Vitzdamm, Heinrich

Das deutsche Gasthausgewerbe

Borna-Leipzig

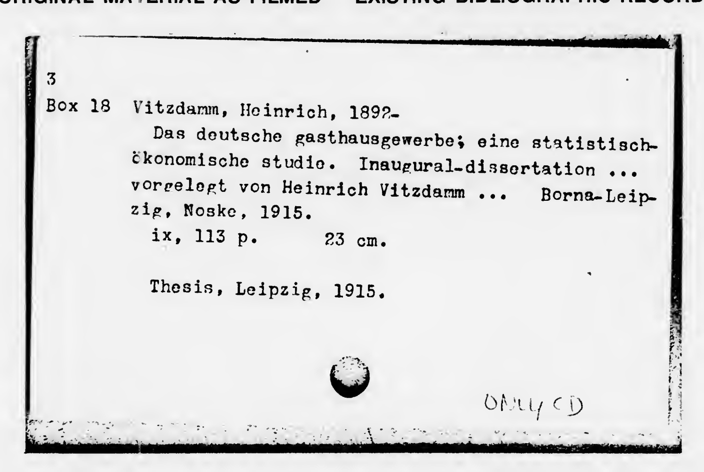
1915

97-84181-15
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD



3
Box 18 Vitzdamm, Heinrich, 1892-
Das deutsche gasthausgewerbe; eine statistisch-ökonomische studie. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Heinrich Vitzdamm ... Borna-Leipzig, Noske, 1915.
ix, 113 p. 23 cm.

Thesis, Leipzig, 1915.

ONLY CD

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-5-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27597

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Das deutsche Gasthausgewerbe.

Eine statistisch-ökonomische Studie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät der
Universität Leipzig

vorgelegt von

Heinrich Vitzdamm
aus Stralsund.



Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1915.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Schmid und Stieda.

Leipzig, den 23. März 1915. Der Procancellar: Zimmern.

Die Dissertation ist in einer Anzahl von Exemplaren gleichzeitig als selbständige Schrift bei Robert Noske in Borna-Leipzig erschienen.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

A. Amtliche Statistik.

I. Des Reiches und der Bundesstaaten.

Gewerbe-Betriebsstatistik des Reiches. 1882, 1885, 1907.
Berufsstatistik des Reiches. 1882, 1895, 1907.
Reichskriminalstatistik.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.
Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. 1893. Kommission für Arbeiterstatistik im Kaiserl. Stat. Amt.
Reichsarbeitsblatt.
Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung.
Quellenmaterial zur Alkoholfrage. 1910. Kaiserl. Stat. Amt.
Verzeichnis der im Reiche bestehenden gewerblichen Unternehmer zur Wahrung ihrer Interessen. Herausgegeben vom Reichsamt des Innern.
Anlagen des Reichstages 1879. Drucksache Nr. 156.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Tabellen und Nachrichten über den preußischen Staat. 1858.
Statistik des Preußischen Statistischen Landesamts.
Statistik der Heilanstalten.
Medizinalstatistische Nachrichten.
Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus. 1898.
Statistisches Jahrbuch für das Königreich Preußen.
Zeitschrift des Bayr. Stat. Landesamts. Bd. 10.
Zeitschrift für Rechtspflege.
Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern.
Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus. 1903.
Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen.
Württemberg: Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.
Statistisches Jahrbuch für das Königreich Württemberg.
Baden: Statistische Mitteilungen Nr. 7 Bd. 5 Jahrg. 1908.
Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden.
Mitteilungen der hessischen Zentralstelle für Landesstatistik.
Beiträge zur Statistik Hessens.
Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Hessen.
Braunschweig: Beiträge zur Statistik des Herzogtums. 1908.
Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen.
Elsaß-Lothringen: Nachrichten des Statistischen Landesamts. 1910.
Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Lothringen.
Hamburg: Jahresberichte der Verwaltungsbehörden.
Statistisches Jahrbuch für Bremen.

II. Der Städte.

Dortmund: Mitteilungen des Statistischen Amtes 1898 (Tenius).
München Statistische Monatsberichte.
München Mitteilungen des Statistischen Amtes.
Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte.
Berichte der Handelskammer zu Karlsruhe 1909, 1913.
Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin.
Statistisches Jahrbuch der Stadt Dresden.
Statistisches Jahrbuch der Stadt Nürnberg.

B. Private Schriften.

Artikel „Schankgewerbe“ und „Alkoholfrage“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Baer, Der Alkoholismus.
Damm-Etienne, P., Das Hotelwesen. Leipzig (Teubner) 1910.
Die schwedischen und norwegischen Schankgesellschaften. Bremen 1883.
Eiben, Geschichte des Gastwirtschaftswesens.
Friedrichs, Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gastwirtsgewerbes. Berlin 1913.
Gruber, B. G., Der Alkoholismus. 1911.
Handbuch der Aktiengesellschaften.
Hartwig, Der Alkoholismus im Lichte der Statistik. 1913. (Mäßigkeitsverlag.)
Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol.
Karski, Die Brandschatzung des Volkes durch indirekte Steuern.
v. Leixner, O., Soziale Briefe aus Berlin. 1888—1891.
Lexikon der deutschen Gesellschaften m. b. H.
v. Liebenau, Das Gasthof- und Wirtschaftswesen der Schweiz in älterer Zeit.
Prinzing, Handbuch der medizinischen Statistik.
Rapmund, Das öffentliche Gesundheitswesen. 1914.
Rath, Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus. Dortmund 1908.
Reetz, Gasthausreform auf dem Lande.
Schufftan, Studien über die gewerbliche Entwicklung des Gast- und Schankwirtswesens in Deutschland. Breslau 1903.
Stresemann, Die Entwicklung des Berliner Flaschenbiergeschäfts. Leipziger Diss.
Trefz, Die Wirtsgewerbe in München. 1899.

C. Zeitschriften und Veröffentlichungen von Vereinen.

Baumgart, Artikel in Conrads Jahrbüchern Bd. 1905.
Berichte über die Jahresversammlungen des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bernhard, Artikel in „Der Arbeitsmarkt“ XVI Nr. 12.
Das schweizerische Alkoholmonopol. 1895. Zeitschrift für Spiritusindustrie.
Denkschrift über die in Deutschland bestehenden Verhältnisse in bezug auf das Bordellwesen. 1904. Herausgegeben vom Bund deutscher Frauenvereine.
Festgabe zum 40. Deutschen Gastwirtstag in Bremen.
Heyde, Die Trinkgeldablösung im Gastwirtsgewerbe. Jena 1914. Schriften für soziale Reform.
Hirschfeld, Magnus, Großstadtdokumente. Bd. 41.
Hotelrevue.

Jahrbuch des Deutschen Kellnerbundes.
Kassowitz, Die wirtschaftliche Seite der Alkoholfrage usw. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.
Lißner, Die Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland. Finanzwirtschaftliche Zeitfragen 1914 Heft 9.
Marquardt, Die deutschen Aktienhotels seit 1871. Conrads Jahrb. Bd. 37.
Mitteilungen des Vereins für Arbeitsnachweis in Leipzig.
Müller-Wernberg, Das Hotelwesen und der Fremdenverkehr in der Schweiz. Conrads Jahrb. Bd. 35.
Oldenberg, Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften. Soziale Reform 1902.
Oldenberg, Der Kellnerberuf und seine mögliche Reform. Schmollers Jahrb. 1893.
Pötzsch, 10 Jahre Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 1913.
Sächsischer Gastwirtskalender. Jubiläumsschrift.
Schmid, Ferd., Zeitschrift für Volkswirtsch., Soz.-Pol. u. Verw. 1907. XVI.
Schriften und Verhandlungen des internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus.
Seppälä, Helenius, Über das Alkoholverbot in Amerika. Der Alkoholismus, seine Wirkung und seine Bekämpfung. Herausgegeben vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Leipzig (Teubner) 1906.
Soziale Praxis.
Verhandlungsprotokolle des Internationalen Hoteliervereins in Köln.
Wochenschrift des Internationalen Hoteliervereins.
Zentralblatt für das deutsche Gastwirtsgewerbe.

D. Ausländische Schriften.

Österreich, Statistisches Jahrbuch.
Schweizer Hotelierverein. Jubiläumsschrift.
Statistique Judiciaire de la Belgique. Sixième Année.
The Alcool Question in Switzerland. Bern.

E. Verschiedenes.

Bochmann, Gesetzsammlungen für den Gast- und Schankwirtsbetrieb. 1891.
Böttcher, Der Begriff des Gastwirts und die Voraussetzung für die Haftung des Gastwirts nach § 701 BGB. Marburger Diss. 1903.
Gerichtsentscheidungen.
Gewerbearchiv.
Köppen u. Lünse, Der Gast- und Schankwirtsbetrieb und der Kleinhandel mit geistigen Getränken im Königreich Preußen.
Müller, Die Gast- und Schankwirtspolizei in Preußen.
Ortsgesetze der Stadt Leipzig.
Preußisches Fürsorgegesetz.
Reichsgewerbeordnung. Dazu die Kommentare von Landmann-Rohmer und Neukamp.
Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts: Artikel „Schankgewerbe“.

Außer dem Angeführten noch gelegentliche Zeitungsnotizen.

Einleitung.

Die hervorragende Bedeutung, die in heutiger Zeit das Gasthausgewerbe im volkswirtschaftlichen und kulturellen Leben besitzt, hat nicht in dem Maße zu allen Zeiten bestanden. Es finden sich Spuren von ihm schon in den ältesten Überlieferungen. In China, wo die Kultur wohl die am weitesten zurückreichende ist, lassen sich die Wirtshäuser direkt zwar nicht allzuweit verfolgen; es hat sich hier aber der Kulturzustand Jahrtausende hindurch nur derart wenig geändert, daß die jetzt bestehenden Teehäuser, Suppenlokale und Rasthäuser sicherlich als mehr oder weniger getreue Abbilder der ältesten Zeit anzusehen sind. In Indien, dem alten Kulturlande, sollen schon mehrere Jahrhunderte vor Christi Geburt Kunststraßen vorhanden gewesen sein, auf denen sich der ziemlich bedeutende Warenverkehr abspielte. An ihnen waren Herbergen für die Reisenden gelegen, wo die Kaufleute, die außer dem nötigen Schutz vor Witterungseinflüssen und Überfällen hier die nötigen Wasserbehälter zur Tränkung ihres Viehs vorfanden, übernachten konnten. Über das Gastwirtswesen der übrigen ältesten Kulturvölker sind wir nur sehr unzureichend unterrichtet. Von den Griechen wissen wir, daß das gesellige Leben sich hauptsächlich in der Familie abspielte und daß gebildete Leute in öffentlichen Lokalen nicht verkehrten. Man nannte diese der Übernachtung und Unterhaltung dienenden Häuser, deren Ursprung jedenfalls bis auf 1000 v. Chr. zurückzuführen ist und die wohl mit die ältesten bekannten Vorläufer der Gastwirtschaften sind, „Leschen". Im Jahre 65 v. Chr. äußerte sich noch der alte Horaz in nicht allzu respektvoller Weise über sie, indem er von ihnen als „fettigen Stuben für die niederen Klassen" spricht. Der Grieche suchte seine Unterhaltung meistens in den Barbierstuben, den öffentlichen Bädern und in den Lokalen der Buchhändler. Später legte sich aber etwas das Vorurteil gegen die öffentlichen Lokale, und in den sogen. „Pandokeen" verkehrten in der Folgezeit sogar gebildete Leute. Daß in Griechenland das Gastwirtswesen erst ziemlich spät zur Ausbildung gelangte, ist aus der allgemein geübten Gastfreundschaft zu erklären, die durch das ganze Alter-

tum hindurch große Berühmtheit erlangte, deren romantischen Schimmer *Eiben* allerdings sehr in Frage stellt. Die uns durch die glänzenden Symposien bekannte Überkultur der Griechen begann bald auch im *römischen Reiche* Einzug zu halten. Besonders das Kulturleben der römischen Hauptstadt sowie Pompejis begann zu einer Höhe aufzusteigen, gegen die das Barbarentum der übrigen Welt allerdings erheblich abstach. In der Kaiserzeit entstanden überall im Reiche Kunststraßen, an denen für die Imperatoren, Würdenträger und Staatsbeamten sogen. „mansiones“ als Unterkunftshäuser erbaut wurden.

Nach Untergang des römischen Reiches nahmen die infolge der Ausbreitung des Christentums immer mehr hervortretenden *Klöster* sich des Beherbergungs- und Verpflegungswesens an. Da die Klöster meist alle sehr reich waren, so wurden ärmere Reisende vielfach ohne oder gegen geringes Entgelt aufgenommen. Nach der Völkerwanderung waren ferner in Gallien, am Rhein und an der Mosel nach römischem Muster „Tabernae“ entstanden, aus denen sich später in vielen Fällen Ortschaften entwickelten; als Beispiel führen wir nur Zabern an (Tres Tabernae). Ungefähr bis zur Zeit Karls des Großen bilden diese Tabernen sowie die Klöster die hauptsächlichsten Einrichtungen, in denen der Reisende Unterkunft finden konnte. Der Begriff der Gastfreundschaft hatte sich von Griechenland und Rom losgelöst und auf andere Verhältnisse übertragen in Deutschland doch nicht recht entwickeln können. So beginnt sich hier, allerdings verhältnismäßig langsam, das Gastwirtswesen auszuprägen. Im 13. Jahrhundert ist mit der aufkommenden *Stadtwirtschaft* hierfür auch die nötige Voraussetzung gegeben. Es beginnen sich Handels- und Verkehrsmittelpunkte sowohl an der Donau als auch an der Ostsee auszubilden, und sie, die wirtschaftlichen und kulturellen Zentren, werden auch der geeignete Boden für das aufstrebende Gasthausgewerbe. Es existieren heute noch eine ganze Menge berühmter Gasthöfe aus jener Zeit.

Selbständige *Zünfte* der Wirte wird es kaum gegeben haben; in den meisten Fällen waren diese mit den Bierbrauern zusammen in einer gemeinsamen Zunft, so wie es z. B. im 15. Jahrhundert in München der Fall war. Überhaupt sind ernsthafte zünftlerische Bestrebungen der Gastwirte kaum irgendwo nachzuweisen. Anfang des 13. Jahrhunderts begann man in Straßburg i. E. sogar schon eine Polizeistunde einzuführen; Städte wie Köln, Berlin u. a. folgten im 15. und 16. Jahrhundert diesem Beispiele; teilweise wurden sogar feste Ordnungen erlassen. Wenn auch *Erasmus von Rotterdam* die Zustände im Wirtsgewerbe am Anfang des 16. Jahrhunderts nicht allzu rosig schildert, so gab es doch eine ganze Reihe von Gasthöfen, die mit allen möglichen Bequemlichkeiten ausgestattet waren. Wir können dies aus einer Reisebeschreibung des Kardinals Luigi d'Aragona schließen. Neben den besseren Gasthöfen für die gebildeten Stände gab es noch die sogen. Herbergen und Zunfthäuser, in denen die Handwerksgesellen, die nach der Lehrzeit bekanntlich einige Jahre wandern mußten, einkehrten. Auch die Seefahrts- und Schifferhäuser in den Seestädten erlangten im 16. Jahrhundert eine größere Bedeutung; eins der bekanntesten finden wir heute noch in Bremen. Selbst die Städte errichteten Wirtschaften, in denen die Bürger nach des Tages Arbeit bei einem Glase Wein Geselligkeit pflegen konnten; hoch im Ansehen standen besonders die Ratskellerwirtschaften, in denen der hochlöbliche Rat und die Patrizierfamilien ihren Wein tranken. Nicht zu vergessen wären auch die *Bürgerbrauereien*, die noch heute, besonders in Süddeutschland, bestehen, der neuzeitlichen Entwicklung aber doch allmählich weichen müssen. Im 17. und 18. Jahrhundert dehnte sich das Gastwirtschaftswesen immer mehr aus; der Wirt war im großen und ganzen tatsächlich die poesievolle Gestalt, die uns Goethe in dem Wirt „Zum goldenen Löwen“ gezeichnet hat. Die Konkurrenz der Gegenwart hatte noch nicht ihr Haupt erhoben; ja vielfach war der Wirt durch Zwangs- und Bannrechte sogar vom Gesetze ausdrücklich vor einer solchen geschützt.

Mit einem Schlage ändert sich aber das ganze volkswirtschaftliche Gepräge im *19. Jahrhundert*. Der machtvoll aufstrebende Individualismus rüttelt an den Grundvesten des Feudalstaates. Die persönliche, politische und wirtschaftliche Freiheit werden vom Staate garantiert. An die Stelle der persönlichen Untertänigkeit und Gebundenheit treten die persönlichen Freiheitsrechte des einzelnen, an die Stelle politischer Unmündigkeit die Gleichberechtigung und endlich an die Stelle des grundherrlichen Verhältnisses die freie Konkurrenz, die Gewerbefreiheit. Anfang des 19. Jahrhunderts beginnt man die Dampfkraft der menschlichen Herrschaft untertan zu machen. 1835 fährt bereits die erste deutsche Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth. Immer fortschreitend gelangt die Technik durch die vielen Erfindungen, die gemacht werden, zu einer Vervollkommnung, die man früher nicht für möglich gehalten hätte. Die besseren Verkehrsverhältnisse erleichtern die Produktion und den Absatz und verbilligen die Preise; die Bevölkerung nimmt in höherem Maße zu. Kein Wunder, wenn da gleichzeitig mit dem steigenden Wohlstande die wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse sowohl qualitativ als auch quantitativ größere werden.

Der alljährlich durchs Land fließende Fremdenstrom und die Unmasse derer, die tagtäglich die Wirtshäuser bevölkern, haben auch das Gasthausgewerbe an dieser allgemeinen Entwicklung der neuesten Zeit teilnehmen und es zu einer bedeutenden Industrie werden lassen, haben ihm andererseits aber wieder unleugbare Vorteile der vergangenen Zeit, nämlich die wirtschaftliche Stabilität und den romantischen Hauch genommen. Die Entwicklung geht in unseren Tagen aber noch weiter. Schon findet man nichts Besonderes mehr an den Großbetrieben, sondern betrachtet mit Stolz als die größte Errungenschaft das moderne Riesenunternehmen mit seiner Konzentrationstendenz.

Wir müssen es uns hier versagen, näher auf die Entwicklung des Gasthausgewerbes der neuesten Zeit einzugehen, da wir sie nicht gut aus dem Rahmen unserer Arbeit loslösen können, andererseits aber auch den Zweck dieser Einleitung, nur eine kurze geschichtliche Übersicht von der ältesten Zeit an zu geben, nicht aus dem Auge verlieren dürfen.

I.

A. Begriffe.

Der Begriff „das Gasthausgewerbe" ist von vornherein anfechtbar, nicht etwa aus dem Grunde, weil er nicht prägnant genug wäre, sondern deshalb, weil man sich über den Begriff überhaupt noch nicht klar ist. In bezug auf ihn sowie die Begriffe „Gast- und Schankwirtschaft" herrscht durch die ganze Literatur hindurch eine derartige Verwirrung, daß man oft in Verlegenheit gerät, was überhaupt gemeint ist. Es mag bislang gebräuchlicher gewesen sein, als Titel einer Untersuchung hierüber den Ausdruck „Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe" zu wählen. Da dieser Kollektivbegriff aber in seiner Abgrenzung noch nicht einmal feststeht, ja sich wohl noch niemand überhaupt damit abgegeben hat, auf die verschiedenen Auffassungen hinzuweisen, die oft zu Mißverständnissen führen, haben wir den Titel „das Gasthausgewerbe" gewählt. Natürlich wird auch hierunter der eine die Kombination von Herbergs- und Erquickungsgewerbe verstehen, der zweite ausschließlich das Beherbergungswesen; der dritte endlich wird sich lediglich auf die Schank- und Speisewirtschaften beschränken. Trotzdem ist dieser Begriff insofern vorzuziehen, als er in der Literatur eben nicht allzu gebräuchlich ist und man für ihn eine bestimmte Bedeutung festlegen kann, ohne sich in Gegensatz zu anderen Auffassungen zu setzen.

Überhaupt halten wir es für notwendig, am Anfange unserer Arbeit auch vom juristischen Standpunkte aus den Begriff der Gast- und Schankwirtschaft zu definieren. Da hierzu aber längere Ausführungen nötig sind, fügen wir noch einen besonderen Teil über die rechtliche Grundlage der Gast- und Schankwirtschaft an diese allgemeine Darstellung an; auch spezielle Fragen wie Ortsstatute, Realgewerberechte, Alkoholverbote usw. sollen darin behandelt werden.

Die amtliche Statistik ist alles andere als einheitlich. Reichsstatistik, bundesstaatliche und kommunale Statistiken sind sämtlich nach verschiedenen Grundsätzen aufgebaut, so daß sie zum Teil unvergleichbar sind. Dazu kommen die Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, daß z. B. bei scheinbarer begrifflicher Übereinstimmung rein quantitativ verschiedene Auffassungen vorherrschen, was man selbstverständlich nicht immer nachprüfen kann.

Die Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten besitzen für Steuerzwecke sicherlich manches unausgelöste Material, das für unsere Arbeit vielleicht brauchbar wäre, leider aber nicht veröffentlicht wird. Über gewisse Erscheinungen wie z. B. die Zunahme des Kapitalismus im Gasthausgewerbe werden eben wegen der äußerst schwierigen Behandlung solcher Fragen aber auch hier kaum unbedingte Nachweise zu erlangen sein. Bei einer Reihe von gesellschaftlichen Erscheinungen versagen selbst der Statistik die Mittel zur exakten Behandlung der Materie.

B. Die rechtliche Stellung der Gast- und Schankwirtschaft.

Wenn man ein Bild über die volkswirtschaftliche Stellung eines Gewerbezweiges gewinnen will, muß man zuerst die rechtliche Grundlage berücksichtigen, auf der das betreffende Gewerbe aufgebaut ist, besonders wenn es ein solches ist, dem man unbedingt auf gesetzgeberischem Wege Richtlinien vorschreiben muß, um tiefergreifende Schäden auf sozialem Gebiete zu verhindern. Das Gast- und Schankwirtsgewerbe [1]) basiert rechtlich auf dem § 33 RGewO., der lautet:

„Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit

[1]) vgl. Reichsgewerbeordnung, dazu die Kommentare von Neukamp und Landmann-Rohmer; Stengels Wörterb. d. deutschen VerwR. Artikel „Schankgewerbe"; Köppen u. Lünse, Der Gast- u. Schankwirtsbetrieb u. der Kleinhandel mit geistigen Getränken im Königr. Preußen; Bochmann, Gesetzsamml. f. d. Gast- u. Schankwirtsbetrieb 1891; Müller, Die Gast- u. Schankwirtspolizei in Preußen; Böttcher, Der Begriff des Gastwirts u. die Voraussetzung für die Haftung des Gastwirts nach § 701 BGB., Diss. Marburg 1903.

Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein allgemein,
b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizeibehörde gutachtend zu hören".

Ursprünglich war beim Ausschank von Bier und Wein sowie bei der Gastwirtschaft die Bedürfnisfrage nicht anzuwenden. Da aber Ende der 70er Jahre eine übergroße Vermehrung der Wirtschaften stattfand, wurde durch das Gesetz von 1879 den Bundesstaaten anheimgestellt, die Erteilung der Konzession vom Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. In Preußen allein hatte von 1869 bis 1877 eine Vermehrung der Gastwirtschaften um 44 %, der Schankwirtschaften um 23 % stattgefunden; in Bayern hatten sich die Schankwirtschaften sogar um 48 % vermehrt, in Sachsen um 50 %, in Württemberg um 72 % und im Großherzogtum Baden endlich um 126 % (vgl. Anlagen des Reichstags 1879, Drucks. 156). Erst im letzten Jahre ist dem Reichstage wieder eine Vorlage vom Bundesrate zugegangen, die die Bedürfnisfrage noch weiter ausdehnen will, da die Wirtschaftsgewerbe noch immer stark im Zunehmen begriffen sind.

Die Reichsgewerbeordnung unterscheidet grundsätzlich zwischen drei Dingen: Gastwirtschaft, Schankwirtschaft sowie Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus.

Gastwirt im Sinne des Gesetzes ist derjenige, der ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Verpflegung ge-

werbsmäßig zu beherbergen.[1] Er bedarf also der Konzession, auch wenn er keine geistigen Getränke verschänken will. Man hat wahrscheinlich deswegen die Gastwirtschaft unter Konzession gestellt, weil sie ebenso leicht zur Förderung der Unsittlichkeit und des verbotenen Spiels dienen kann wie die Schankwirtschaft, im allgemeinen auch nicht recht ohne Ausschank geistiger Getränke denkbar ist. Streng zu scheiden von der Gastwirtschaft ist das gewerbsmäßige Vermieten von Schlafstellen, das nicht konzessionspflichtig ist. Beides unterscheidet sich dadurch, daß die Gastwirtschaft nur auf kürzere Zeit an „Gäste", die Vermieter aber auf längere an „Mieter" ihre Räumlichkeiten überlassen. Da das Vermietungswesen außerordentlich ausgedehnt ist, würde man die Konzessionspflicht hier praktisch kaum durchführen können und außerdem den ökonomisch schwachen Volksschichten eine wichtige Einnahmequelle verschließen. Die bloße Verabreichung von Speisen ist nicht konzessionspflichtig. Zum Begriffe Gastwirtschaft gehören ferner die jedermann zugänglichen Pensionen. Einer, der die Konzession für Schankwirtschaft besitzt, hat nicht ohne weiteres die Konzession für Gastwirtschaft, sondern muß diese besonders erwerben. Jemand, der die Konzession für Gastwirtschaft erworben hat, kann dagegen in unbeschränktem Maße Getränke ausschänken, auch Branntwein, falls nicht ausdrücklich bei der Konzessionserteilung das Verbot oder die Beschränkung des Ausschänkens betont wird.

Die Schankwirtschaft besteht in dem gewerbsmäßigen Ausschank geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle. Der Ausschank von Branntwein ist eine Unterart der Schankwirtschaft und bedarf der besonderen Konzessionierung. Zum Begriffe Schankwirtschaft gehören nicht allein die geistigen Getränke, sondern auch alle alkoholfreien,[2] in Baden mit der Hinzufügung, soweit die gleichen sitten- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte in Betracht kommen wie beim Ausschank geistiger Getränke. Sogar der Verkauf von Zigarren in einem Lokale untersteht der Konzession. Konditoreien und Apotheken gehören zum Gewerbe, wenn sie Spirituosen zum Genuß auf der Stelle verabreichen. Der Verkauf von Getränken wie Wein, Bier, Flaschenbier über die Straße ist nicht konzessionspflichtig.

Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus steht zwischen dem Großhandel und dem Schankwirtsbetrieb. Über die Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel enthält die Reichsgewerbeordnung nichts; es sind hier die Landesgesetze maß-

[1] OVG. v. 9. 4. 1888, Bd. 16 S. 352.
[2] KG. v. 12. 1. 1899; OVG. v. 4. 7. 1877.

gebend. Der Ausschank von Likören, Kognak oder der Kleinhandel damit ist dem Branntwein gleichzuachten.[1]) Der Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus ist jedoch nicht mehr konzessionspflichtig. Inhaber von realen Branntweinbrennereigerechtsamen[2]) haben nicht die Befugnis, Branntweinkleinhandel zu treiben.

Das Reich faßt als Versagungsgründe der Konzession einerseits die persönliche Ungeeignetheit des Konzessionars, andererseits die Beschaffenheit des Lokals. Die Gründe müssen jedoch auf objektiver Grundlage beruhen und dürfen nicht nach subjektivem Ermessen geäußert werden. Das Reich tritt also nur in sittlicher und hygienischer, dagegen nicht in wirtschaftlicher Hinsicht als Gesetzgeber auf, überläßt es vielmehr den einzelnen Bundesstaaten, die Konzessionierung von dem Bedürfnis abhängig zu machen. Die Bundesstaaten haben in ausgiebigstem Maße von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Durch Landesrecht sind also event. zwei Punkte zu regeln:

1. Die Regierung kann die Abhängigkeit einer Konzession für den Ausschank und Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ganz allgemein von der Bedürfnisfrage festsetzen;
2. In bezug auf die sogen. beschränkt konzessionierten Wirtschaften kann sie in Orten mit weniger als 15 000 Einwohnern desgleichen diesen Gesichtspunkt maßgebend sein lassen.

In Orten über 15 000 kann die Bedürfnisfrage durch Ortsstatut geregelt werden.

Die landesrechtlichen Organe zur Erteilung der Konzession sind in den einzelnen Staaten verschieden: In Preußen beschließt der Kreisausschuß über die Konzessionierung, in Städten über 10 000 Einwohnern der Magistrat. Innerhalb zwei Wochen nach der etwaigen Versagung steht dem Abgewiesenen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor der besagten Instanz zu. Vorher ist die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu hören. Die Berufungsinstanz ist der Bezirksausschuß. In Bayern wird die Erlaubnis von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate erteilt. In Sachsen sind die Gesuche von der Amtshauptmannschaft bezw. vom Magistrat unter Mitwirkung des Bezirksausschusses zu erledigen. In Württemberg liegt die Entscheidung in den Händen der Oberämter, in Baden in

---

[1]) KG. v. 12. 1. 1899; OVG. v. 4. 7. 1877.
[2]) Vgl. dazu auch S. 9, Realgewerberecht.

denen des Bezirksrates. In Hessen ist der Kreisausschuß zuständig.

Zu der Bedürfnisfrage ist noch zu bemerken, daß bei ihrer Handhabung gewisse Forderungen zu stellen sind, um sie nicht eine zu mächtige Waffe in den Händen der Behörden gegenüber den Wirten und dem Publikum werden zu lassen. So muß z. B. den Ansprüchen bestimmter Gesellschaftsklassen Rechnung getragen werden; denn es wäre ungerecht, wenn man einfach das Verhältnis der Gesamtzahl der Lokale eines Stadtviertels zu der Bevölkerung berechnen würde und aus der niedrigen Ziffer schließen wollte, daß kein Bedürfnis vorhanden sei, während vielleicht in Wirklichkeit ein für bestimmte Klassen geeignetes Lokal überhaupt nicht vorhanden ist. Es dürfte dies also kaum der richtige Maßstab für die Beurteilung eines Bedürfnisses sein.

Die Konzession ist rein persönlicher Natur, sie haftet also nicht an dem Lokale, sondern an der Person des Konzessionierten. Sie geht nicht durch den Untergang des Lokales, sondern nur durch den Tod des Inhabers verloren. An juristische Personen kann eine Konzession nicht erteilt werden. Sie kann nur von einem Mitgliede erworben werden, mit dem sich die Gesellschaft auseinanderzusetzen hat, event. durch Privatvertrag.

Eine große Rolle in unserer Statistik spielt der Ausschank selbsterzeugter Getränke, besonders in Bayern und Württemberg. Es wird der Ausschank selbst erzeugten Weins oder Obstweins, wo derselbe bisher üblich war, als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb und nicht als Gewerbe angesehen Das württembergische Ministerium des Innern hat ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Betriebe nicht unter die Gewerbeordnung fallen. In Bayern gilt eine Bestimmung des alten Gewerbegesetzes von 1868, wonach den Bräuern und Weinbauern der Ausschank eigenen Erzeugnisses ohne Erlaubnis gestattet wird, wobei sie natürlich den gleichen Verpflichtungen unterliegen wie die Inhaber gewöhnlicher Wirtschaften. Dies wurde durch Reichsgesetz anerkannt und besteht noch bis heute zu Recht. Bayern hatte übrigens, wenigstens in der Rheinpfalz, bis 1879 noch vollkommene Freiheit im Wirtschaftsgewerbe.

Eine besondere Art von Gast- und Schankwirtschaften bilden die mit Realgewerbeberechtigungen ausgestatteten Wirtschaften. Ein Realgewerberecht ist ein mit dem Besitze eines Grundstückes dinglich verbundenes, mit dem Grundstücke veräußerliches Recht. Man muß dabei zwischen radizierten und Realrechten im engeren Sinne scheiden. Die letzteren traten besonders in Süddeutschland den radizierten dadurch gegenüber, daß diese an ein Grundstück gebunden sind, jene aber nicht.

In bezug auf die Übertragung der Berechtigungen im engeren Sinne auf andere Personen und auf andere Grundstücke sind landesrechtliche Bestimmungen maßgebend. In Bayern dürfen sie nur mit gewerbepolizeilicher Genehmigung von dem Anwesen, auf dem sie ruhen, getrennt werden; neuerdings ist sogar die Bedürfnisfrage aufzuwerfen. In Württemberg ist die Übertragung auf ein anderes Gebäude mit Genehmigung der Behörde erlaubt, aber nur, wenn dies dem Berechtigten selbst gehört. Sonst ist die Übertragung, desgleichen in Baden, verboten. Die Realgewerbeberechtigungen wurden vom Landesherrn verliehen und ihre Inhaber übten früher meist gleichzeitig Zwangs- und Bannrechte aus, d. h. sie besaßen das ausschließliche Recht zum Gewerbebetriebe; außerdem mußte der Konsum bei ihnen gedeckt werden. Innerhalb der Gemeinde stand nur dem Berechtigten die Ausübung zu. Schon vor Einführung der Gewerbeordnung wurden die Zwangs- und Bannrechte sowie die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben mit der Bestimmung, daß Realgewerberechte in der Folge nicht mehr begründet werden dürften. Dagegen blieben die früher begründeten in Geltung. Bei der beim jedesmaligen Wechsel des Inhabers neu zu erteilenden Konzession eines solchen Realrechts dürfen weder die Bedürfnisfrage noch die Beschaffenheit des Lokals in Erwägung gezogen werden.

Das Gast- und Schankwirtsgewerbe untersteht schließlich noch einigen besonderen Bestimmungen, so z. B. dem „Gesetze betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 24. 7. 1909“. Es sind hierin Bestimmungen über Maße, Füllstrich usw. enthalten. Den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe unterliegt die Gast- und Schankwirtschaft jedoch nicht.

Man ist in fast allen Kulturländern heute zu der Auffassung gelangt, daß man gerade bei dem Gast- und Schankwirtsgewerbe die Gewerbefreiheit nicht unbeschränkt zur Durchführung bringen kann, da eine solche Maßregel von zu weittragenden Folgen in sozialer Hinsicht begleitet sein würde. Außer in Frankreich ist wohl in den übrigen Kulturländern überall die Ausübung dieses Gewerbes von einer staatlichen Erlaubnis abhängig.

Außer den gesetzlichen Normen, die in der Reichsgewerbeordnung zum Ausdruck kommen,[1] ist das Gast- und Schankwirtsgewerbe noch den rein verwaltungsrechtlichen Maßnahmen der

[1]) Auf die Bestimmungen des BGB. § 701 (Haftpflicht) und § 707 (Pfandrecht) einzugehen, würde zu weit führen. Es sei deshalb nur darauf verwiesen.

Landesregierung unterworfen. Deren Organe handeln teils als ausführende Faktoren, teils können sie selbst polizeiliche Verfügungen erlassen, aber nur solche, die zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwendung der dem Publikum drohenden Gefahren dienen. Es sind also Bestimmungen in bezug auf die Organisation des Betriebes in der Gast- und Schankwirtschaft. Zum Teil können die ortspolizeilichen Verfügungen auch die Form eines Ortsgesetzes annehmen. Eines dieser Ortsgesetze, das, wie schon mehrfach betont, in der Gast- und Schankwirtschaft eine ziemlich bedeutende Rolle spielt, ist das im § 33 RGewO. erwähnte Ortsstatut betr. die Bedürfnisfrage in Städten über 15000 Einwohnern. Der Kampf in den einzelnen Städten um ein Ortsstatut hat sehr heftig hin und her gewogt und ist gänzlich heute wohl noch nicht abgeschlossen. So schreibt z. B. der Stadtausschuß von Königsberg[1]): „Unserer Meinung nach bietet die Beantwortung der Frage, ob ein Bedürfnis zur Neuerrichtung oder zum Fortbestehen einer Branntweinverkaufsstelle vorliegt, schon so viel Schwierigkeiten, daß es nicht ratsam erscheint, diese Frage auch bei Gast- und Schankwirtschaften mit Ausschluß des Ausschanks von Branntwein oder Spiritus aufzuwerfen . . .“.

Im allgemeinen verlauten jedoch meist günstige oder sogar sehr günstige Urteile über die Erfahrungen mit dem Ortsstatut. Es scheint eine Tendenz dahin zu gehen, daß, je größer die Städte sind, desto geringer der Prozentsatz derjenigen ist, die ein Ortsstatut haben. In dem Ortsgesetz der Gemeinde Neu-Weißensee war 1898 der § 3 in Geltung[1]):

„Das Ortsstatut tritt außer Kraft, sobald nach dem Ergebnis der alljährlichen Personenstandsaufnahme die Einwohnerzahl der Gemeinde auf mehr als 30000 Seelen gestiegen ist“.

Berlin hat heute noch kein Ortsstatut, desgl. nicht München, Charlottenburg, Frankfurt a. M., Nürnberg u. a. In den meisten Städten wurden Anfang der 80er Jahre derartige Gesetze erlassen; im letzten Jahrzehnt sind wieder unter den Großstädten eine größere Anzahl zum Ortsstatut übergegangen. So haben seit 1900 Bremen, Breslau, Hannover, Hamburg, Königsberg, Cassel, Danzig, Gelsenkirchen, Halle a. S., Saarbrücken und Straßburg i. E. ein solches Statut erlassen.

Das Ortsstatut besteht meist aus wenigen Paragraphen, die sich an den § 33 anlehnen, und wird meist wohl nur auf eine bestimmte Zeitdauer festgesetzt, etwa auf drei Jahre. Einige Gemeinden wie Crimmitschau bestimmten hinsichtlich des Be-

[1]) vgl. Tenius.

dürfnisnachweises sogar Näheres, so: es sei darauf hinzuwirken, daß auf je 400 Einwohner nicht mehr als eine Schankstätte entfalle. Um uns die in einem Ortsstatut enthaltenen Bestimmungen einmal deutlich vor Augen zu rücken, betrachten wir das Ortsgesetz der Stadt Leipzig v. 18. 3. 1886. Die hierin enthaltenen Bestimmungen beziehen sich zuerst auf allgemeine Vorschriften, die schon im Reichsgesetz angeführt worden sind, und auf die ausdrückliche Festsetzung des Bedürfnisnachweises mit näheren Ausführungen. Es folgen sodann Vorschriften über den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit in den Lokalen, ferner über die Regelung des Kellnerinnenwesens, besonders in Beziehung zu der öffentlichen Sittlichkeit. Ein zweiter Abschnitt enthält Bestimmungen über die Reinhaltung der Trinkgefäße, ein dritter solche über die Handhabung der Bierdruckapparate. Zum Schluß folgen die Strafbestimmungen.

Was nun die Stellung der Wirteorganisationen zu der Einführung der Bedürfnisfrage betrifft, so wurde 1898 berichtet, daß sie in 15 Ortschaften dagegen seien. In den weitaus meisten Fällen seien sie aber dafür, da ein Ortsstatut für sie doch nur die Konkurrenz ausschalte. Das äußere sich auch darin, daß in mehreren Städten die Wirteorganisationen direkt um Einführung eines Statuts nachsuchten. Aus Koblenz wird seltsamerweise berichtet, daß die Wirtevereinigung vor Erlaß des Statuts dafür, jetzt aber dagegen sei.

Wenn wir nun den Nutzen eines Ortsstatuts ermessen wollen, so können wir seine Einführung wohl nur begrüßen. Denn wieviele Existenzen, die wahrhaftig einem anderen Gewerbe nachgehen könnten, werden nicht bloß Gast- und Schankwirte, um so ein bequemes und faules Dasein zu führen. Durch ein Ortsstatut werden solche Elemente doch vielfach zurückgehalten, da es ihnen schwerfällt, den Bedürfnisnachweis zu erbringen. Es läßt sich statistisch nachweisen, daß seit der Einführung eines Statuts im allgemeinen die Schankwirtschaften abgenommen haben. Auch behauptet die Mehrzahl der Städte, daß in sittlicher Hinsicht ein bedeutender Wandel geschaffen sei.

Bei einem Ortsgesetze kommen hauptsächlich wohl nur prinzipielle Fragen in Betracht, nämlich der Ruhe, der Sicherheit, der Sittlichkeit und der Hygiene. Die Polizeiverordnungen [1]) dagegen werden nur vom Magistrate ohne Zustimmung der Gemeindevertretung erlassen und sind meist ganz spezieller Natur unter Berücksichtigung der am Orte herrschenden Verhältnisse.

[1]) vgl. Tabelle I S. 103.

Sie beschäftigen sich mit der Festsetzung der Polizeistunde, mit dem Beginn des Branntweinausschanks am Morgen, mit den Wirtschaften mit weiblicher Bedienung (was Anlocken, Kleidung und Animieren der Kellnerinnen betrifft) usw. Wenn in den einzelnen Städten auch sehr wesentliche Abweichungen in bezug auf die Verordnungen vorhanden sind, so muß man doch immer die verschiedenen lokalen Verhältnisse berücksichtigen. Es hat sich gezeigt, daß einige größere Städte ganz ohne polizeiliche Verordnungen auskommen. 1913 hatten die Städte Duisburg, Augsburg, Karlsruhe überhaupt keine derartige Einrichtung. Die Hauptbestimmung in den Polizeiverordnungen wird wohl immer die Handhabung der Polizeistunde sein, die manche Schwierigkeit in sich birgt. In bezug auf ihre juristische Rechtfertigung ist die preußische gerichtliche Entscheidung [1]) von Interesse, die behauptet, daß die Polizeistunde nicht so sehr die Wahrung der Ordnung und Ruhe als Hauptzweck habe, sondern vornehmlich beabsichtige, dem die Völlerei fördernden Sitzen in den Wirtshäusern vorzubeugen. In diesem Falle klingt es jedoch etwas komisch, wenn in den meisten Städten die Polizeistunde schon auf 10 oder 11 Uhr angesetzt ist. Um diese Zeit kann man von Völlerei doch wohl kaum reden; denn bei den heutigen Erwerbsverhältnissen kommen viele Schichten der Bevölkerung erst verhältnismäßig spät am Abend dazu, ein Lokal aufzusuchen.

Auch sind Ausnahmekonzessionen nicht gerechtfertigt, da man einerseits ein gleiches Recht für alle fordern muß, andererseits schließlich die Ausnahmefälle nicht häufiger sein dürfen als die Regel. Es mutet doch äußerst seltsam an, besonders einen, der das Nachtleben in Berlin kennt, daß dort um 11 Uhr Polizeistunde ist. Man braucht nicht sofort so weit zu gehen, daß man die Einführung der Polizeistunde ganz verwirft, indem man sagt, die Wirte würden mangels zahlreicher Gäste schon allein schließen, um keine Unkosten zu haben, im übrigen könnte man im Falle, daß der Verdacht der Völlerei bestände, den betreffenden die Konzession entziehen; aber es erschiene doch wenigstens angebracht, die Polizeistunde weiter hinauszuschieben, damit, wie schon gesagt, die Ausnahmekonzessionen nicht ins Ungemessene wachsen. Wenn die frühe Polizeistunde gewiß ein probates Mittel ist, für gewisse Wirtschaften den Betrieb einzuschränken, so muß man einfach aus der logischen Einsicht heraus, daß man, wenn ein Bedürfnis tatsächlich vorhanden ist, nicht aus praktischen Gründen die Ausnahme zur Regel macht, für eine gleichmäßigere Behandlung der konzessionierten Lokale

[1]) OVG. v. 30. 9. 1882, 9. 1. 1884, 24. 3. 1886.

und somit für ein Hinausschieben der Polizeistunde eintreten. Bei Branntweindestillen wäre wohl allgemein eine frühere Polizeistunde wegen des besonderen Charakters jener angebracht.

Wenn wir die einzelnen Städte vergleichen, so sehen wir, daß Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Frankfurt a.M., Hannover, Kiel, Magdeburg, Neukölln, Aachen, Braunschweig, Gelsenkirchen, Mainz, Saarbrücken um 11 Uhr Polizeistunde haben. In München ist sie auf 2 Uhr festgesetzt, in Stettin auf 10 Uhr. Chemnitz, Nürnberg, Augsburg, Danzig, Berlin-Wilmersdorf, Erfurt, Wiesbaden, Karlsruhe haben überhaupt keine Polizeistunde. Wenn die Verkehrsverhältnisse und die Bedürfnisse in den einzelnen Orten auch verschieden sind, so verschieden sind sie aber nicht, daß es gerechtfertigt erscheint, wenn in einer Stadt um 10 Uhr Polizeistunde ist und in einer anderen überhaupt keine.

In vielen Orten nimmt die Polizeibehörde auch Stellung zu dem Beginn des Branntweinausschanks am Morgen. Sie will damit verhindern, daß die Arbeiter, ehe sie an die Arbeit gehen, schon in Versuchung geführt werden, in irgendeiner Destille Branntwein zu kaufen. Wenn Breslau und Magdeburg als Beginn 4 Uhr gestatten, so dürfte dies kaum jenem Zwecke dienen, sondern im Gegenteile den Branntweinausschank am Morgen noch begünstigen. In Berlin und Hamburg ist der Branntweinausschank erst um 6 Uhr erlaubt und in der Mehrzahl der hierzu Stellung nehmenden Städte um 8 Uhr. Bremen, Charlottenburg, Hannover, Leipzig, München u. a. haben keine derartigen Bestimmungen erlassen.

Durch Polizeiverordnung kann ferner Gast- und Schankwirtschaften verboten werden, an notorische Trunkenbolde und Minderjährige unter 16 Jahren geistige Getränke zu verabreichen (KG. v. 15. 10. 1885 und 29. 4. 1887).

Schließlich befassen sich die Polizeibehörden lebhaft mit der Kellnerinnenfrage, soweit nicht schon durch Ortsgesetze prinzipielle Normen hierfür geschaffen worden sind. 1912 waren unter 87 Städten 32, die Maßnahmen irgendwelcher Art ergriffen hatten, also 37% dieser Anzahl. Eine solche Verordnung scheint sich besonders nötig bei den Großstädten herausgestellt zu haben; denn der Prozentsatz geht mit der Größe der Städte merklich herunter. Von den größeren Kommunen besitzen Duisburg, Düsseldorf, Essen, Kiel, Stettin und Stuttgart keine diesbezügliche Verordnung. Ihr Inhalt bezieht sich in der Hauptsache auf folgende Bestimmungen für jeden in Frage kommenden Wirt:

1. das Einreichen eines Verzeichnisses seiner weiblichen Angestellten;
2. das Verbot von versteckten Räumen;
3. das Tragen anständiger Kleidung seitens der Kellnerinnen
4. das Verbot des Anlockens auf der Straße, das Animieren und das Zusammensitzen mit den Gästen;
5. den Anfang des Betriebes am Morgen und den Schluß des Betriebes am Abend.

Die älteste Verordnung in dieser Beziehung überhaupt hat wohl die Stadt Lübeck vom Jahre 1871; die nächstälteste ist die der Stadt Danzig, stammend aus dem Jahre 1877, nach der beispielsweise die Namen aller Bedienenden weiblichen Geschlechts innerhalb 24 Stunden nach der Anstellung der Behörde angezeigt werden müssen.

Ausführliche Bestimmungen über den Meldezwang enthält die Berliner Polizeiverordnung vom Jahre 1892, wonach für jede Wirtschaft ein besonderes Register geführt wird. Es sind darin auch eingehende Bestimmungen über das Verhalten der Kellnerinnen vorhanden. Viele Städte haben diese Verordnung sich als Vorbild genommen. In Kassel dürfen weibliche Personen, die von der Polizei für ungeeignet zum Bedienen erklärt werden, und zwar aus sittlichen Gründen, sich überhaupt in keiner Schankwirtschaft mit weiblicher Bedienung aufhalten. In Leipzig und Bremen ist es verboten, weibliche Bedienung für das betreffende Lokal öffentlich bekanntzumachen, sowie sie anderswie, etwa durch Aushängen von roten Laternen anzuzeigen. In Preußen ist jedoch dieses letzte Verbot durch Kammergerichtsentscheidung für ungültig erklärt worden. In Chemnitz, Dresden, Dessau und Zwickau besteht die Vorschrift, daß die Kellnerinnen beim Wirte wohnen müssen. In Hannover und Bielefeld dagegen ist es verboten. Dies erscheint jedoch unverständlich; denn der Wirt ist in diesem Falle einerseits seine Kellnerinnen zu überwachen besser imstande, andererseits derjenige, den die Polizei am leichtesten bei irgendwelchen Vorkommnissen dadurch zur Rechenschaft ziehen kann, daß sie ihm für die Zukunft die Konzession entzieht. Dieses Mittels begeben sich die Polizeibehörden in Hannover und Bielefeld durch diese ihre Bestimmung aber vollkommen. In Bielefeld und Dortmund müssen die Kellnerinnen den Nachweis erbringen, daß sie in den letzten drei Jahren nicht wegen Eigentumsvergehen bestraft worden sind, und daß in sittlicher Beziehung nichts Nachteiliges über sie bekannt geworden ist. In Zwickau und Rostock können in sittlicher Hinsicht Verdächtige vom Bedienen ausgeschlossen werden. Kiel hat trotz fehlender

sonstiger Bestimmungen festgesetzt, daß die Wirtschaften mit Kellnerinnenbedienung nur bis 11 Uhr geöffnet sein dürfen. Die meisten Wirtschaften haben wohl überhaupt um 11 Uhr zu schließen und dürfen vor 7 Uhr morgens nicht öffnen. Einige Städte haben die Schließung schon um 10 Uhr verfügt; außer Würzburg, das den Betrieb von 5 Uhr morgens bis 2 Uhr nachts duldet, ist Dresden die einzige Stadt, die die Erlaubnis bis 1 Uhr nachts gewährt. Man hat bekanntlich in Norddeutschland etwas anderes unter Wirtschaften mit Kellnerinnen zu verstehen als in Süddeutschland. Wir sehen es daran, daß es meist norddeutsche und mitteldeutsche Städte sind, die es für nötig erachten, Verfügungen über sie zu erlassen.

Auf die rechtliche Stellung der Gast- und Schankwirtschaft im Auslande werden wir noch zu sprechen kommen, wenn wir die wichtigsten Reformversuche betrachten.

Nach allem sind die Polizeibehörden bestrebt, die soziale Gefahr, die das Gast- und Schankwirtsgewerbe in sich birgt, nach Möglichkeit abzuschwächen. Sie werden darin in neuerer Zeit von privaten Interessenten, Mäßigkeitsvereinen, Vereinen zur Bekämpfung der Trunksucht u. a., auf die wir ebenfalls noch zurückkommen, tatkräftig unterstützt.

II. Die Gastwirtschaft.

1. Methodik der bestehenden Statistik.

Unter Gastwirtschaft verstehen wir laut Reichsgewerbeordnung die gewerbsmäßige Beherbergung von Personen in offenem Lokale mit oder ohne Verabfolgung geistiger oder nichtgeistiger Getränke. Wir lassen hier natürlich die Herbergen zur Heimat, die wohltätigen Beherbergunginstitute und die Sanatorien fort, da sie einerseits keinen ausschließlichen Gewinncharakter tragen, andererseits wie z. B. bei den letzteren die Beherbergung nicht das Typische an der Einrichtung ist. Außerdem sind diese Betriebe sehr schwer erfaßbar. Auch die öffentlichen Betriebe des Reiches, der Bundesstaaten und der Kommunen mußten wir beiseite lassen, da sie wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl keinen ausgesprochenen Gewinncharakter tragen. Durch unsere Definition tritt offenkundig die Scheidung der Gastwirtschaft von der Schankwirtschaft hervor, die im Sprachgebrauche nur in unvollkommenen Maße besteht und die den Wirten selbst zum großen Teile nicht klar zu sein scheint.

In der Statistik unterscheidet man heute in der Hauptsache wohl zwischen Hotel, Gasthof und Gastwirtschaft im engeren

Sinne, wobei man unter Hotel einen größeren, unter Gastwirtschaft einen kleineren und unter Gasthof einen Betrieb mit Ausspannung versteht. Die Verwaltungspraxis hat den Begriff des Gasthofes eingeführt als eine Gastwirtschaft mit Fremdenbeherbergung und Ausspannung. In unserem heutigen Verkehrszeitalter sind diese Gasthöfe im Vergleich zu den modernen Hotels naturgemäß im Abnehmen begriffen, da das reisende Publikum im allgemeinen wohl die Eisenbahn benutzt. Nur auf dem Lande müssen die Gasthöfe in Anpassung an die Eigenart der Verkehrsmittel auch jetzt noch vorzugsweise auf Ausspannung eingerichtet sein. Im großen und ganzen schiebt sich der Gasthof aber doch ohne weiteres als Größenklasse mittleren Umfanges zwischen Hotel und Gastwirtschaft ein. Immerhin ist es ziemlich schwierig, die einzelnen Kategorien gegeneinander abzugrenzen. Es wird daher seit Jahren auch von den deutschen Gastwirtsverbänden die Beseitigung des Ausdruckes „Hotel“ angestrebt und dafür das allgemeinere Wort „Gastwirtschaft“ empfohlen. Die früheren Erhebungen unterschieden noch nach Gasthöfen für gebildete Stände und für niedere Stände, außerdem für die die Märkte besuchenden Landleute usw.

Wir müssen, wenn wir brauchbare Resultate gewinnen wollen, die hier bei weitem nicht sehr reichhaltige Literatur zergliedern. Die vollständigste ist natürlich die Reichsstatistik. Den Standpunkt der Reichsbetriebszählung v. 12. 6. 1907 kann man aber unmöglich zur Grundlage einer Erhebung der Gastwirtschaften machen, da nach dem systematischen Verzeichnis auch Bordellinhaber, Damenpensionate, Herbergen, Ziehmütter und vor allem die Unmenge der Wohnungs- und Schlafstellenvermieter darin mitenthalten sind. Der Begriff ist hier also wesentlich zu weit gefaßt, genau so, wie es uns bei der Schankwirtschaft noch aufstoßen wird. Der Unterschied tritt praktisch hier noch bedeutender hervor, da das Vermietungswesen infolge seines Umfanges die Zahlen außerordentlich beeinflußt. Außerdem veröffentlicht das Kaiserl. Stat. Amt in den Vierteljahrsheften zur Reichsstatistik in vierteljährlichen Zeiträumen die Bewegungsstatistik und alljährlich die Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften m. b. H. Beide Erhebungen haben den Nachteil, daß zwischen Gast- und Schankwirtschaft nicht geschieden ist. Um diesem Übelstande abzuhelfen, haben wir wenigstens die Aktiengesellschaften empirisch aus dem Handbuch der Aktiengesellschaften gesondert zusammengestellt. Es besteht zwar eine Arbeit über die Aktienhotels in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. von Marquardt aus dem Jahre 1908, in der ebenfalls aus dem Handb. der AG.

eine Zusammenstellung gebracht wird; sie ist heute in bezug auf die Zahlen aber schon veraltet, da inzwischen Verschiebungen durch Verschmelzungen, Liquidationen, Konkurse usw. eingetreten sind. Sodann führt Marquardt bei den einzelnen Jahrfünften das jetzt investierte Aktienkapital sowie die jetzt bestehenden Hypotheken und Anleihen an anstatt des Kapitals, das zu der betreffenden Zeit investiert war. Man kann daraus event. ein ganz falsches Bild gewinnen. Wir haben versucht, wenigstens das reine Aktienkapital nach Maßgabe der zur Zeit der Gründung bestehenden Höhe auf die einzelnen Zeiträume zu reduzieren. Ferner sind die Zusammenstellungen bis zum Jahre 1913 weitergeführt worden. Bedauernswert ist das vollkommene Fehlen einer Statistik der privaten Hotels, die bisher noch so gut wie gar nicht vom Reiche erhoben worden sind.

Die übrige Statistik faßt den Begriff der Gastwirtschaft zwar wesentlich enger als das Kaiserliche Statistische Amt, hat dafür aber auch große Mängel, besonders den der Unvollständigkeit. Die Bundesstaaten veröffentlichen in dieser Hinsicht nichts von Bedeutung, mit Ausnahme vielleicht von Baden. Von privaten Erhebungen sei hier nur die Statistik des Internationalen Hoteliervereins in Köln genannt. Dieser Verband ist wohl die größte Organisation der Hoteliers in Deutschland, kann aber, da die Erhebung sich nur auf seine Mitglieder erstreckt, diese wiederum nicht alle in Deutschland ansässig sind, unmöglich erschöpfend und allzu zuverlässig sein. Die Statistik ist immerhin dankenswert, da sie sich auch auf Anlagewert, Immobilien und Mobilien erstreckt.

Wenn man das Hotelwesen in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung erfassen will, darf man sich nicht damit begnügen, die Gastwirtschaft mit allen ihren Einrichtungen zu erheben, sondern muß vor allem dabei die Entwicklung des Fremdenverkehres einer Würdigung unterziehen. Der Fremdenverkehr ist eine gesellschaftliche Erscheinung, die sich erst in der jüngsten Zeit zu einem machtvollen Faktor in der Volkswirtschaft entwickelt hat. Seine Bedeutung zeigt sich in dem Einfluß auf die Verkehrsmittel, auf die Steigerung der Grundwerte, auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des Gewerbes. Man darf daher das Beherbergungswesen, um es recht zu würdigen, nicht, wie es in der Statistik vielfach üblich ist, zu der Einwohnerzahl des Ortes in Beziehung setzen, in dem sich die Gastwirtschaft zufällig befindet, sondern einzig und allein zu der Höhe des Fremdenverkehres. Denn unmöglich kann die ansässige Bevölkerung diesem Gewerbezweige seine volkswirtschaftliche Bedeutung zuweisen, da gerade die Einwohner für die Gastwirt-

schaft als Einnahmequelle überhaupt nicht in Frage kommen, außerdem in einem dünnbevölkerten Orte der Fremdenverkehr sehr groß sein kann und unter Umständen auch umgekehrt. Wenn man bedenkt, wieviele Menschen heute von dem Fremdenstrome leben, der alljährlich, sei es nun aus geschäftlichen Rücksichten, sei es in der Absicht, sich zu erholen oder sich zu vergnügen, durch das Land flutet, dann mag man erst ermessen, welchen wirtschaftlichen Nutzen ein Volk aus dem Fremdenverkehre ziehen kann. Vorläufig können wir noch nicht einmal feststellen, welchen Umfang der Fremdenverkehr in Deutschland zahlenmäßig eigentlich einnimmt. Die Statistik ist der rapiden Entwicklung des Fremdenverkehres nicht gefolgt, wenigstens nicht in dem Maße, wie es nötig gewesen wäre.

In der Reichsstatistik finden wir über den Fremdenverkehr nichts und in der bundesstaatlichen Statistik sehr wenig. Nur Bayern hat angefangen, in der Zeitschr. d. Bayr. Stat. Landesamts und in seinem Statistischen Jahrbuche ihn für eine Anzahl von Gemeinden, hauptsächlich Kurorte, zu erheben. Es ist dort nach Gasthöfen, Fremdenpensionen und Privatlogis geschieden worden. Man muß dies für eine sehr wichtige Teilung halten, da besonders in den Badeorten die Fremdenpensionen und Privatlogis den Gasthöfen eine erhebliche Konkurrenz machen. Daneben werden die verfügbaren Zimmer und Betten festgestellt sowie die Zahl der Übernachtungen. Schließlich werden die Fremden nach ihrer Frequenz und ihrer Herkunft berücksichtigt. Diese Statistik würde ziemlich wertvoll sein, wenn sie sich auf alle Orte des Königreiches erstreckte; so fehlen aber noch ganz bedeutende Orte, wie z. B. Bad Kissingen u. a.

Auch die Kommunalstatistik versagt leider in dieser Hinsicht. Nur wenige Städte haben eine brauchbare Fremdenverkehrsstatistik, vor allen wieder eine bayrische Stadt, nämlich München, die in ihren Statistischen Monatsberichten eingehende Erhebungen über den Fremdenverkehr veranstaltet. Sie erstrecken sich auf Alleinreisende und sonstige Reisende, auf die Fremden, die in Hotels, Gasthöfen, Vereinshäusern und Pensionen logieren, auf Passanten, die nur einmal übernachtet haben, und andere, ferner auf den Beruf und den Wohnort der Fremden. Außerdem wird die Gesamtzahl der Übernachtungen festgestellt. Eine weitere gute Statistik besitzt Nürnberg, das in seinem Statistischen Jahrbuche die Beherbergungsinstitute nach Hotels, Gasthöfen einfacherer Art, Gastwirtschaften, Fremdenpensionen und Herbergen klassifiziert. Von den norddeutschen Städten mit guter Fremdenverkehrsstatistik sei Bremen genannt. Die übrigen deutschen Großstädte veröffentlichen wohl vielfach den Zugang

und Abgang der Fremden wöchentlich, monatlich und jährlich; diese Angabe allein kann uns jedoch nur sehr wenig nützen.

Weigel erläßt im Deutschen Statistischen Zentralblatt Jahrg. 1913 in einem Aufsatze „Zur Statistik des Fremdenverkehres" einen Notschrei über den schlechten Stand der Fremdenverkehrsstatistik. Für ihn bleiben die Hauptsache bei einer solchen Erhebung die Zahl und die besonderen Eigenschaften der Fremden, ferner die Dauer ihres Aufenthalts und die Einrichtungen, die zu ihrer Beherbergung getroffen worden sind. Erfaßbar sind nach ihm nur diejenigen Personen, die in Gasthäusern und Pensionen wohnen, nicht aber die vielen, die sich in Privatlogis begeben. Als besondere Eigenschaften sind Stand und Beruf der Fremden, der gewöhnliche Wohnort und die Nationalität anzusehen, ferner, ob die zu beherbergenden Personen Erwachsene oder Kinder sind. Diese Statistik ist auf privatem Wege aber nicht durchführbar, da vielfach falsche Angaben gemacht werden. Die kommunale Meldestatistik ist jedoch ziemlich unvollkommen, weil die nötige Kontrolle fehlt und man den Verkehr nicht allzu sehr belasten will. Jedenfalls dürfte sie in dieser Form nicht allzu geeignet als Grundlage einer allgemeinen Fremdenverkehrsstatistik sein. Eine brauchbare Erhebung wird sich auch nicht durch Versendung von Konzentrationsformularen von einer Zentralstelle aus an die Gemeinden ins Werk setzen lassen, da aller Wahrscheinlichkeit nach nicht immer gleichwertige Größen erhoben werden würden. Das Empfehlenswerteste scheint es demnach zu sein, auf Grund von bestimmten Vorschriften die einzelnen Gemeinden selbständig Erhebungen anstellen zu lassen, und zwar nicht durch Zählkarten, weil viele Leute der Ansicht sind, sie könnten sich durch Preisgabe ihrer privaten Geheimnisse wirtschaftlich schädigen, sondern durch einen ausgebauten Meldungszwang. Durch strenge Kontrollmaßnahmen müßte man die An- und Abmeldung der Fremden durchzuführen suchen, da nur so die genaue Aufenthaltsdauer zu ermitteln ist. Als Zentralstelle, in der diese kommunale Statistik sodann verarbeitet werden müßte, kämen die statistischen Landesämter der Bundesstaaten in Betracht. Noch besser wäre allerdings eine Statistik des Reiches.

Um auch einen Einblick in die Beherbergungs- und Fremdenverkehrsstatistik des Auslandes zu bekommen, wollen wir ganz kurz einige Länder, in denen der Fremdenverkehr besonders stark ausgeprägt ist und wo man sogar schon von einer entwickelten Fremdenindustrie sprechen kann, wie in der Schweiz und in Österreich, heranziehen. Wir führen zur näheren Information für die Schweiz die Jubiläumsschrift des Schweizer Hotelier-Verein aus dem Jahre 1908 und eine in Conrads Jahrb. Bd. 35 erschienene Arbeit von Müller-Wernberg über „Das Hotelwesen und der Fremdenverkehr in der Schweiz" an.

Neben den amtlichen Veröffentlichungen hat es der Schweizer Hotelier-Verein übernommen, die in der Hauptsache die passive Handelsbilanz deckende Fremdenindustrie zu erheben. Die Statistik geht zuerst auf die Anzahl der Hotels mit Verteilung auf die einzelnen Kantone ein, läßt aber bedauerlicherweise außer acht, was für Unternehmungsformen es sind. Sie bringt vor allem brauchbare Angaben über die Fremdenbetten; wertvoll wird sie besonders dadurch, daß wir einige Aufschlüsse über das investierte Kapital und den Assekuranzwert erhalten. Die Bewegung der Immobilien, Mobilien und Vorräte von 1880 bis 1905, die sich in dieser Zeit mehr als verdoppelt haben, würde einen interessanten Vergleich mit den deutschen Hotels erlauben, wenn wir über Deutschland irgendwelche zuverlässigen Angaben in dieser Hinsicht hätten. Nach einer genauen Spezifizierung der Ausgaben bringt uns die Statistik Gewinnrechnungen der schweizerischen Hotels, die übrigens auch nach Saison- und Jahresgeschäften geschieden werden, von den Jahren 1880, 1894 und 1905. Diese Gewinnrechnung hat sich jedesmal um 100 % erhöht. Zum Schluß erhalten wir noch einige Aufschlüsse über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Hotelgewerbe, worüber wir in der deutschen Statistik noch sehr wenig Nachweise besitzen.

Österreich besitzt wohl nach dieser Richtung die beste amtliche Statistik. Es werden in dem Österr. Stat. Jahrb. für die einzelnen Länder der österreichischen Krone u. a. die verfügbaren Betten gezählt, ferner die bereitstehenden Wagen, die konzessionierten Bergsteiger und die ausgewiesenen Fremdenorte. Neben diesen wichtigsten Einrichtungen des Fremdenverkehrs werden die Fremden selbst nach Herkunft und Nationalität berücksichtigt. Große Sorgfalt hat man der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gewidmet, die auf Tage und Wochen berechnet wird. Die statistischen Aufnahmen sind auf Grund der polizeilichen Meldungen aller Fremden erfolgt, die den Hotelbesitzern zur Pflicht gemacht worden sind. Die österreichische Statistik hat neben ihren Vorzügen vor allem den Fehler, daß die Summen für die verschiedenen Orte fehlen, da man vermutlich aus Ersparungsrücksichten die Zahlen nur für die einzelnen Kronländer veröffentlicht hat.

Wenn für Deutschland das Beherbergungswesen auch nicht ganz die volkswirtschaftliche Bedeutung besitzt, wie es in der

Schweiz und in Österreich der Fall ist, so sollten die Bundesstaaten doch Schritte zu einer umfangreichen Erhebung dieser jungen Industrie einleiten. Dann erst kann man recht ermessen, inwieweit der Staat als solcher die Pflicht und ein Interesse daran hat, geeignete Maßnahmen nicht zuletzt im Interesse des Gastwirtsgewerbes zu ergreifen.

2. Die statistischen Ergebnisse.

Es ist selbstverständlich, daß wir keine einwandfreie Statistik aus einem Gusse bringen können, da einerseits dem Gastwirtsgewerbe bei weitem nicht das statistische Interesse zugewandt worden ist wie z. B. dem Schankwirtschaftsgewerbe, andererseits die vorhandenen Ergebnisse sich vielfach nur auf eine abgegrenzte Kategorie innerhalb der zu erhebenden Masse beziehen, so daß wir nur durch Zusammenstellung der verschiedenen Erhebungen ein einigermaßen befriedigendes Resultat und somit einen gewissen Überblick über den Stand der Gastwirtschaften gewinnen können.

Nach der Reichsbetriebszählung vom Jahre 1907 gab es im Deutschen Reiche 125 079 Gewerbebetriebe für Gastwirtschaft. Davon sind als Hauptbetriebe 103 033 anzusprechen. Unter diesen sind nicht weniger als 38 330 Alleinbetriebe und 15 419 Betriebe mit einer Person,[1]) also solche, die für den Begriff Hotel oder Gastwirtschaft zugunsten des gewerbsmäßigen Vermietungswesens wohl ohne weiteres ausscheiden dürften. Als interessantes Faktum ist dabei festzustellen, daß nach der Gewerbezählung v. 14. 6. 1895 im ganzen 150 636 Betriebe für Gastwirtschaft gezählt wurden, daß diese somit in den letzten 12 Jahren um 25 557 abgenommen haben; das heißt, in einem Jahre sind durchschnittlich 2130 Betriebe eingegangen. Nach der Zählung v. 5. 6. 1882 hatte die Gesamtzahl der Gastwirtschaften 133 889 betragen. Von 1882 bis 1895 ist also eine entschiedene Zunahme zu verzeichnen. Es wäre verfehlt, aus der großen Abnahme zu schließen, daß eine größere Seßhaftigkeit des Publikums Platz gegriffen hätte. Die öffentliche Verkehrsstatistik dürfte das Gegenteil beweisen. Sie ist vielmehr ein betrübendes Zeichen dafür, daß alles zum Großkapitalismus drängt, der darauf abzielt, das Beherbergungswesen in den Händen weniger zu monopolisieren. Diese Tendenz tritt beim Schank-

[1]) Alleinbetriebe sind Gewerbebetriebe, in denen jemand allein ohne Gehilfen und Motore arbeitet.

wirtsgewerbe bei weitem nicht so markant hervor wie gerade hier. Wenn man nun dagegen einwendet, daß sich von 1895 bis 1907 die Alleinbetriebe um ca. 4000 Betriebe vermehrt haben, so ist dies durchaus noch kein Beweis dafür, daß die kleinen Wirtschaften im Vorrücken begriffen sind, sondern vielmehr dafür, daß das Zimmervermietungs- und Schlafstellenwesen, das, soweit es als Gewerbe betrieben wird, bekanntlich unter die Reichsstatistik fällt, in hohem Maße zugenommen hat.

Leider ist es nicht möglich zu ersehen, wieviel Kapital in den Betrieben angelegt ist. Es dürfte sich herausstellen, daß trotz der scheinbaren Abnahme der Anzahl der Betriebe das Kapital um ein bedeutendes gestiegen ist. Die großen Millionenhotels verdrängen naturgemäß die kleinen Gasthöfe, die dadurch auf ein tieferes Niveau gedrückt werden und schließlich ihren Hauptverdienst im Ausschänken geistiger Getränke suchen. Dazu kommt, daß das Publikum in seinen Ansprüchen, die die gewöhnlichen Gasthofbesitzer ohne großen Kapitalaufwand nicht mehr befriedigen können, zu sehr verwöhnt worden ist. Eine andere Wechselwirkung dieses großen Kapitalaufwandes ist die, daß infolge der teueren Hotels das Vermietungswesen floriert. Das soziale Elend der Massen hat die Mißstände im Beherbergungswesen ausgenutzt und eine willkommene Einnahmequelle daraus gemacht. Ist doch das Kontingent dieses Vermietungswesens an der Gesamtzahl eher zu hoch als zu niedrig anzuschlagen. Auch die Betriebe mit 2 beschäftigten Personen darf man wohl kaum zu den Gasthöfen rechnen. Es wird zwar schwierig sein, die Gastwirtschaft nach untenhin zu begrenzen; man wird aber gut tun, diese Grenze gerade bei einem Beherbergungsbetrieb nicht zu tief anzusetzen; denn Gastwirtschaften mit 2 beschäftigten Personen werden meist Schankwirtschaften mit Beherbergung als Nebenbetrieb sein. Es gab an solchen 1907 20 099. Zusammen würden es also 73 848 Betriebe sein, die man von der angegebenen Anzahl der Gastwirtschaften gut abrechnen kann.

Die Frequenz der Wirtschaften mit 3 Personen betrug 12 942 Betriebe.

Es fällt sofort auf, wenn man die nunmehr folgenden Betriebe bis zu 5 Personen zählt, daß die Ziffer plötzlich auf 7287 sinkt, woraus zu ersehen ist, daß wir es hier mit den nur spärlich ihr Dasein fristenden kleinen Gastwirtschaften zu tun haben. Mit 6—10 Personen wurden 5798, mit 11—20 2208 Betriebe gezählt. Von hier ab kann man wohl die großen Betriebe rechnen. Es waren vorhanden mit

21— 50	Personen	814	Betriebe
51—100	„	117	„
101—200	„	17	„
darüber		2	„

Zu bemerken wäre noch, daß 1907 auf eine Gastwirtschaft (Hauptbetrieb) 599 Personen entfielen.

Es waren, wenn man die bisherigen Betriebszählungen zusammenstellt, vorhanden an Gastwirtsbetrieben (Hauptbetrieben):

	1882	1895	1907
mit 1 Person	57 488	56 353	53 749
(davon Alleinbetriebe	48 224	34 234	38 330)
„ 2 Personen	18 120	30 454	20 099
„ 3— 5 „	12 614	31 923	20 229
„ 6— 10 „	2 403	5 932	5 798
„ 11— 20 „	1 056	1 879	2 208
„ 21— 50 „		623	814
„ 51—100 „	15	53	117
„ 101—200 „	—	8	17
darüber „	—	1	2
Summe	91 696	127 226	103 033

Seit 1895 haben die kleinen Beherbergungsbetriebe mit 3 bis 5 Personen um 11 694 Betriebe abgenommen, und zwar in 12 Jahren, das sind durchschnittlich 974 Betriebe pro Jahr. Auch bei denen mit 6—10 Personen ist ein, wenn auch nur geringer, Rückgang zu verzeichnen. In 12 Jahren haben diese um nur 134 Betriebe abgenommen. Eine gute Rentabilität der Wirtschaften scheint nach dieser Statistik erst bei Wirtschaften mit 11 beschäftigten Personen zu beginnen. Von da ab fangen die Größenklassen an, die sich in den letzten 12 Jahren vermehrt haben. Gastwirtschaften

mit 11— 20	Personen hatten eine Zunahme von	329	Betrieben
„ 21— 50	„ „ „ „ „	191	„
„ 51—100	„ „ „ „ „	64	„
„ 101—200	„ „ „ „ „	9	„
darüber	„ „ „ „ „	1	„

zu verzeichnen.

1882 hatten die Betriebe mit bis zu 2 Personen 82,5 % der Gesamtzahl der Hauptbetriebe ausgemacht. Diese Ziffer ist nach der Zählung von 1907 auf 71,7 % gesunken. Mit 3 bis 5 Personen arbeiteten 1882 13,7 % der Gastwirtschaften (1907: 19,6 %) und nur 3,8 % beschäftigten mehr (1907: 8,7 %). Was nun die Verteilung der in der Reichsstatistik von 1907 gewonnenen Ergebnisse auf die einzelnen Bundesstaaten betrifft,

so entfielen auf Preußen von der Gesamtzahl 62 544 Gewerbebetriebe (gegen 82 492 im Jahre 1882) mit 126 264 beschäftigten Personen, also rund 50 % aller Betriebe. In Bayern waren 7304 Betriebe mit 31 816 beschäftigten Personen, somit fast 6 % der Gesamtbetriebe vorhanden. Auf Sachsen endlich kamen 10 632 Wirtschaften mit 16 023 Personen, das sind 8½ % der Gesamtheit.

Von Interesse dürfte eine Untersuchuug über die Verteilung der Gastwirtschaften auf diejenigen Gegenden des Reiches sein, die vorzugsweise Industriebezirke sind, und solche, die überwiegend Landwirtschaft betreiben. Ein Vergleich zwischen den östlichen und den westlichen Provinzen Preußens lehrt uns beispielsweise, daß der Unterschied in der Frequenz bedeutend größer ist, als man im Verhältnis zu der Bevölkerungsziffer annehmen sollte. Die östlichen Provinzen (Ostpreußen, Westpreußen und Posen) zählten 4628 Betriebe mit 10 776 beschäftigten Personen; die westlichen (Rheinprovinz, Hessen-Nassau und Westfalen) dagegen hatten 20 557 Gastwirtschaften mit 39 894 beschäftigten Personen. In den östlichen Provinzen kamen auf eine Wirtschaft 1268 [1], in den westlichen nur 655 Personen der Bevölkerung trotz der hier vorhandenen größeren Bevölkerungsdichtigkeit.

Ein Vergleich zwischen der Betriebszählung und den bundesstaatlichen Sondererhebungen läßt sich am besten bei Baden durchführen, da dieser Bundesstaat der einzige größere ist, der regelmäßige Angaben macht. Hier wurden vom Reiche 1907 8260 Gastwirtschaften gezählt, dagegen in der von Baden selbst jährlich erhobenen Statistik der Gast- und Schankwirtschaften für das Jahr 1912 nur 6212. Durch die enorme Differenz treten offenkundig die verschiedenen Grundsätze hervor, die bei den Erhebungen maßgebend sind.

Die Reichsstatistik fällt nach den allgemeinen Grundsätzen, die sie natürlich bei einer allgemeinen Gewerbezählung befolgen muß, auch für die Beantwortung der Frage, mit was für Unternehmungsformen man es zu tun hat, aus. Es ist dies durchaus keine müßige Frage, da man aus der eventuellen Zunahme der gesellschaftlichen Unternehmungen und der Abnahme der persönlichen Unternehmungsformen nicht unwichtige Schlüsse ziehen kann. Die privaten Betriebe lassen sich überhaupt nicht zahlen-

[1]) Wir haben, da zwischen Bd. 211 der Reichsstatistik und den Volkszählungen in bezug auf die Bevölkerungsfrequenz Abweichungen (besonders hinsichtlich Ostpreußens) vorkommen, die Volkszählung von 1910 als die wahrscheinlichste der Berechnung zugrunde gelegt.

mäßig angeben. Von den Gesellschaftsunternehmungen sind es besonders die Aktiengesellschaften,[1]) die auf Grund der alljährlich zu veröffentlichenden Geschäftsergebnisse leicht erhoben werden können. Sie gerade repräsentieren, wenn sie auch numerisch in der verschwindenden Minderheit sind, mit den vielen Millionen, die in ihnen angelegt sind, jedenfalls das Großkapital, hinter dem die kleinen Hotels an Bedeutung immer mehr und mehr zurücktreten. Ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, die sehr interessant zu verfolgen ist, und ihrer Stellung im modernen Verkehr werden wir daher einen größeren Raum widmen müssen.

Es gab im Jahre 1912 55 Aktiengesellschaften für Gastwirtschaft mit einem Aktienkapital von 64 382 000 Mk., 118 340 817 Mk. Hypotheken und 34 624 963 Mk. Anleihen, in Summa 217 347 780 Mk. Gesamtkapital.

Ein wirtschaftlicher Aufschwung in der Hotelindustrie zeigt sich nicht etwa schon während der Gründungsperiode in den 70er Jahren, sondern ist erst, wie sich überhaupt jede wirtschaftliche Konjunktur sekundär auf das Hotelwesen überträgt, in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zu bemerken. Während es bis 1885 im ganzen seit Bestehen des Reiches 9 Aktiengesellschaften gegeben hatte, steigt in einem Jahrzehnt die Anzahl der Neugründungen um fast das doppelte, bis in den Jahren 1896—1900 der Zuwachs an 9 neuen Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von fast 7.000 000 Mk. wohl den Höhepunkt bedeutet. Allein im Jahre 1897 wurden 3 lebensfähige Aktiengesellschaften gegründet mit einem Gesamtkapital von heute rund 21 Millionen Mk. In den beiden nächsten Jahrfünften bleibt der Zuwachs etwas zurück mit je 8 Gründungen. Aber schon wieder in den 3 Jahren 1911—1913 sind 6 neue Gesellschaften erstanden. Wenn man von heute ab die letzten 5 Jahre zum Vergleiche heranzieht, so haben wir die stattliche Anzahl von 11 Neugründungen aufzuweisen, das sind 20% der Gesamtziffer. Wenn wir in diesem Zusammenhange von Kapital reden, müssen wir dreierlei unterscheiden: das Kapital, mit dem die Gesellschaft gegründet wurde, das vorhandene Aktienkapital und das Gesamtkapital inkl. Hypotheken und Anleihen. Mit dem tatsächlichen Gründungskapital kann man einmal rein historisch nachweisen, wie sich die einzelnen Gesellschaften entwickelt haben, dann aber auch ganz allgemein, ob sich im Laufe der Zeit das Bestreben bemerkbar gemacht hat, es zu erhöhen bezw. herabzusetzen, oder m. a. W., ob eine Neigung zum Großkapitalismus besteht oder nicht. Damit ist dem zurzeit bestehenden Aktienkapital gleichfalls seine Be-

[1]) vgl. Tabellen I—IV S. 103—107.

deutung zugewiesen. Hypotheken und Anleihen endlich sind ein beliebtes Mittel, sich Geld zu verschaffen, ohne dabei das Aktienkapital zu erhöhen. So sehen wir, daß die auf den deutschen Aktienhotels ruhenden Hypotheken fast doppelt so hoch sind als das Nominalkapital. Die Anleihen sind im allgemeinen weniger beliebt aus dem Grunde, weil die Anleihescheine bald unter pari sinken und meist mit 2—3% darüber eingelöst werden. Jedenfalls müssen wir, wenn man den ganzen Umfang der Hotelaktiengesellschaften kennen lernen will, mit dem gesamten jetzt zur Verfügung stehenden Kapital rechnen. Wenn wir die graphischen Darstellungen der in je 5 Jahren erfolgenden Zunahme an Kapital vergleichen, so fällt auf, daß bei sämtlichen 3 Kurven 2 Maxima erkennbar sind, und zwar das kleinere im Jahre 1875, das größere im Jahre 1900. Wenn man dazu aber die Zahl der Gründungen in Betracht zieht, so bemerkt man, daß für das erste Maximum eine einzige Gesellschaft mit einem Gesamtkapital von fast 24 Millionen Mk. den Ausschlag gibt. Tatsächlich sind bis 1875 erst 3 Aktiengesellschaften gegründet. Das Jahr 1885 bildet einen Wendepunkt. Es entstehen in den nächsten 5 Jahren nicht weniger als 7 neue Gesellschaften. Dies ist in der Kurve jedoch nicht zu erkennen, weil das Aktienkapital dieser 7 bei der Gründung nur 3,6 Millionen Mk. betrug. Im Jahre 1895 beginnt sowohl die Zahl der Neugründungen wie das Aktienkapital gewaltig anzuschwellen. Bis 1900 entstehen 9 neue Gesellschaften mit 11,4 Millionen Mk., die heute auf 21,7 Millionen Mk. gestiegen sind und 70,9 Millionen Mk. Gesamtkapital, eine Summe, die über das ganze bis dahin investierte Kapital sogar noch hinausragt. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß den Hauptanteil hierbei die Aktiengesellschaft Aschinger mit über 33 Millionen Mk. hat. In dem neuen Jahrzehnt hat die Hochkonjunktur etwas nachgelassen, scheint von 1911 an aber wieder steigen zu wollen.

Die meisten Gesellschaften arbeiten mit einem Gesamtkapital von 1—3 Millionen Mk. Mehr als 3 Millionen Mk. sind immerhin noch in 16, mehr als 10 Millionen Mk. in 5 und mehr als 30 Millionen Mk. nur in 1 Gesellschaft investiert.

Im Durchschnitt fällt auf eine Gesellschaft 1 170 581 Mk. Aktienkapital und 3 951 777 Mk. Gesamtkapital. Marquardt schätzt für 1907 den Durchschnitt des Aktienkapitals auf 1 230 881 Mk. und den des Gesamtkapitals auf 3 113 371 Mk. Wir ersehen daraus, daß der Durchschnitt des Gesamtkapitals um mehr als 800 000 Mk. zugenommen, der des Aktienkapitals aber um ca. 60 000 Mk. sich vermindert hat. Im Laufe der Jahre haben 12 Aktiengesellschaften, das sind 21,8% ihr Aktien-

kapital heruntergesetzt; erhöht haben es 13 Gesellschaften, das sind 23,6%. Das größte Unternehmen besitzt 33 384 200 Mk. Gesamtkapital, das kleinste nur 100 000 Mk.

Wie schon betont wurde, kann man eine gute wirtschaftliche Konjunktur nicht ohne weiteres mit der Rentabilität der Hotels zusammenbringen. Erst indirekt wird diese durch jene beeinflußt. Sobald im Wirtschaftsleben eine gute Konjunktur vorhanden ist, werden Reisen unternommen, besonders von der großen Zahl der auf Tour befindlichen Geschäftsreisenden, die bekanntlich das Hauptkontingent bei der Besetzung der Hotels bilden. Wenn sich nun das Bedürfnis nach einem neuen Hotel herausstellt, wird mit dem Neubau begonnen. Aber schon ist die Konjunktur im Abflauen begriffen, ehe dieser überhaupt fertig ist. Durch die vielen Schwankungen im Wirtschaftsleben werden die Aktiengesellschaften infolge des hohen Kapitals natürlich am empfindlichsten getroffen. Auch die Witterung hat bei der Rentabilität ein bedeutendes Wort mitzusprechen, am meisten natürlich bei den Saisonhotels. Die immer besser werdenden Bahnverbindungen und die Schlafwagen in den Zügen ermöglichen es den Reisenden, vielfach ohne Hotel auszukommen; durch die Konkurrenz und die erhöhten Ansprüche der Gäste werden die Hotels gezwungen, amerikanischen Luxus zu entfalten, so daß hiernach die Rentabilität alles andere als günstig ist. Man kann es daher den Leuten gar nicht verübeln, wenn sie eine gewisse Abneigung gegen Hotelaktien haben. Man ziehe nur einmal die untenstehende Dividendenverteilungstabelle zu diesem Zwecke heran. Der Durchschnittssatz beträgt im Maximum 3% für die Jahre 1905 und 1906, die übrigens als äußerst gute Reisejahre bekannt sind. Für 1910 und 1911, wo allerdings die Witterung den Gastwirten arg mitgespielt hat, beläuft sich der Durchschnitt nur auf 2,2%. Von den 55 Aktiengesellschaften im Geschäftsjahre 1912 haben überhaupt nur 22 Dividende gezahlt, das sind 40%. Die übrigen 33 zahlten keine Dividende.

Dividendenverteilung.

Im Durchschnitt wurden gezahlt

1900: 2,6%, 1901: 2,7%, 1902: 2,6%, 1903: 2,4%, 1904: 2,6%, 1905: 3%, 1906: 3%, 1907: 2,7%, 1910: 2,2%, 1911: 2,2%.

Die höchste Dividende, die 1912 gezahlt wurde, betrug 14%, die zweithöchste 10%. Es folgen 3 mit 8 bezw. 8½%, 2 mit 7%, 1 mit 6%, 4 mit 5 bezw. 5½%, 5 mit 4 bezw. 4½%,

2 mit 3 bezw. 3½% und 2 mit 2 bezw. 2½%; 1 Gesellschaft zahlte nur 1%.

Der Reingewinn läßt sich äußerst schwer erfassen, einmal weil in bezug auf seine Feststellung wohl kaum irgendwelche Einheitlichkeit besteht, sodann aber, weil ein Teil der Gesellschaften ihre Abschlüsse am 1. Januar, der andere am 1. Juli macht. Die Ergebnisse fallen alljährlich auch zu verschieden aus, als daß man irgendwelche Schlüsse daraus ziehen könnte. Es ist deshalb von einer solchen Erhebung abgesehen worden. Wir schätzen das Gesamteinkommen auf 5½ Millionen Mk. Desgleichen lassen sich auch über den vom Handelsgesetz vorgeschriebenen, sehr wichtigen Reservefonds nur sehr schwer einwandfreie Angaben machen. Die Höhe der Reserven ändert sich nämlich außerordentlich leicht, je nachdem die Konjunktur gut oder schlecht ist. Wir führen aber der Vollständigkeit halber das an, was Marquardt in dieser Hinsicht berechnet hat. 1905 hatten 39 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 44½ Millionen Mk. Reserven in Höhe von 9 Millionen Mk., was als verhältnismäßig günstig zn bezeichnen ist; sie betrugen also 21% des investierten Kapitals. Rechnet man jedoch 2 große Aktiengesellschaften davon ab, so bleiben 37 Aktiengesellschaften mit 33 Millionen Mk. Kapital und 1,1 Millionen Mk. Reserven, das sind 3,5%. Dadurch wird das günstige Verhältnis wieder verschoben. 1912 hatten 42 Gesellschaften Reservefonds. Die Zahl der Aktiengesellschaften, die überhaupt einen Reservefonds haben, hat in 7 Jahren bei einer Gesamtvermehrung in dieser Zeit um 16 nur um 3 zugenommen, was nicht als allzu günstig bezeichnet werden kann. Zur Entschuldigung kann man aber anführen, daß die in den letzten 3 Jahren entstandenen Aktienhotels kaum schon in Betracht kommen können. Den größten Reservefonds hat wohl die Hotelbetriebsgesellschaft von Conrad Uhl mit über 6 Millionen Mk.

An der Börse sind 9 Gesellschaften notiert.

Hinsichtlich der Verteilung der Aktienhotels auf die Bundesstaaten ist bemerkenswert, daß Preußen allein 30 Aktiengesellschaften, das sind 54,5%, besitzt. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesstaaten. Eine Gesellschaft befindet sich in unseren afrikanischen Besitzungen. Auf die westlichen Provinzen Preußens einschließlich Lippe kommen 15 Gesellschaften, auf die 13 618 194 Personen entfallen, oder 907 879 auf 1 Aktiengesellschaft. Vergleichen wir damit die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen, so erhalten wir 2 Aktiengesellschaften, davon 1 auf Posen, 1 auf Ostpreußen; sie kommen auf 5 867 480 Personen, d. h. auf 2 933 740 Personen entfällt 1 Gesellschaft.

Die meisten Aktienhotels betreiben keine Saisongeschäfte. Eine annähernde Zahl läßt sich jedoch nicht angeben, da die Hotels den Betrieb vielfach das ganze Jahr hindurch in beschränktem Maße aufrecht erhalten.

Eine Erfassung der Mobilien würde ein zu schiefes Bild geben, da sie zum Teil mit den Immobilien zusammengezogen sind, zum Teil auch mit zu vielen anderen Dingen in den Bilanzen vermischt sind. Die Immobilien betrugen im Jahre 1912 schätzungsweise 210 Millionen Mk. gegen 132 524 301 Mk., die Damm-Etienne für das Jahr 1908 in bezug auf 37 Hotelaktiengesellschaften anführt. Die 55 Aktiengesellschaften bestehen zurzeit aus 66 Hotels. Über die Zahl der Fremdenbetten und Zimmer lassen sich keine Angaben machen.

In Liquidation befindlich sind 5 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 1 078 000 Mk., 202 130 Mk. Hypotheken und 11 000 Mk. Anleihen.

Als weitere Gesellschaftsform neben den Aktiengesellschaften kommen die ihnen numerisch bedeutend überlegenen Gesellschaften m. b. H. in Betracht. Da die ganze wirtschaftliche Struktur der Gesellschaft m. b. H. eine andere ist als die der Aktiengesellschaft, so treten hier auch ganz andere typische Erscheinungen auf als dort. Es sind dies das verhältnismäßig niedere Gesellschaftskapital, die große Ziffer der Neugründungen sowie die häufigen Konkurse und Liquidationen. Leider brauchen die Gesellschaften m. b. H. ihre Geschäftsergebnisse nicht zu veröffentlichen, so daß wir mangels einer guten privaten Statistik uns in der Hauptsache auf die nach allgemeinen Grundsätzen verfahrende Erhebung des Reiches beschränken müssen, die zwischen Gast- und Schankwirtschaft nicht scheidet. Nach ihr gab es Ende 1909 404 Gesellschaften mit einem Stammkapital von 40 388 000 Mk., das sind im Durchschnitt 99 970 Mk. auf einen Betrieb. Von diesen Gesellschaften waren gegründet 1892 —, 1893 —, 1894 3, 1895 6, 1896 2, 1897 9, 1898 7, 1899 7, 1900 11 1901 10, 1902 16, 1903 15, 1904 30, 1905 50, 1906 44, 1907 48, 1908 76, 1909 70.

Ein Stammkapital von

Stammkapital			Gesellsch. m. b. H.
20 000 Mk.	haben	58	Gesellsch. m. b. H.
20 000— 50 000 „	„	153	„ „
50 000— 75 000 „	„	79	„ „
75 000— 100 000 „	„	44	„ „
100 000— 250 000 „	„	35	„ „
250 000— 500 000 „	„	25	„ „
500 000—1 000 000 „	„	6	„ „
1 000 000—2 000 000 „	„	4	„ „

Auf Preußen entfielen von den 404 Gesellschaften m. b. H. 274 mit 23 544 000 Mk. Stammkapital, auf Bayern 25 mit 6 092 000 Mk., auf Sachsen 16 mit 1 406 000 Mk., auf Württemberg 8 mit 1 849 000 Mk., auf Baden 19 mit 1 839 000 Mk. Von den 274 Gesellschaften m. b. H. Preußens besitzt die Stadt Berlin allein 52 mit einem Kapital von 5 713 000 Mk., das sind 19% der in Preußen vorhandenen Gesellschaften. Berlin wird an Zahl von keiner preußischen Provinz außer der Rheinprovinz, geschweige denn von anderen Bundesstaaten übertroffen. Aber auch die Rheinprovinz bleibt wieder in bezug auf die Höhe des Stammkapitals hinter Berlin zurück.

Geographisch verteilen sich die Gesellschaften m. b. H. derart, daß die 3 östlichen Provinzen Preußens zusammen 27 Betriebe mit 1 850 000 Mk. Stammkapital aufweisen, die westlichen dagegen 109 Gesellschaften mit 9 953 000 Mk. Kapital. Es tritt uns hier wieder dieselbe Erscheinung entgegen, die uns schon bei den Aktiengesellschaften aufgestoßen war.

Von den Ende 1909 nicht tätigen Gesellschaften befanden sich 40 in Liquidation (davon 1909 allein 17) mit 3 203 000 Mk. Stammkapital und 17 in Konkurs (davon 1908 allein 11). Ende 1910 waren neu hinzugekommen 133 Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von 7 730 000 Mk. In Liquidation waren während des letzten Jahres 20 getreten mit 735 000 Mk. und 16 mit 943 000 Mk. in Konkurs geraten. Aufgelöst waren 5 Gesellschaften m. b. H. mit 681 000 Mk. Stammkapital. Mithin war eine tatsächliche Zunahme von 92 Gesellschaften mit 5 371 000 Mk. zu verzeichnen. Ende 1911 waren 137 Neugründungen vorhanden mit 6 956 000 Mk. Stammkapital. 42 Betriebe waren in Liquidation getreten mit 1 879 000 Mk. und 19 in Konkurs geraten mit 784 000 Mk.; 1 war ohne Liquidation mit 30 000 Mk. Stammkapital gelöscht. Es bleibt also ein Zuwachs von 75 Gesellschaften m. b. H. mit 4 263 000 Mk. Kapital.[1])

Verändert haben ihr Kapital im Jahre 1910 23 Gesellschaften, und zwar haben diese es um 398 000 Mk. erhöht bezw. um 81 000 Mk. erniedrigt. Im Jahre 1911 nahmen 24 Gesellschaften m. b. H. Umschreibungen ihres Stammkapitals vor, das im ganzen um 359 000 Mk. erhöht bezw. um 186 000 Mk. erniedrigt wurde.

Eine oberflächliche Schätzung darüber, inwieweit das Gast-

---

[1]) Nach den kürzlich erschienenen Veröffentlichungen für das Jahr 1912 wurde die Anzahl der Gesellschaften m. b. H. um 122 Neugründungen mit einem Stammkapital von 6 096 000 Mk. vermehrt, wovon allerdings abzurechnen sind 31 Gesellschaften, die liquidiert haben, 20, die Konkurs angemeldet haben, und 5, die als erloschen erklärt worden sind.

wirtschaftsgewerbe für sich allein betrachtet an den Gesellschaften m. b. H. beteiligt ist, kann man vielleicht auf Grund der Angaben vornehmen, die Das Lexikon der deutschen Gesellschaften m. b. H. macht. An solchen Unternehmungen, die deutlich den Betrieb eines Hotels oder einer Gastwirtschaft angeben, waren danach im Deutschen Reiche für 1904 58 Gesellschaften mit einem Stammkapital von 10 943 100 Mk. vorhanden. Von diesen gaben sich 39 als „Hotels“ mit einem Stammkapital von 8 515 200 Mk. aus. Auf jedes dieser Hotels entfielen durchschnittlich 218 338 Mk., also noch nicht einmal der fünfte Teil der Durchschnittssumme, die auf die Aktiengesellschaft kam.

Von den in bezug auf das Beherbergungswesen veranstalteten privaten Erhebungen sei hier nur noch die Statistik des Internationalen Hoteliervereins in Köln angeführt. Ihm gehörten 1908 ungefähr 1700—1800 Mitglieder an, deren Hotels einen Wert an Immobilien, Mobilien und Maschinen von 2 000 Millionen Mk. hatten. Von dieser Summe entfiel ungefähr die Hälfte auf Deutschland. 1906 waren in dem Verein für Nahrungs- und Genußmittel 200 Millionen Mk. und für Gewerbesteuern 12—15 Millionen Mk. verausgabt worden. Es waren in den Vereinsbetrieben 9 Millionen Fremde abgestiegen. Die Zahl der Übernachtungen betrug 23 Millionen und die durchschnittliche Bettenbesetzung 33,4 %. Beschäftigt wurden zusammen 80 000 Personen. Auf einen Hotelbetrieb entfielen 1 200 000 Mk. Anlagewert, 93 Fremdenzimmer, 135 Fremdenbetten, 130 000 Mk. Ausgaben für Nahrungs- und Genußmittel, 6000 Mk. Steuerbetrag, 6560 Fremde, 16 457 Übernachtungen und 46 Angestellte. 1907 betrug die Zahl der Fremdenzimmer 126 015, 1912 162 250, die der Fremdenbetten 182 925 bezw. 220 100. Nach Marquardt haben die deutschen Mitglieder des Vereins 1907 für Nahrungs- und Genußmittel 99 Millionen Mk. ausgegeben. Als Durchschnitt für ein Hotel gibt er an: 1 105 512 Mk. Anlagewert, 135 Fremdenbetten und 46 Angestellte. Man sieht also, daß diese für die deutschen Hotels berechneten Zahlen nicht wesentlich von denen der Gesamtheit abweichen.

Wie schon hervorgehoben, entsprechen alle diese angeführten Zahlen aber nicht genau den tatsächlichen Verhältnissen im deutschen Hotelgewerbe, da viele Hotelbesitzer dem Vereine nicht angehören, somit also die Angaben für die deutschen Mitglieder des Vereins nur als Näherungswerte anzusehen sind.

Über die Konjunktur im Beherbergungsgewerbe gibt uns wohl am besten die Konkursstatistik Auskunft. Im Jahre 1912 hatten Konkurs angemeldet 468 Gastwirtsbetriebe, 1911 394,

1910 427, 1909 422, 1908 388, 1907 363, 1906 340 und 1905 340. Es läßt sich aus diesen Zahlen aber äußerst wenig entnehmen, da man über viele wichtige Faktoren, beispielsweise über die Größenverhältnisse der in Konkurs geratenen Betriebe nichts erfährt. Daß die Konjunktur im Beherbergungsgewerbe zurzeit nicht gerade die günstigste ist, dürfte ein Notschrei der Handelskammer zu Karlsruhe Jahrg. 1909 zur Genüge zeigen. Nach ihrem Berichte waren 1857 in Baden-Baden, einem unserer Hauptkurorte, während der 3 Monate langen Saison 50 000 Fremde. Man zählte nicht mehr als 1 Dutzend Hotels, die sich in den Verdienst teilten; Familienpensionen gab es nicht. Die Lebensmittelpreise betrugen weniger als die Hälfte, dasselbe war mit dem Lohn der Fall. An Steuern zahlten größere Hotels 144,50 Mk., Umlagen kannte man nicht. Unter diesen Umständen kostete die Tafel schon damals 4 Mk. und die Zimmer doppelt soviel wie jetzt. 1909 waren es mit den 13 Sanatorien 73 Hotels und nicht viel weniger als 100 Pensionswirtschaften. Es sind daher, wie der Bericht fortfährt, 70 000 Fremde nicht allzuviel. Wie schon früher betont wurde, machen die Pensionswirtschaften dem eigentlichen Gastwirtsgewerbe fühlbare Konkurrenz. In einem späteren Berichte sagt dieselbe Handelskammer: „In Fehljahren wie 1912 machen sich die Schäden, die am Marke unseres Berufszweiges nagen, doppelt fühlbar. Neben den 4 169 Fremdenbetten in den Hotels stehen den Fremden sage und schreibe 1 137 Betten in Fremdenpensionen und Privathotels zur Verfügung, die trotz dem § 33 der Reichsgewerbeordnung und gegen ihn ohne jede Konzession, ohne bauliche, sozialpolitische und sonstige Lasten wirtschaften. Diese „Unkonzessionierten“ sind es, die den gastgewerblichen Mittelstand zu ruinieren geeignet sind. Wir verlangen nichts weiter als gleiche Behandlung nach dem Gesetze und gleiche Bedingungen im Kampfe ums Dasein. Der Unterschied zwischen einem Familienbetriebe und einem gewerblichen Unternehmen wäre event. durch Zuziehung von Sachverständigen festzustellen.“

Wenn man auch die in Bade- und Kurorten herrschenden Verhältnisse nicht ohne weiteres auf das durchschnittliche Gastwirtschaftsgewerbe übertragen kann, so ersehen wir doch daraus, unter was für Schwierigkeiten die Gastwirte ihren Existenzkampf zu führen haben.

III. Die Schankwirtschaft.

1. Methodik der bestehenden Statistik.

Schankwirtschaft ist der gewerbsmäßige Ausschank geistiger und nichtgeistiger Getränke zum sofortigen Genuß in öffentlichen Lokalen. Es ist dabei die Frage von Wichtigkeit, ob diejenigen Betriebe, die in der Hauptsache Speisewirtschaften sind, in diesen Begriff mit einzubeziehen oder ob sie für sich allein zu erheben sind. In der amtlichen Statistik werden sie meist unter dem vielfach zu Mißverständnissen führenden Namen „Gastwirtschaften" gesondert neben den Schankwirtschaften erhoben. Diese Maßnahme muß jedoch zu einer ganz willkürlichen Teilung führen, da wirklich schwer zu sagen ist, wo eine Speisewirtschaft aufhört und eine Schankwirtschaft anfängt. Außerdem sehen die Wirte den Speisebetrieb in der Regel als Mittel zum Zweck an, da sie durch ihn nur einen erhöhten Getränkeumsatz erzielen wollen. Viele Wirte setzen an dem Essen sogar zu; ja es kommt vor, daß die Brauereien den von ihnen eingesetzten Wirten einen Geldzuschuß zur Deckung der Unkosten, die durch den Speisebetrieb entstehen, alljährlich gewähren. Aus diesem allen ist zu ersehen, daß Speise- und Schankwirtschaften kaum als prägnante Begriffe einander gegenüberzustellen sind; es dürfte vielmehr vorzuziehen sein, an die Stelle dieser Einteilung die Begriffe „Restaurant" und „Café" zu setzen, da man heute schließlich in jedem Restaurant speisen kann, in einem Café im allgemeinen aber nicht. Die weitere in der amtlichen Statistik übliche Scheidung zwischen beschränkt und unbeschränkt konzessionierten Wirtschaften, d. h. solchen, die alles mit Ausschluß des Branntweins schänken dürfen und solchen, die die Schankkonzession für alles haben, scheint mit Rücksicht auf den § 33 RGewO. als die gegebene am Platze zu sein. Zusammen mit den eigentlichen Schankwirtschaften werden meistens die Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus erfaßt. Wenn man bedenkt, daß dieser Kleinhandel sowohl den Kleinverkauf zum Genuß auf der Stelle als auch den eigentlichen Kleinhandel in versiegelten Flaschen in sich schließt, wenn man ferner bedenkt, daß man den Branntwein in Delikateß- und Weinhandlungen, in Likörfabriken, Drogerien und Apotheken kaufen kann, dann leuchtet wohl ein, wie vorsichtig jede Ziffer unter der Rubrik „Kleinhandel mit Branntwein" aufzunehmen ist. Der Unterschied zwischen Kleinverkauf und Kleinhandel ist bereits in manchen bundesstaatlichen Statistiken durchgeführt. Nach dem in dieser Arbeit einzunehmenden

Standpunkte dürften hauptsächlich diejenigen Kleinhandlungen in Betracht kommen, die zum Ausschänken des Branntweins berechtigt sind. Zum Begriffe der Schankwirtschaft gehören schließlich noch die alkoholfreien Restaurants, ferner die Café- und Kakaostuben, Selterswasserbuden, Milchhäuschen, Erfrischungsräume der Warenhäuser und sonstigen Trinkhallen; auch die Fabrik- und Baukantinen wären, wenigstens soweit sie Gewinncharakter tragen, hier zu berücksichtigen. In bezug auf die öffentlichen und gemeinnützigen Betriebe sowie Sanatorien usw. waren hier dieselben Grundsätze maßgebend, wie sie schon am Anfange des vorigen Kapitels dargelegt worden sind.

Mit mancherlei Schwierigkeiten hat die Statistik auch hier zu kämpfen. So werden sich bei der Erhebung der Schankwirtschaften Doppelzählungen nicht immer vermeiden lassen. Ferner wird sich beispielsweise ein Destillateur, der nebenbei etwas Bier verschänkt, event. als vollkonzessioniert ausgeben, was, wenn auch kein falsches, so doch ein schiefes Licht auf seine Stellung werfen würde. Auch ist es eine Frage von rein subjektivem Ermessen, ob man ein Café zu einer beschränkt bezw. unbeschränkt konzessionierten Schankwirtschaft oder einer Café- und Kakaostube stempeln will.

Zu bemerken wäre noch, daß sich hier eine synoptische Darstellnng des Stoffes wegen der auf zu verschiedenartigen Grundsätzen aufgebauten Methodik nicht durchführen lassen würde, so daß wir also genötigt sind, die Erhebungen einzeln zu besprechen.

Die Aktiengesellschaften werden wieder gesondert behandelt werden.

Man hat aus sozialen und hygienischen Gründen das Schankwirtsgewerbe stets eingehenderer Erhebungen für würdig erachtet als die Gastwirtschaft. Diese haben zum Teil recht brauchbare Resultate gezeitigt, die in geeigneter Form hier zusammenzustellen unsere Aufgabe sein wird. Konsequenterweise beginnen wir wieder mit der einheitlichsten Statistik, nämlich der Reichsbetriebszählung der Jahre 1882, 1895 und 1907. Man begegnet in ihr, wie schon im vorigen Kapitel betont wurde, dem am weitesten aufgefaßten Begriffe der Schankwirtschaft, wenn der zutage tretende Unterschied zwischen der Statistik des Reiches und der Bundesstaaten auch bei weitem nicht so groß ist wie bei dem Beherbergungsgewerbe. Man kann diesen Unterschied zahlenmäßig leider nicht belegen, da über die bei den Bundesstaaten maßgebenden Grundsätze nichts veröffentlicht wird, wenn die Zählungen meist auch auf Grund der Betriebssteuer-

ergebnisse erfolgt sein werden. Wir müssen uns daher mit der einfachen Feststellung begnügen, daß überhaupt verschiedene Grundsätze vorhanden sind. Daß dabei natürlich ziemlich abweichende Ergebnisse je nach der Art der Erhebung zum Vorschein kommen, darf uns also nicht allzusehr wundern. In dem systematischen Verzeichnis zur Reichsstatistik finden wir als zur Schankwirtschaft gehörig neben anderen auch Automatenrestaurants, Marketender, Tanzsalons und Kochwirtschaften mit aufgeführt.

Jedenfalls hat die Betriebszählung den Vorteil, daß sie streng zwischen Beherbergung und Erquickung scheidet und daß wir in ihr wenigstens ein Mittel besitzen, die einzelnen Bundesstaaten miteinander zu vergleichen. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß eine allgemeine Gewerbezählung schon aus rein technischen Gründen die Eigenheiten des Schankwirtsgewerbes nicht so präzis herausarbeiten kann, wie etwa eine Sondererhebung. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, die Kleinbetriebe gegen die Mittel- und Großbetriebe abzugrenzen, und zwar liegt diese Schwierigkeit nicht so sehr in dieser Tatsache selbst, als vielmehr darin, daß bei Schankwirtschaften und Speisewirtschaften in bezug auf die Abgrenzung ein ganz verschiedener Maßstab angelegt werden muß. Reine Schankwirtschaften mit 4—5 Personen stellen demnach schon größere Betriebe dar, während eine Speisewirtschaft dabei kaum einen Kellner zum Servieren erübrigen würde, weil 3—4 Personen allein in der Küche beschäftigt werden müßten.

Das einzige, was an der Reichsbetriebszählung schätzenswert erscheint, nämlich die Einheitlichkeit, vermissen wir um so mehr in den bundesstaatlichen Statistiken. Einige Bundesstaaten veröffentlichen überhaupt nichts, andere nur Dürftiges und jeder nach eigener Methode. Preußen bringt in seinem statistischen Jahrbuche alljährlich eine Statistik über die Gast- und Schankwirtschaften, die auf Grund der Betriebssteuerergebnisse gezählt und auf die einzelnen Regierungsbezirke unter besonderer Berücksichtigung von Berlin verteilt werden. Unter Gastwirtschaften werden dabei die Speisewirtschaften verstanden. Schon im Jahre 1858 ist in den „Tabellen und Nachrichten über den preußischen Staat“ eine Gewerbetabelle über die Gast- und Schankwirtschaften enthalten. Es werden dort festgestellt: 1. Die Gasthöfe für die gebildeten Stände, und zwar sowohl nach ihrer Frequenz als auch nach der Zahl der Eigentümer und Geschäftsinhaber, 2. die Krüge und Ausspannungen für das Frachtfuhrwesen und die zu Markte kommenden Landleute, 3. die Speisewirte und Garköche, 4. die Schankwirte, Tabagisten und Billardhalter. Die jetzige Statistik scheidet die Wirtschaften

in ständige und vorübergehende Betriebsstätten, sowie in Betriebe, die sich in den Städten befinden und überhaupt, woraus ohne weiteres das Verhältnis zwischen Stadt und Land zu ersehen ist. Unter vorübergehenden Betriebsstätten sind dabei solche verstanden, die wegen Jahrmärkte, Messen und aus besonderen Anlässen einen Ort auf kürzere Zeit aufsuchen. In bezug auf den Ausschank unterscheidet man zwischen Betrieben mit Ausschank geistiger Getränke und solchen ohne diesen. Als die wichtigeren unterzieht das Jahrbuch die ständigen Betriebsstätten einer näheren Betrachtung und teilt sie in 1. reine Schankwirtschaften, 2. Schank- und zugleich Gastwirtschaften, 3. Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus. Bei den Kleinhandlungen hat man die Frage offen gelassen, ob Kleinverkauf oder eigentlicher Kleinhandel vorliegt. Zum Schluß folgen Verhältnisberechnungen auf die Bevölkerung, und zwar unter Berücksichtigung der geistigen als auch der nichtgeistigen Getränke.

Im Gegensatz zu Preußen beschränkt sich Bayern lediglich auf eine Bewegung der Schankwirtschaftsstatistik, allerdings unter vergleichender Angabe der in den letzten zwei Jahren vorhandenen Betriebe. Die in dem Bayr. Stat. Jahrb. gemachten Angaben beziehen sich 1. auf die Wirtschaften mit und ohne Ausschank von Branntwein und 2. auf den Branntweinausschank allein. Dazu stellt man alljährlich eine Untersuchung über den in Bayern sehr verbreiteten Ausschank eigener Erzeugnisse und den Flaschenbierhandel an. Als eigene Erzeugnisse kommen Wein, Bier und Branntwein in Betracht.

In Sachsen enthalten die älteren Jahrgänge der Zeitschr. des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus mehrfach Erhebungen über das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Interessant ist darin vor allem ein Artikel von Dr. Ganzenmüller, der besonders in methodischer Hinsicht viel Wertvolles bietet und bis auf die Gewerbezählung im Jahre 1846 zurückgeht. Es wurden damals sechs Gewerbearten unterschieden: 1. Hotels und Gasthöfe ersten Ranges, 2. Gasthöfe für Fuhr- und Landleute, 3. Schankwirtschaften, 4. Schank- und Speisewirtschaften, 5. Restaurationen, 6. Weinstuben. Der Begriff der Restaurationen scheint hieraus nicht ganz klar hervorzugehen; denn entweder sind sie Schankwirtschaften oder Schank- und Speisewirtschaften. Außerdem ist in dieser Erhebung eine eingehende Berücksichtigung der beschäftigten Personen enthalten. 1849 war eine neue Zählung, da inzwischen ein erkennbarer Aufschwung in diesem Gewerbezweige stattgefunden hatte. Man schied diesmal zwischen Gasthofsbesitzern einerseits und Schänk- und Speisewirten, Restau-

rateuren, sowie Weinschänken andererseits. Logischerweise hatte man bei dieser Zählung Restaurationen und Schankwirtschaften zusammengefaßt. Allmählich trat aber eine große Vernachlässigung in der Erhebung der Schankwirtschaften ein. 1861 wurden Gast- und Schankwirtschaften überhaupt nicht mehr gesondert aufgeführt. Es wurde vielmehr alles unter dem Sammeltitel: Gasthöfe, Speise- und Schankwirtschaften aller Art erhoben. Die nächste wichtigere Zählung fand im Jahre 1875 statt. Es folgen sodann die Ergebnisse auf Grund der Reichsbetriebsstatistik der Jahre 1882, 1895 und 1907. Eine wichtige Sondererhebung für das Königreich Sachsen datiert aus dem Jahre 1903, ist aber durchaus nicht nach einheitlicher Methode bearbeitet. Vielmehr hat die eine Amtshauptmannschaft Erhebungsformulare an sämtliche Gemeindeverwaltungen ihres Bezirkes gesandt, die andere hat die erforderliche Zusammenstellung auf Grund vorhandener Akten angefertigt und den Gendarmen ihres Bezirkes zur Durchsicht und zur Revision übergeben. Immerhin kann man annehmen, daß beide Methoden zu einem verhältnismäßig zuverlässigen Resultate geführt haben. Die neueste Statistik läßt sich für Sachsen nicht weiter verfolgen, da das Statistische Jahrbuch zuletzt im Jahrg. 1905 eine Erhebung der Gastwirtschaften, Schankwirtschaften mit und ohne Beschränkung und Kleinhandlungen mit Branntwein, die auf die Amtshauptmannschaften und Städte über 100000 Einwohnern verteilt sind, veröffentlicht hat.

Württemberg besitzt für das Jahr 1907 in seinem Statistischen Jahrbuche eine einmalige Statistik über Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, den Branntweinausschank und die Flaschenbierhandlungen. Die Statistik zeichnet sich dadurch aus, daß zwischen Branntweinausschank und Branntweinhandel ein Unterschied gemacht wird. Im Jahrg. 1910/11 werden ferner in dem Berichte der Weinsteuerverwaltung die Gast- und Schankwirtschaften mit Wein- und Obstmostausschank angegeben. Regelmäßige Veröffentlichungen erfolgen in Württemberg jedoch nicht.

Eine gute Statistik besitzt das Großherzogtum Baden. Wir finden in seinem Statistischen Jahrbuche das ganze Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe unter einem neuen Gesichtspunkte betrachtet, der noch in keiner anderen Statistik aufgetaucht ist; es ist dies die Ermittlung des zahlenmäßigen Verhältnisses der Personalwirtschaften zu den Realwirtschaften (wir behandelten diese bereits ausführlich im Kapitel I). Die Realwirtschaften sind nun nicht, wie man aus dem Umstande annehmen könnte, daß außer Baden kein weiterer Bundesstaat hierüber Angaben

macht, eine für das Großherzogtum typische Erscheinung; vielmehr sind sie über ganz Deutschland verbreitet. Die Eigenart der Realwirtschaften bringt es mit sich, daß nicht nur die in Betrieb stehenden, sondern auch die ruhenden Wirtschaften erhoben werden müssen. Von welcher Wichtigkeit übrigens die Realwirtschaften sind, beweist die Tatsache, daß ihre Ziffer in Baden größer ist, als die der Personalwirtschaften. Die Statistik beschränkt sich bei dieser Untersuchung nicht bloß auf die Schankwirtschaften, sondern zieht auch die Gastwirtschaften, worunter hier die Beherbergungsinstitute zu verstehen sind, zu diesem Zwecke heran. Ferner werden auch diejenigen Realgastwirtschaften berücksichtigt, die das Beherbergungsgewerbe aufgegeben haben und lediglich eine Personalschankwirtschaftskonzession ausüben, desgleichen die Realschankwirtschaften, die dazu eine Personalwirtschaftskonzession für den gastgewerblichen Betrieb erworben haben.

Im Großherzogtum Hessen ist eine regelmäßig erscheinende, gesonderte Statistik der Gast- und Schankwirtschaften als Bewegungs- oder als Bestandesstatistik noch nicht erfolgt. Eine einmalige Erhebung über den Handel und den Kleinverkauf von geistigen Getränken, die sich auf Wein, Branntwein, Bier und Obstwein erstreckt, ist in umfassender Weise im Jahre 1888 in den Mitteilungen der hessischen Zentralstelle für Landesstatistik veröffentlicht worden. Der Zweck der Statistik war, die Zahl der sich mit dem Handel und dem Kleinverkauf befassenden Gewerbetreibenden zu ermitteln. Bemerkenswert ist der Unterschied, der zwischen Händlern und Zäpfern gemacht wird, wobei die Zäpfer wieder in solche geschieden werden, die ein offenes Lokal haben, und solche, die über die Straße schänken.

Das beste, was überhaupt in dieser Richtung vollbracht ist, liefert uns unter den kleineren Bundesstaaten Braunschweig. In den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Jahrg. 1908 veröffentlicht Geh. Finanzrat Zimmermann eine Abhandlung über die Gast- und Schankwirtschaften, sowie die Branntweinkleinhandlungen und Flaschenbierhandlungen. Die Arbeit bietet eine Fülle statistischen Materiales und kann in methodischer Hinsicht als äußerst gut bezeichnet werden. Ja, man kann sogar behaupten, daß infolge der überaus reich ausgestatteten und in jeder Hinsicht scharf herausgearbeiteten Tabellen der Überblick etwas leidet. Nur hat man zuweilen den Eindruck, als ob die textlichen Ausführungen weiter nichts als in Worte gekleidete Tabellen seien; man vermißt etwas die nähere Motivierung der statistischen Tatsachen. Was nun die Erhebung der Gast- und Schankwirtschaften im einzelnen anbetrifft, so

wurden ihre absolute Ziffer, ihre Promillezahl in bezug auf die Gesamtheit der Wirtschaften und der Bevölkerung, ferner ihre absolute und relative Verteilung auf die Bezirke und einzelnen Gemeinden, dazu noch unter besonderer Berücksichtigung der Größenklassen der Gemeinden erfaßt; zum Vergleiche werden die Ergebnisse der Jahre 1879 und 1893 herangezogen. Der Verfasser gibt sehr richtig an, daß einem Überblick über das Verhältnis der Schankwirtschaften zu den einzelnen Gemeinden stets die hervorragendste Bedeutung beizulegen sein wird. In zwei weiteren Kapiteln werden sodann in ebenso ausgiebiger Weise die Branntweinkleinhandlungen und die Flaschenbierhandlungen statistisch untersucht. Die braunschweigische Statistik versteht unter Gastwirtschaften Speisewirtschaften und ist leider in dem Irrtume befangen, daß jenes überall der Fall ist. Der Irrtum veranlaßt die Statistik in Vergleichen, die sie mit Baden und Württemberg anstellt, ganz falsche Schlüsse zu ziehen. Beispielsweise wird behauptet, daß in Baden 1907 nach dem Gesamtdurchschnitte 190,9 Einwohner auf eine Wirtschaft entfielen, eine Zahl, die von der für Braunschweig auf 280 Personen berechneten Ziffer allerdings recht bedenklich abweicht. Dieser enorme Unterschied, der an und für sich schon auf den Irrtum hätte aufmerksam machen müssen, hat seine Fehlerquelle natürlich darin, daß Baden unter Gastwirtschaften das Beherbergungsgewerbe faßt. Es ist hiernach also ganz erklärlich, daß sich die statistische Wage auf die Seite Badens neigt. Genau so wundert sich die braunschweigische Statistik, daß in Württemberg auf eine Wirtschaft bloß ungefähr die Hälfte der für Braunschweig berechneten Kopfzahl der Bevölkerung, nämlich 145 Einwohner, entfällt. Dies findet selbstverständlich in demselben Umstande seine Begründung. Wenn man die Zahl umgerechnet hätte, würde man als Kopfzahl für Württemberg nicht 145, sondern 273 Personen herausgerechnet haben, eine Zahl, die der für Braunschweig auf 280 angegebenen Ziffer schon bedeutend näherkommt.

Unter den thüringischen Staaten, die eine Schankwirtschaftsstatistik veröffentlicht haben, würde S a c h s e n - M e i n i n g e n zu nennen sein. Wenn es auch keine regelmäßigen Angaben macht, so hat es doch in der Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen Jahrg. 1908 eine von R. H e r r m a n n bearbeitete, einmalige Erhebung über das Gast- und Schankwirtsgewerbe und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus veranstaltet. Die Statistik gibt den Stand des Wirtschaftsgewerbes am 1. 1. 1904 an, ist zahlenmäßig also schon veraltet, methodisch aber noch ziemlich wertvoll. Sie ist im großen und ganzen zwar nach den

üblichen Grundsätzen eingeteilt, bringt aber einen ganz neuen Gesichtspunkt in die Statistik hinein, den wir bisher noch nirgends gefunden haben. Es ist dies die Frage, wie viele Wirtschaftsgebäude sich im Eigentum und wie viele in Pacht des Inhabers befinden. Man muß zweifellos zugestehen, daß diese Frage von sehr großem öffentlichen Interesse ist, da heute das Großbrauerkapital die selbständigen Existenzen im Schankgewerbe nahezu zu erdrücken droht. Ferner zieht H e r r m a n n die Konditorei als gesondert zu erhebende Erscheinung auf dem Gebiete des Schankwesens in seinen Betrachtungskreis hinein.

Eine von den üblichen Normen ziemlich abweichende Statistik besitzt der Staat H a m b u r g. Wir finden sie in den „Jahresberichten der Verwaltungsbehörden“ veröffentlicht und führen im folgenden kurz das Einteilungsschema an. Als erste große Kategorie werden die Schanklokale mit Branntweinausschank erhoben; hierunter werden sonderbarerweise gefaßt:

a) Hotels, Logierhäuser, Schlafbase,
b) Theater-, Gesangs-, Tanz- und Klublokale,
c) Cafés und Konditoreien,
d) Weinstuben,
e) Restaurationen,
f) Speisewirtschaften,
g) Bierwirtschaften,
h) Branntweinschänken,
i) Krügereien (das sind Schänken als Nebenbetrieb).

Als zweite Kategorie folgen die Schanklokale mit Konzession zum Ausschank:
a) geistiger Getränke außer Branntwein,
b) nicht berauschender Getränke.

Zuletzt werden die Kleinhandlungen mit Branntwein einer eingehenden Würdigung unterzogen und geschieden nach:
a) Krämereien,
b) Fettwarenhandlungen,
c) Krügereien, Brot- und Fruchthandlungen,
d) Delikatessenhandlungen,
e) Weinhandlungen, Likörfabriken, Destillationen ohne Ausschank,
f) Drogenhandlungen und Apotheken,
g) sonstigen Betrieben.

Die Übersicht ist äußerst ausführlich, fast zu ausführlich; denn Restaurationen, Speisewirtschaften, Bierwirtschaften und Krügereien werden sich wohl nur schwer auseinanderhalten lassen. Speziell für Hamburg mag die äußerst zentralisierte

Erhebung eine gewisse Einheitlichkeit bewahren; für einen größeren Bundesstaat würde sich eine ganz so weitgehende Spezialisierung vielleicht doch nicht empfehlen. Andererseits zeigt die Hamburger Statistik aber, wie vielseitig das Schankwirtschaftsgewerbe ist und wie sehr man sich davor hüten muß, die verschiedenartigsten Dinge in einen Begriff zu vereinigen.

Den Schluß unserer Besprechung der bundesstaatlichen Zählungen sollen die Reichslande bilden. In seinem Statistischen Jahrbuche veröffentlicht Elsaß-Lothringen alljährlich die Anzahl der Gasthäuser, Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein. Unter Gasthäusern wird man hier Speisewirtschaften zu verstehen haben. Bei den Kleinhandlungen mit Branntwein hat man eine Trennung zwischen dem Wirte, der den Branntwein zum sofortigen Genuß ausschänkt, und dem Händler, der ihn in versiegelten Flaschen verkauft, vorgenommen. Es wird sowohl eine Bestandes-, als auch eine Bewegungsstatistik veröffentlicht. Nur scheinen beide hinsichtlich der Ergebnisse nicht in allzu gutem Einklang zu stehen; denn wenn man die Differenz zwischen Zugang und Abgang an neuen Wirtschaften von der Bestandesziffer abzieht, so müßte sich der Bestand des vorigen Jahres ergeben. Es ist dies aber durchaus nicht der Fall; entweder stimmt daher die Bewegungs- oder die Bestandesstatistik nicht. Mehr oder weniger werden übrigens sämtliche Ergebnisse der Bundesstaaten als statistische Näherungswerte anzusehen sein, da sich, besonders wenn die Erhebung nicht allzu zentralisiert ist, Fehler kaum vermeiden lassen werden.

Zusammenfassend sehen wir also, daß die Landesstatistik sowohl quantitativ als auch qualitativ noch sehr besserungsbedürftig ist, quantitativ in doppelter Hinsicht, sowohl in bezug auf die Zunahme der Bundesstaaten, die alljährlich überhaupt eine Statistik veröffentlichen, als auch in bezug auf die Reichhaltigkeit der Erhebungen, qualitativ insofern, als man zuerst Klarheit in die Definition und den statistischen Umfang der Begriffe bringen und auf dieser Basis, auch in stofflicher Beziehung, vergleichbare Werte für das ganze Reich schaffen muß.

Wir wenden damit unsere Blicke von der einzelstaatlichen Statistik und bemühen uns, die schwierige Aufgabe zu lösen, die etwas unübersichtliche kommunale Statistik zu verfolgen. Die große Menge der Städte veröffentlicht wohl kaum etwas über das Schankwirtsgewerbe. Wir sind deshalb auf diejenigen Kommunen angewiesen, die entweder in ihren statistischen Jahrbüchern oder in den Monats- oder Wochenberichten irgendwelche Angaben machen. Selbstverständlich kommen hierfür nur die

ganz großen Städte mit ausgebauten statistischen Ämtern in Betracht. Eine sehr umfassende Übersicht bietet uns die Stadt Berlin, die in ihrem Statistischen Jahrbuche die Schankwirtschaft in vier Kategorien scheidet, und zwar in

1. Ausschank von Selterswasser;
2. Kleinhandlungen mit Branntwein;
3. Gast(Speise-)wirtschaften;
4. sonstige Wirtschaften mit Unterscheidung nach den ausgeschänkten Getränken, wie Wein, Bier, Tee, Schokolade usw.;

außerdem hat man die Wirtschaften in solche für gebildete und solche für niedere Stände zergliedert. Dazu sind Verhältnisberechnungen zur Einwohnerzahl angestellt.

Etwas anders geartet ist die Schankwirtschaftsstatistik von München. In den Mitteilungen des Stat. Amtes werden die Schankwirtschaften nach besonderen Gesichtspunkten registriert. Es werden darin die neugegründeten Geschäfte von den durch Personenwechsel notwendig gewordenen Neukonzessionierungen getrennt; auch die abgewiesenen Gesuche werden berücksichtigt. Ferner wird beispielsweise berechnet, wie viele Konzessionen auf je 1000 Einwohner in den einzelnen Jahrfünften mehr entfallen.

Unter den übrigen Städten, die irgendwelche statistischen Angaben machen, seien hier noch Dresden, Halle a. S. und Nürnberg angeführt. Der Rest der Städte veröffentlicht entweder nichts oder nur sehr unvollständige Tabellen in den Monats- und Wochenberichten.

Uns bleibt nunmehr, nachdem wir die amtliche Statistik kritisch behandelt haben, nur noch übrig, auf die privaten Erhebungen, soweit sie in Betracht kommen, einzugehen. Die private Statistik besitzt den großen Fehler, daß sie meist sehr unvollständig und infolgedessen äußerst unzuverlässig ist. Man wählt in der Regel die Form des Fragebogens, die ohne behördlichen Zwang aber nicht gerade immer durchzuführen ist; es werden z. B. selten genug die Fragen so formuliert, daß Mißdeutungen ausgeschlossen sind, außerdem sicherlich in hohem Maße absichtlich oder unabsichtlich falsche Angaben gemacht. Wir wollen im folgenden der drei wichtigsten statistischen Untersuchungen, die von privater Seite veranstaltet worden sind, Erwähnung tun; es sind dies eine auf Veranlassung der Stadt Dortmund von Tenius bearbeitete und im Jahre 1898 erschienene Statistik, ferner eine im Jahrg. 1913 des Jahrbuches deutscher Städte von Dr. Böhmert herausgegebene Arbeit über die Gast- und

Schankwirtschaften und schließlich eine ähnliche, von Dr. Baumgart bearbeitete und in Conrads Jahrb. abgedruckte Statistik vom Jahre 1905. Bis zum Jahre 1898 hatte die ganze Schankwirtsstatistik nur ein klägliches Dasein gefristet. Erst von diesem Zeitpunkte an wurden ihr von der Dortmunder Erhebung ganz neue Bahnen angewiesen. Mit ihr werden wir uns daher zuerst näher zu befassen haben. Sie hat alle Städte über 15 000 Einwohnern, im ganzen also 261 Orte erfaßt, die sie in 30 Städte mit über 100 000, 33 mit 50 000 bis 100 000, 28 mit 40 000 bis 50 000 und die übrigen mit 30 000 bis 40 000 Einwohnern zergliedert. Man hat die Zahl 15 000 Einwohner als untere Grenze der zu erhebenden Städte nicht etwa willkürlich gewählt; vielmehr ist hierfür die sogen. Bedürfnisfrage ausschlaggebend gewesen, die auf Grund des § 33 RGewO. in bezug auf beschränkt konzessionierte Wirtschaften seitens der Städte über 15 000 Einwohnern selbständig durch Ortsstatut festgesetzt werden kann. Die Bedürfnisfrage ist der Angelpunkt im ganzen heutigen Schankkonzessionswesen; denn die behördliche Genehmigung des Betriebes hängt davon ab, ob es dem Antragsteller gelingt, das Bedürfnis für eine neue Schankwirtschaft nachzuweisen. Tenius betrachtet daher auch die Frage des Ortsstatuts als eine große Hauptsache in seiner Arbeit. Wir erhalten auf Grund seiner Rundfrage bei den deutschen Städten Aufklärung darüber, ob überhaupt und wann ein Ortsstatut erlassen ist und welche Erfahrungen damit gemacht worden sind, ferner, wie die einzelnen Städte sich überhaupt zu der Bedürfnisfrage stellen, ob sich ein Ortsstatut bewährt hat, welche Folgeerscheinungen eingetreten sind und endlich, wie sich die Wirteorganisationen dazu verhalten. Wichtig ist auch besonders zu erfahren, ob infolge des Ortsstatuts eine Zu- oder Abnahme der Wirtschaften eingetreten ist. Es sind dies alles kommunalpolitische Fragen von großer Bedeutung, aus deren Beantwortung man genau die Tendenz des heutigen Wirtschaftswesens ersehen kann. Der Staat hat aber nicht allein die Pflicht, eine über die gebotenen Grenzen hinauswachsende gesellschaftliche Erscheinung von so großer Wichtigkeit zur rechten Zeit einzudämmen, sondern er hat auch dafür zu sorgen, daß der Schwächere und besonders der kapitalistisch Schwächere nicht von dem Stärkeren unterdrückt wird. Dies letztere scheint aber im Schankwirtschaftsgewerbe in hohem Maße der Fall zu sein, und so hat die Dortmunder Statistik in dankenswerter Weise wohl zuerst statistisch das Verhältnis der Schankwirte zu den Brauereien zu erfassen gesucht. In der Tat werden die Wirte immer abhängiger von dem Brauerkapital, und es ist deshalb von großem

Interesse zu wissen, wie viele Betriebe im Besitze von Brauereien und wie viele von Brauereien angepachtet sind, ferner, wie viele Wirte in eigenen und wie viele in gemieteten Räumen ihr Gewerbe ausüben. Es kann sich aber, wie die Dortmunder Statistik erfahren mußte, nur sehr schwer feststellen lassen, inwieweit die Wirte als vollkommen unabhängig von ihren Getränkelieferanten anzusehen sind; denn es wird jemand besonders in derartigen Dingen der Öffentlichkeit nur ungern einen Einblick in seine Verhältnisse gestatten. Weitere bei der Erhebung gestellte Fragen nach speziellen lokalen Erscheinungen würden sehr interessant zu verfolgen sein, können statistisch aber kaum ausgebeutet werden. So ist z. B. nach der Anzahl größerer Bierpaläste gefragt; der Ausdruck „Bierpalast“ ist in bezug auf größere oder kleinere Städte jedoch ein sehr dehnbarer Begriff. Tenius sagt sehr richtig, daß sicherlich in vielen von den Orten, welche hierüber keine Angaben gemacht haben, ebenfalls große Etablissements bestehen, die vielleicht manchen von den in anderen Orten aufgeführten vollkommen gleichstehen, die aber die Berichterstatter nicht als sogen. Bierpaläste bezeichnen mochten. Eine dagegen leichter zu erkundende Frage, die die amtliche Statistik leider sehr vernachlässigt, ist die nach den Wirtschaften mit Kellnerinnenbedienung.

Die Schankwirtschaften werden nach der üblichen Weise eingeteilt, aber ohne irgendwelche Erklärung, was unter Gastwirtschaft verstanden wird. Die Mehrheit faßt darunter das Beherbergungsgewerbe; doch scheint keine einheitliche Auffassung darüber zu herrschen, da, wie aus den Bemerkungen einer Anzahl von Orten hervorgeht, Hotels vielfach „miteinbegriffen“ sind.

Als Nachfolgerin der Dortmunder Erhebung, die hinsichtlich der Resultate leider schon veraltet ist, kann man die im Jahrbuche deutscher Städte von Neefe Jahrg. 1913 erschienene Statistik der Gast- und Schankwirtschaften ansprechen. Dr. Böhmert hat sie im großen und ganzen im Rahmen ihrer Vorgängerin gehalten und alle darin angeregten neuen Momente übernommen und weiter durchgeführt.

Im Gegensatz zu Tenius werden hier unter Gastwirtschaften stillschweigend die Speisewirtschaften begriffen, die in solche mit voller Schankkonzession und solche mit Ausschluß des Schankbetriebes geteilt werden; die letzteren gehören, da sie nicht unter unsere Definition für Schankwirtschaft fallen, eigentlich nicht hierher. Bei den vollkonzessionierten Gastwirtschaften werden die Automatenrestaurants miteinbezogen sein; von einer Stadt wird dies direkt betont. Der Begriff der Schankwirtschaft ist im übrigen verhältnismäßig eng zu fassen. Die

vollkonzessionierten Schankwirtschaften bieten in bezug auf ihre Erfassung am wenigsten Schwierigkeiten. Um so größer sind diese bei den beschränkt konzessionierten Betrieben. Aus den Bemerkungen der einzelnen Städte ist zu schließen, daß die Angaben hier nach ganz verschiedenen Grundsätzen innerhalb ein und derselben Zählung gemacht worden sind. Es bleibt beispielsweise die Frage offen, ob die Weinschankstätten, Militärkantinen und Schankräume auf den Passagierdampfern in einheitlicher Weise miteinbegriffen oder fortgelassen worden sind. Es können ferner in vielen Cafés Rum, Kognak und Liköre verkauft werden, ohne daß gewöhnlicher Branntwein zum Ausschank gelangen dürfte. Außerdem gibt es Bierwirtschaften, die keinen Wein, und Weinwirtschaften, die kein Bier schänken dürfen. Was für voneinander abweichende Ergebnisse die einzelnen Städte inbetreff der beschränkten Schankwirtschaften erzielt haben, läßt sich am besten an einem praktischen Beispiele erläutern. An solchen Betrieben besaßen: Berlin 2964, Bremen 7, Charlottenburg 725, Chemnitz 30, Duisburg 1. Man kann sich diesen Unterschied zum Teil vielleicht dadurch erklären, daß die Tee-, Kaffee- und Kakaostuben entweder mitgezählt oder beiseite gelassen worden sind; trotzdem bleibt der Unterschied groß genug. Eine Anzahl von Städten kennt überhaupt keine beschränkten Wirtschaften, und zwar wegen der unübersehbaren Kontrolle.

Von den Branntweinkleinhandlungen werden nur die erfaßt, die den Branntwein zum sofortigen Genuß im Lokale verkaufen; diejenigen, die ihn in versiegelten Flaschen in den Handel bringen, sind wegen der Schwierigkeit der Feststellung fortgelassen worden. Fraglich ist es, ob z. B. die Cafés mit Likörausschank hier oder bei den Schankwirtschaften erhoben worden sind. Städte, die hierin feste Normen hatten, sind Chemnitz, Leipzig, Altona, Barmen, Posen, Bochum, Görlitz, Hildesheim und Rostock. Für den Kleinhandel mit Branntwein bestimmt Preußen als Grenze einen halben Anker = 17,175 l und Sachsen $33^1/_2$ l.

Besonders erhoben werden noch die Kantinen, die zum Teil schon unter den beschränkten oder unbeschränkten Schankwirtschaften berücksichtigt sein werden. Sie sind, wenn sie meist auch klein sind, doch ziemlich wichtig, da heute jedes größere industrielle Werk sie besitzt. Sie kommen aber wieder nur soweit in Frage, als sie direkt auf Gewinn gerichtet sind.

Die letzte Kategorie der Wirtschaften bilden die „sonstigen Schankstellen und Erfrischungsstätten", die wohl meist alkoholfreie Getränke ausschänken und in Betriebe eingeteilt werden, die

von Privatpersonen oder von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden. Es fallen unter diese Rubrik Kaffee- und Kakaostuben, Selterswasserbuden, und zwar solche, die daneben Kaffee- und Milchausschank haben, und solche, die nur Selterswasser verkaufen; ferner Milchhäuschen und andere Trinkhallen. Von Interesse ist die Frage, wie viele Selterswasserbuden das ganze Jahr hindurch und wie viele nur im Sommer geöffnet sind.

Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Statistik analog Tenius den Betrieben, die Kellnerinnenbedienung haben. Man muß sich jedoch hüten, die einzelnen Städte hinsichtlich der Zahlen ohne weiteres zu vergleichen; denn man versteht in Norddeutschland unter Kellnerinnenbedienung etwas ganz anderes als in Süddeutschland. Hier ist sie allgemeine Regel, dort Ausnahme. Im nördlichen Deutschland verbindet man damit, ausgenommen vielleicht die nach süddeutschem Muster eingerichteten Lokale, etwas Minderwertiges, da man in den besseren durchweg männliche Bedienung bevorzugt. Von dem Begriffe der Kellnerinnen trennen muß man den der Bardamen, die nur die Aufsicht über die Genußmittel haben, selbst aber nicht mitbedienen. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob in der Statistik immer nach diesem Grundsatze verfahren worden ist. Die Ergebnisse sind leider etwas lückenreich. So ist zu bedauern, daß gerade die Angaben von München und Nürnberg, wo das Kellnerinnenwesen doch in hoher Blüte steht, fehlen.

Um einen Überblick über die Bewegungsstatistik der Schankwirtschaften zu erhalten, hat Dr. Böhmert nach erfolgter Rundfrage bei den Städten die in den letzten zehn Jahren in ihnen erteilten sowie entzogenen Konzessionen zusammengestellt. Das reiche Zahlenmaterial, das er über diesen Punkt anführt, gewährt gleichzeitig auch eine gewisse Übersicht über die Konjunktur des Gewerbes, wenn dies auch kein absoluter Maßstab ist. Es werden ferner statistische Angaben über Bestimmungen meist ortspolizeilicher Natur in den einzelnen Städten gemacht, so über Ortsstatute, Polizeiverordnungen, Beginn des Branntweinausschanks am Morgen, Polizeistunde und die Vorschriften über Wirtschaften mit weiblicher Bedienung. Wir waren in Kap. I schon des näheren darauf eingegangen.

Die dritte Untersuchung, die wir im Zusammenhange mit den beiden vorigen erwähnten, ist von Dr. Baumgart bearbeitet und veröffentlicht; sie beruht hauptsächlich auf denselben Prinzipien wie Dr. Böhmerts Arbeit und war anfangs auf ganz breiter Basis aufgebaut; infolge der mangelhaften Angaben der Städte aber mußte man, so anerkennenswert auch die Absicht war, die Statistik weiter auszubauen, die bisherigen

Grundsätze beibehalten. Diese Zusammenstellung ergab die Wirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus am 1. 1 1905, ist zahlenmäßig also auch schon veraltet.

Zum Schluß sei noch eine das Gast- und Schankwirtsgewerbe statistisch behandelnde Dissertation (Studien über die gewerbliche Entwickelung des Gast- und Schankwirtswesens in Deutschland, Breslau 1903, von Schufftan) der Vollständigkeit halber genannt; sie hat aber für die vorliegende Arbeit auf Grund des vorhandenen, neueren Materials unverwertet bleiben müssen.

Damit hat sich die in diesem Abschnitte beabsichtigte methodische Betrachtung des Schankwirtsgewerbes erschöpft, und es bleibt uns nur noch die Aufgabe, das bisher Ausgeführte zahlenmäßig zu belegen.

2. Die statistischen Ergebnisse.

Im Gegensatze zur Gastwirtschaft ist schon seit Ende der 70er Jahre eine geradezu auffallende Vermehrung der Schankwirtschaften nachzuweisen. Dies findet seine Begründung in verschiedenen Momenten. Vor allem ist eine Schankwirtschaft verhältnismäßig leicht einzurichten und nicht mit derartigen Anlagekosten verbunden, wie es etwa bei der Einrichtung eines Gasthofes der Fall ist. Auch das Risiko ist hier relativ nicht so bedeutend, da man beispielsweise weniger Gewerbsgehilfen und Arbeiter benötigt als dort. Zu einem Schankbetriebe kleineren Stils gebraucht man sodann nicht allzu große Fachausbildung, weshalb viele verkrachte Existenzen glauben, hier wenigstens ihr Glück machen zu können. Schließlich müssen wir auch bedenken daß die Brauereien selbst eine große Anzahl von Lokalen neu errichtet haben, die sie von beinahe unselbständig zu nennenden Personen bewirtschaften lassen.

1882 gab es nach der Reichsgewerbebetriebszählung 123 756 Betriebe, darunter 78 148 Haupt- und 45 608 Nebenbetriebe. 1895 hatte sich diese Zahl bereits auf 128 053 Betriebe gehoben, wovon 107 211 Haupt- und 20 842 Nebenbetriebe waren. Eine noch stärkere Vermehrung trat aber in dem Zeitraume von 1895 bis 1907 ein. Nach der letzten Betriebszählung von 1907 ergaben sich 249 116 Schankwirtschaften, davon 226 544 Haupt- und 22 572 Nebenbetriebe.

Man sollte analog dem Entwicklungsgange in der Gastwirtschaft annehmen, daß auch hier die kleinen Betriebe zurückgegangen seien. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Vielmehr haben im großen und ganzen sämtliche Größenklassen in gleichem Maße zugenommen. Numerisch die stärkste Zunahme

haben die Betriebe mit zwei Personen zu verzeichnen. Vergleichen wir die Ergebnisse der drei Gewerbebetriebszählungen von 1882, 1895 und 1907 unter Berücksichtigung der verschiedenen Größenklassen, so gab es Betriebe mit

	1882	1895	1907
1 Person	49 534	43 054	80 645
(davon Alleinbetriebe	40 007	23 996	33 014)
2 Personen	16 376	30 643	84 916
3— 5 „	9 859	28 238	51 625
6— 10 „	1 764	3 819	6 524
11— 50 „	611	1 423	2 715
51— 200 „	4	33	114
201— 500 „	—	1	4
501—1000 „	—	—	1
Summe	78 148	107 211	226 544

Die Zunahme in den letzten 12 Jahren beziffert sich bei den Betrieben mit

1 Person	auf	37 591
2 Personen	„	54 273
3— 5 „	„	23 387
6— 10 „	„	2 705
11— 50 „	„	1 292
51—200 „	„	81
201—500 „	„	3
darüber „	„	1
zusammen		119 333

Wir haben schon betont, daß man die Zahl der in einer Wirtschaft beschäftigten Personen nicht ohne weiteres als Bestimmungskoeffizienten für die Größe eines Betriebes annehmen darf; vielmehr muß man dabei streng zwischen Gast- und Schankwirtschaft scheiden. Einen Beherbergungsbetrieb mit zwei beschäftigten Personen kann man nach unseren Ausführungen im vorigen Kapitel wohl kaum schon als Gastwirtschaft ansprechen. Eine Schankwirtschaft mit zwei beschäftigten Personen dagegen bildet schon einen besseren Kleinbetrieb. Damit ist aber nicht etwa gesagt, daß im Erquickungsgewerbe weniger Personen beschäftigt werden, als im Beherbergungsgewerbe. Hat doch ein Betrieb allein nicht weniger als 598 Angestellte. 1895 betrug die Kopfzahl der Bevölkerung, die auf eine Schankwirtschaft kam, 404 Personen; 1907 waren es dagegen nur noch 248 Personen.

Als besondere Kategorie unter den Schankwirtschaften wollen wir, bevor wir auf die einzelnen Bundesstaaten eingehen, noch die Aktiengesellschaften behandeln, die in dem Deutschen Reiche vorhanden sind. Nach dem Handb. d. AG.[1]) gibt es an solchen Gesellschaften, die nur Restaurationsbetrieb[2]) haben, aber keine Beherbergung, der Zahl nach 10. Von ihnen sind 4 in Hamburg allein. Das Gesamtaktienkapital beträgt 4486750 Mk. Hypotheken und Anleihen betragen zusammen 3072222 Mk. Summa 7558972 Mk. Die Gesellschaften bilden im Verhältnis zu den Hotelaktiengesellschaften nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz. Das größte Aktienkapital besitzt die Deutsche Eisenbahnspeisewagengesellschaft mit 2500000 Mk.; das kleinste stellt sich auf 21000 Mk. Im Durchschnitt fällt von dem reinen Aktienkapital auf eine Gesellschaft 448675 Mk., vom Gesamtkapital 755897 Mk. Die letzte Aktiengesellschaft wurde 1906 gegründet, die vorletzte 1896. Dividende zahlten 7 Gesellschaften. Im Durchschnitt beträgt die Dividende für das Jahr 1912 $7\,{}^1/_5\,{}^0/_0$, was gegenüber der relativ niedrigen Durchschnittsdividende der Hotelaktiengesellschaften (vgl. diese) auffallen muß. Das erklärt sich einerseits wohl dadurch, daß eine einzige Gesellschaft 38 % zahlt und dies den Durchschnitt bedeutend hebt, sodann aber auch dadurch, daß die Aktiengesellschaften im allgemeinen hier mit bedeutend niedrigerem Aktienkapital arbeiten und infolge des geringen Aufwandes auch trotz des geringen Durchschnittsreingewinnes eine höhere Dividende zahlen können. Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß die Wirtschaftsetablissements an Unkosten, die bei den Hotels durch Abhängigkeit von der Witterung, Reklame und größeres Personal entstehen, sparen, während andererseits die großen Hotels neben ihrer Beherbergung von Gästen ein Restaurant kaum entbehren können.

Von den 10 Gesellschaften sind nur 2 an der Börse notiert. Zu erwähnen wäre auch noch, daß bei einer Aktiengesellschaft sämtliche Aktien sich in den Händen einer Brauerei befinden.

In Liquidation sind 3 Etablissementsaktiengesellschaften mit 751000 Mk.

Von den einzelnen Bundesstaaten gibt P r e u ß e n[3]) für 1911 als Gesamtzahl der Speise- und Schankwirtschaften 220749 Betriebe an, die die in der Betriebsstatistik für 1907 auf 152198

---

[1]) Jahrg. 1913.
[2]) vgl. Tabelle V auf S. 108.
[3]) vgl. Tabelle VI auf S. 109.

angegebene Zahl bedeutend übertrifft. In Preußen beginnt die Anzahl der Schankwirtschaften jetzt aber etwas zu stagnieren, was wohl auf den Kampf von seiten des Publikums und der Behörden gegen den Alkoholismus zurückzuführen ist. Die Frequenz der Speise- und Schankwirtschaften für die letzten Jahre betrug:

1909	220378	Betriebe
1910	220826	„
1911	220749	„ [1])

Auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt, hat, abgesehen vom Stadtkreis Berlin, der allein 17426 Wirtschaften zählte, der Regierungsbezirk Potsdam die meisten mit 19587 Betrieben. Es folgt der Bezirk Düsseldorf mit 15429. Die kleinste Anzahl hat Sigmaringen mit 654 Wirtschaften. Wenn man nun die drei östlichsten und die drei westlichsten Provinzen Preußens miteinander vergleicht, so ergibt sich für 1911 als absolute Zahl der Schankwirtschaften 22363 für den Osten und 71731 für den Westen; in der starken Differenz dieser Ziffern ist natürlich der starke Einfluß der Industriebezirke zu erkennen. Das Verhältnis der Schankwirtschaften zur Kopfzahl der Bevölkerung beträgt in den östlichen Provinzen 1:262, in den westlichen 1:188.

Man sollte annehmen, daß die überwiegende Mehrheit der Wirtschaften auf die Städte kommt. Dies ist aber nicht der Fall. Auf sie entfallen in Preußen kaum mehr als 50 %. Im Regierungsbezirk Gumbinnen beläuft sich der Anteil der Städte von 2157 Wirtschaften insgesamt nur auf 717 Betriebe.

Das Verhältnis der Wirtschaften m i t Ausschank geistiger Getränke zu solchen o h n e ihn ist das von 211177:9572. Es ist in den letzten 5 Jahren im wesentlichen wohl dasselbe geblieben. Der Regierungsbezirk Sigmaringen zeichnet sich als einziger dadurch aus, daß er überhaupt keine Wirtschaften ohne Ausschank geistiger Getränke hat. Die preußischen Angaben in Höhe von 97415 für reine Schankwirtschaften und 73835 für Schank- und Speisewirtschaften sind jedoch etwas skeptisch aufzunehmen, da, wie gesagt, es sehr schwierig ist, diese beiden Begriffe auseinanderzuhalten. Besonders auf dem Lande muß jede Wirtschaft auf Speisebetrieb eingerichtet sein, was auch aus der Statistik hervorgeht; denn von 73835 Speise- und Schankwirtschaften entfallen nur 21377 auf die Städte.

Auf eine Schankwirtschaft (einschließlich Kleinhandel mit Branntwein) m i t Ausschank geistiger Getränke entfallen 205

---

[1]) Inzwischen erschien Jahrb. für 1914; darnach ist die Ziffer für 1912 wieder gestiegen (im übrigen vgl. ebenda).

Personen der Bevölkerung. Die Ziffer ist in den letzten Jahren gestiegen; sie betrug

1905	194	1907	197	1909	199
1906	195	1908	197	1910	202.

Es ist dies Steigen als erfreuliches Zeichen dafür anzusehen, daß die Wirtschaften mit der Bevölkerungszunahme keineswegs gleichen Schritt halten.

In den Städten kamen auf eine dieser Wirtschaften 184 Personen. Die Ziffern für die früheren Jahrgänge beliefen sich auf

1905	169	1907	173	1909	174
1906	170	1908	172	1910	178.

Auf dem Lande kamen nach der letzten Berechnung auf 1 Schankwirtschaft 230 Personen; in den vorhergehenden Jahren stellte sich das Verhältnis folgendermaßen:

1905: 221	1908: 225
1909: 227	1910: 229

Die Schankwirtschaften ohne Ausschank geistiger Getränke sind beständig im Zunehmen begriffen, was man daraus ersieht, daß die darauf entfallende Kopfzahl der Bevölkerung immer geringer wird. Von 5434 Personen, auf die 1905 noch 1 solche Wirtschaft entfiel, ist die Ziffer

1906	auf	5066	1907	auf	4832
1908	„	4674	1909	„	4613
1910	„	4521	1911	„	4356

gesunken. Es ist im Interesse der nationalen Wohlfahrt wohl zu begrüßen, daß diese Tendenz alljährlich immer stärker hervortritt. In den Städten sind die Wirtschaften ohne Ausschank geistiger Getränke naturgemäß mehr verbreitet als auf dem platten Lande; zahlenmäßig kamen in der Stadt auf eine Wirtschaft 2993 Personen und auf dem Lande 7389. Am wenigsten alkoholfreie Wirtschaften scheinen noch in den östlichen Provinzen vorhanden zu sein. Es wurde festgestellt, daß z. B. im Reg.-Bez. Allenstein die Kopfzahl 35 054, im Reg.-Bez. Bromberg 24 228 betrug. Im Reg.-Bez. Köln dagegen beläuft sich die Ziffer auf nur 2196 und im Reg.-Bez. Düsseldorf sogar nur auf 2040 Personen.

Was nun endlich die Kleinhandlungen mit Branntwein anbetrifft, so sind in Preußen im ganzen 22 352 Betriebe vorhanden; auf eine Handlung entfallen 1779 Personen. Diese Wirtschaften sind also bei weitem seltener als Schankwirtschaften mit geistigen Getränken. Jedoch läßt die Statistik offen, in welchem Umfange der Begriff „Kleinhandlung“ aufzufassen ist;

die Zahlen sind daher etwas mit Vorsicht aufzunehmen. Im übrigen ist die Ziffer im Steigen begriffen; sie belief sich:

1907	auf	1692	1908	auf	1666
1909	„	1677	1910	„	1729 Personen.

Auf die Städte, wo die Kleinhandlungen vorzugsweise ihren Nährboden finden, kommen von den 22 352 Destillen allein 17 631 Betriebe. Die Kopfzahl der darauf entfallenden Bevölkerung beziffert sich auf 1069 Personen. Für das Land ist diese Kopfzahl auf 4431 berechnet worden.

Der Stadtkreis Berlin zeichnet sich natürlich durch eine äußerst niedrige Kopfzahl aus, nämlich 678 Personen; auch der Reg.-Bez. Stralsund weist eine auffallend geringe Ziffer auf.

Wenn man nun alles, was nach unserer Auffassung unter Schankwirtschaft gehört, heranzieht, so entfallen in Preußen auf 1 Wirtschaft 180 Personen, eine Zahl, die 1905 noch auf 173 berechnet war. Es ist also für das ganze Erquickungsgewerbe eine durchaus erfreuliche Tendenz zu konstatieren. Auf die Städte kommt dabei eine Kopfzahl von 163, auf das Land eine solche von 199 Personen.

Das Königreich Bayern zählte 1910 40 378 Schankstätten, 1909 40 350; es ist also nur eine geringe Zunahme von 28 Betrieben zu verzeichnen. Auf 1000 Einwohner kommen 5,9 Wirtschaften.

Die Zahl der Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus betrug 1909 3569, 1910 3498; es ist also eine Abnahme zu konstatieren. Auf 1000 Einwohner kommen dabei 0,5 Betriebe.

An Betrieben mit Ausschank nichtgeistiger Getränke gab es 1909 1359 Wirtschaften, 1910 1422.

Was ferner die Wirtschaften mit Ausschank selbsterzeugter Getränke betrifft, so gab es an solchen Schankstätten für Bier 1909 3287, 1910 3259. Die Zahl dieser Betriebe scheint also zurückzugehen. Noch bedenklicher tritt diese Erscheinung aber bei dem Ausschank von selbstgezogenem Wein auf. Hiervon gab es 1910 nur noch 243 Betriebe gegen 364 im Jahre 1909. 1906 waren sogar 632 Ausschankstätten für Wein vorhanden gewesen. Der Branntweinausschank spielt nur eine untergeordnete Rolle. Von den 103 Betrieben im Jahre 1909 zählte man 1910 nur noch 53. 1906 waren es 174 Betriebe gewesen. Die jetzt noch vorhandenen 53 Wirtschaften befinden sich alle in der Pfalz.

Der Flaschenbierhandel hatte in den letzten Jahren den Schankstätten bedenkliche Konkurrenz gemacht; indessen beginnt auch er jetzt in Bayern zurückzugehen. 1910 gab es 3682 Handlungen, die im letzten Jahre um 50 abgenommen hatten. Es entfielen auf 1000 Einwohner 0,5 Flaschenbierhandlungen.

Die Statistik im Königreich Sachsen ist zahlenmäßig veraltet und dürfte kaum von größerem Interesse sein außer der Tatsache vielleicht, daß im Jahre 1903 ein Rückgang der Branntweinkleinhandlungen um 2,7 auf 10 000 Personen der Bevölkerung wahrzunehmen war, desgleichen der Schankwirtschaften mit Branntweinausschank um 2,3. Die Konzession ohne Branntweinausschank wird nur selten erteilt, da die Kontrolle darüber, ob nicht gelegentlich doch Branntwein ausgeschänkt wird, überaus schwer durchzuführen ist.

Württemberg besaß 1910 15 458 Gast- und Schankwirtschaften mit Wein- und Obstmostausschank und 1622 Kleinhandlungen und Kleinverkaufsstellen für Wein. Nach Hoppe betrug die Gesamtzahl der Wirtschaften 1905 15863, die der Branntweinschankstellen 1005, der Kleinverkaufsstellen 1254, der Flaschenbierhandlungen 5667 (gegen 371 im Jahre 1879).

Im Großherzogtum Baden zählte man 1912 im ganzen 10 991 Gast- und Schankwirtschaften, die im Betrieb waren, davon 249 Real- und 4540 Personalschankwirtschaften; von ihnen sind 204 alkoholfrei. Zum Vergleich möge die Gesamtzahl für 1903 in Höhe von 10 180 herangezogen werden. Der Kleinhandel mit Branntwein scheint auch hier etwas im Abnehmen begriffen zu sein. Die hierunter fallenden Betriebe sind von 689 im Jahre 1903 auf 659 im Jahre 1912 zurückgegangen.

Das Herzogtum Braunschweig besaß 1908 1738 Gast- und Schankwirtschaften für geistige Getränke und 50 ohne solche. Die ersteren verteilen sich mit 1145 auf Gast-(Speise-)wirtschaften, mit 474 auf reine Schankwirtschaften mit Branntweinausschank und 119 auf solche ohne Branntweinausschank. In den meisten Orten (114) entfallen auf eine Schankwirtschaft 150—200 Einwohner, und zwar ist sich dieses Verhältnis seit 1879 ungefähr gleich geblieben. Bei den Branntweinkleinhandlungen ist das Verhältnis etwas anders. In der Mehrzahl der Orte (90) kommen auf eine Kleinhandlung 300—400 Personen. Die Flaschenbierhandlungen bezifferten sich am höchsten 1907 mit 156, und zwar in Orten mit 100—150 Einwohnern. Die Hälfte der Schankwirtschaften ungefähr treibt auch Flaschenbierhandel, da dieser vorläufig bekanntlich noch von keiner Erlaubnis abhängig ist.

Es ist hier die Tatsache, daß die Schankwirtschaften mit Branntweinausschank zahlreicher sind als die ohne solchen, eine Folge der schwer auszuübenden Kontrolle. Alkoholfreie Wirtschaften gibt es, wie gesagt, nur 50. Vielfach werden diese Lokale nicht etwa aufgemacht, um gegen den Alkohol aufzutreten, sondern bloß, um allmählich auf Umwegen unbeschränkte Kon-

zession zu erlangen. Man sieht dies daran, daß das Verfahren oft gerade in Landgemeinden und nicht in Städten angewandt wird.

In Elsaß-Lothringen betrug die Zahl der Speise- und Schankwirtschaften 1912 10211 (1892 8699). An Kleinhändlern mit Branntwein und Spiritus gab es 816 Personen. Es entfielen 1912 auf eine Schankstätte 184 Einwohner. Die Zahl ist in den letzten Jahren annähernd dieselbe geblieben.

Hoppe führt noch eine ganze Reihe von Daten in historischer Entwicklung für die einzelnen Bundesstaaten an, die aber vielfach aus privaten Federn stammen, daher mit Vorsicht aufzunehmen sind. Jedenfalls sei von dieser Stelle aus darauf verwiesen.

Unter den Städten[1]) hat die meisten Wirtschaften überhaupt natürlich Berlin mit 12 591 Betrieben. Auffallend ist, daß die Vororte Berlins, Neukölln, Schöneberg und Wilmersdorf sehr wenig Speisewirtschaften mit voller Konzession haben. Die Promillezahl der Gesamtwirtschaften ist besonders in den süddeutschen Städten groß, speziell in den Weingegenden, ferner in den Seestädten mit Ausnahme von Kiel. Den höchsten Promillesatz hat Mainz mit 6,3, dem nur noch Berlin sich mit 6,1 nähert. Es folgen sodann Nürnberg und Frankfurt a. M. mit 5,5. Die niedrigste Promillezahl zeigen sonderbarerweise die Industriestädte Gelsenkirchen und Essen mit 1,8 bezw. 1,5 auf. Überhaupt hat das ganze rheinisch-westfälische Industriegebiet eine erstaunlich niedrige Ziffer zu verzeichnen. Des weiteren führen wir noch Düsseldorf mit 2,0, Dortmund mit 2,5, Köln mit 2,9, Barmen mit 3,1, Bochum mit 2,7 ‰ an. Seit 1898 ist in Berlin der Promillesatz um 0,4 gestiegen, in Bremen um 1,9 gesunken. Im allgemeinen ist aber eine Tendenz zum Fallen vorhanden. Eine Zunahme ist besonders in Berlin, Dresden, Magdeburg, Neukölln und Stuttgart zu konstatieren. Die Branntweinhandlungen bleiben in dieser Hinsicht ganz bedeutend hinter den anderen Wirtschaften zurück. Schankwirtschaften mit Kellnerinnenbedienung hat am meisten Dresden mit 799, erst dann folgen Berlin mit 708 und Stuttgart mit 369 Wirtschaften.

Bezüglich des Abhängigkeitsverhältnisses der Wirte von den Brauereien ist, wenn auch manche Städte bei der Erhebung versagt haben, doch vieles Interessante zu beobachten. Vor allem steht fest, daß von den zahlreichen Betrieben, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Brauereien stehen, diese im ganzen genommen den größeren Teil wohl in eigenem Besitz und nur

[1]) vgl. Tabelle VII S. 110—111; ferner Tabelle VIII S. 112.

den kleineren gepachtet haben. Nur im linksrheinischen Bayern ist es umgekehrt, desgleichen im Großherzogtum Hessen und in Elsaß-Lothringen. In Süddeutschland sind ferner die Brauereien in erheblicherem Maße an Wirtschaften beteiligt als dies in Norddeutschland der Fall ist. Trotz der großen Macht der Brauereien im Wirtsgewerbe ist erfreulicherweise doch zu bemerken, daß die Zahl der wenigstens äußerlich unabhängig wirtschaftenden Wirte, mögen sie nun in eigenen oder gemieteten Räumen ihr Gewerbe ausüben, immer noch überwiegt. In bezug auf die finanzielle Abhängigkeit kann man, wenn man darüber überhaupt etwas sagen will, nur Mutmaßungen anstellen. Die in Tabelle VII S. 11. gemachten Angaben über die an sich ungemein wichtige Frage der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Wirte sind aus natürlichen Gründen sehr lückenhaft, geben aber immerhin einen interessanten — wenn auch noch so kleinen — Einblick in diese Art von Konzentrationsbewegung innerhalb des Schankwirtschaftsgewerbes.

Es läßt sich manches eben nicht in Zahlen fassen, so z. B., daß die Schankwirtschaften oft zu Spekulationszwecken ausgenutzt und in unerhörter Weise hochgetrieben werden, so daß die hineingefallenen Wirte trotz guten Geschäftsganges nicht auf ihre Kosten kommen können. Auch das unwürdige Abhängigkeitsverhältnis zur Brauerei, das sich meist dergestalt regelt, daß der Wirt entweder Tonnenpächter oder Hypothekenschuldner wird, läßt sich leider nur in Worten, nicht aber in Zahlen darstellen.

Sehr günstig sind die Verhältnisse in Bremen. Hier sind nur 16 Wirtschaften im Besitze von Brauereien und 63 in Pacht; in eigenen Räumen wirtschaften 933 und in gemieteten 210 Wirte. Auch in Charlottenburg spielen die Brauereien keine allzu große Rolle, desgleichen nicht in Neukölln und in Schöneberg. In Stuttgart dagegen sind 179 Betriebe im Besitz und 66 in Pacht von Brauereien.

In bezug auf die Kantinen endlich hat die höchste Frequenz Berlin mit 153; es folgen Dresden mit 120 und Stuttgart mit 95. Die übrigen Städte bleiben bedeutend dahinter zurück. In Charlottenburg sind 11 Kantinen mit halber und 4 mit voller Konzession ausgestattet. In Augsburg ist der Betrieb auf die Dauer der Arbeitszeit beschränkt. In Linden sind 2 Kantinen mit unbeschränkter Konzession und 6, welche die Konzession zum Ausschank von Bier und alkoholfreien Getränken haben, vorhanden. Von den alkoholfreien Wirtschaften schließlich besitzen Düsseldorf, Köln, München und Dresden die größte Anzahl. Berlin bleibt in dieser Beziehung wesentlich hinter den genannten Städten

zurück. Es kommen hier auf 1000 Einwohner nur 0,1 alkoholfreie Wirtschaften, während der Promillesatz in Dortmund und Düsseldorf 1,1 beträgt.

Wenn man nach der Konjunktur im Schankwirtsgewerbe fragt, so gibt uns die Anzahl der in den letzten 10 Jahren nachgesuchten und erteilten Konzessionen, wenn auch keinen unbedingten, so doch einen annähernden Aufschluß darüber, ob sich das Bedürfnis nach Schankwirtschaften im Laufe der Jahre gesteigert hat. Wir sehen, daß seit 1901 fast überall eine Vermehrung der Konzessionen eingetreten ist. Dieses Anwachsen hält mit Ausnahme von 1906, wo ein allgemeines Sinken zu verzeichnen war, bis zum Jahre 1908 an. Berlin allein weist im Jahre 1907 im Vergleiche zum Jahre 1901 eine Zunahme von 579 Neukonzessionierungen mit Branntweinausschank auf. Bis 1905 hielt sich die Gesamtzahl in den erhobenen Städten immer unter 700. Erst 1908 wurde die stattliche Höhe von 926 neuen Konzessionen erreicht. Seitdem macht sich aber wieder ein starkes Fallen bemerkbar. Sehr auffällig tritt dies bei den ganz großen Städten in Erscheinung. So ist z. B. in Neukölln die Zunahme von 97 neukonzessionierten Wirtschaften im Jahre 1908 auf 65 im Jahre 1909 und 54 im Jahre 1910 zurückgegangen. Die sogen. „halben Konzessionen“, d. h. die ohne Branntweinausschank, erreichten im Jahre 1905 ihren Höhepunkt und nehmen ebenfalls von diesem Zeitpunkte an beständig ab.

Zur Feststellung der Konjunktur müssen wir sodann auch die Konkursstatistik heranziehen, die uns allerdings nicht viel mehr als gerade die Anzahl der in Konkurs geratenen Betriebe angibt. Wir lassen im folgenden die Konkursanmeldungen in den einzelnen Jahren folgen.

Es meldeten Konkurs an:

in den Jahren	Betriebe
1905	241
1906	210
1907	225
1908	256
1909	241
1910	287
1911	269
1912	245

In bezug auf Konzessionsentziehung stehen Hamburg, Berlin und Leipzig an der Spitze. In den Jahren 1901—1910 haben Berlin 108, Hamburg 168 und Leipzig 54 solche Entziehungen vorgenommen. Städte wie Düsseldorf, Neukölln, Krefeld

und Wiesbaden haben in den letzten 10 Jahren überhaupt keine verfügt. Bei den übrigen Städten hält sich die Zahl meist unter 10. Im allgemeinen sind die Fälle der Konzessionsentziehungen im Verhältnis zu denen der Konzessionserteilungen aber auffällig gering. Für die Städte, die darüber Angaben gemacht haben, beträgt

die Summe der Konzessionsentziehungen

für die Jahre	1901: 41	1905: 53	
	1902: 78	1906: 48	1909: 48
	1903: 74	1907: 61	1910: 43.
	1904: 53	1908: 68	

Das sind insgesamt 567 Konzessionsentziehungen, die in den letzten Jahren anhängig gemacht worden sind.

IV. Die persönlichen Verhältnisse in der Gast- und Schankwirtschaft.

Die sozialen Verhältnisse in der Gast- und Schankwirtschaft haben im Laufe der Jahrhunderte eine Umwandlung durchgemacht. Aus der ursprünglichen Form der alten hellenischen „Gastfreundschaft" hatte sich bald infolge der zunehmenden Intensität des Verkehrs eine entgeltliche Beherbergung von Fremden herausgebildet, eine Form, die zur römischen Kaiserzeit schon ziemlich ausgeprägt war. Bereits damals waren die Gastwirte entschieden den wohlhabenderen Geschäftsklassen zuzuzählen. Richtig entwickeln konnte sich das Gewerbe erst im Laufe des Mittelalters, als große Heereszüge stattfanden und die bedeutenderen Städte den Handel an sich zogen. Die Wirte hielten es teilweise schon nicht mehr für nötig, jedem Obdach zu gewähren, der es von ihnen begehrte. Erasmus von Rotterdam klagt einmal: „Wenn du irgend etwas tadelst, hörst du gleich die Rede: Ist es dir nicht recht, so suche dir ein anderes Gasthaus!" Im 17. und 18. Jahrhundert waren die Bequemlichkeit und die Verpflegung in den deutschen Gasthäusern aber unter allen Reisenden rühmlichst bekannt, so daß der Wirt bald eine angesehene Persönlichkeit wurde. Übten in den freien Reichsstädten doch selbst Patrizierfamilien das Gewerbe aus.[1]

Der Wirt hatte für die persönliche Sicherheit und Ruhe seiner Gäste zu sorgen. Er war vielfach weit in der Welt herumgekommen und hatte viele Leute kennen gelernt, so daß er

[1] S. Liebenau.

den Fremden stets mit Rat und Tat behilflich sein konnte. Kurz, es herrschte ein patriarchalisches Verhältnis, in dem die Persönlichkeit des Wirtes dem ganzen Betriebe ihren Stempel aufdrückte. Die Behauptungen aus Gastwirtskreisen, die Wirte hätten von jeher in der menschlichen Gesellschaft eine minderwertige Rolle gespielt, dürfte doch nicht so ganz zutreffen, wenigstens nicht für die besseren Wirte, wenn andererseits auch feststeht, daß sich das niedere Gewerbe — besonders die niederen Schankwirte — häufig aus sehr zweifelhaften Elementen zusammensetzte.

Wie ganz anders die Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert!

Das Erwerbsleben mit seiner Sucht nach Gewinn wird immer ausgeprägter und beginnt schließlich auch auf die Poesie des Wirtshauses zersetzend zu wirken. An die Stelle der Persönlichkeit des Wirtes tritt ein Apparat von Beamten, von denen mancher kaum einmal weiß, in wessen Diensten er überhaupt steht. Der Großbetrieb bricht sich also auch hier Bahn. Das Zeitalter des Kapitalismus erweckt im Wirte das Verlangen, durch Intensivierung des Betriebes eher zu Wohlstand zu kommen. Dabei werden die Existenzbedingungen immer schwieriger. Der Verkehr entwickelt sich zwar zu einer großen Fremdenindustrie; indes auch Konkurrenz über Konkurrenz ersteht. Ein Millionenhotel sucht das andere zu erdrücken. So kommt es, daß sich heute die sozialen Verhältnisse in bedenklicher Weise zugespitzt haben. Die Ansprüche an einen Wirt sind durch das verwöhnte Publikum derartig gestiegen, daß heute bereits eine Fachausbildung in diesem Berufe unumgänglich notwendig ist; außerdem läßt sich nur mit großem Kapitalaufwand eine verhältnismäßig gute Rentabilität des Betriebes erzielen. Kann es uns deshalb wundern, wenn der kleine selbständige Gast- oder Schankwirt immer mehr und mehr von der Bildfläche verschwindet und an seine Stelle das große Gesellschaftsunternehmen mit dem weitverzweigten Beamtenapparat tritt!

Führen wir zum Beweise einige statistische Daten an.

Der Anteil der in der Gast- und Schankwirtschaft überhaupt Erwerbstätigen an der Bevölkerung hat von 1882—1907 in hohem Maße zugenommen. Vorhanden waren Erwerbstätige:

	1882	1895	1907
	279 451	492 663	650 897
davon weibliche . .	108 200	261 450	339 355

Es kamen auf einen Erwerbstätigen Personen der Bevölkerung:

1882	1895	1907
162	105	95

Der Rückgang dieser Zahlen steht also mit der oben angeführten Entwicklung vollkommen im Einklang.

Aus der Gesamtzahl der Erwerbstätigen heben wir zuerst die Selbständigen hervor. Diese beliefen sich in absoluten Zahlen auf

	1882	1895	1907	
	143 373	175 712	238 676	Personen
davon weibliche . .	29 900	47 135	69 503	„
oder in $^0/_0$ der Gesamterwerbstätigen des Gasthausgewerbes	51,3 $^0/_0$	35,6 $^0/_0$	36,6 $^0/_0$	

Hieraus sieht man, daß seit 1882 der Prozentsatz der Selbständigen außerordentlich zurückgegangen ist, und zwar um 14,7 $^0/_0$. Die scheinbare geringe Zunahme seit 1895 liegt wahrscheinlich daran, daß in der Gast- und Schankwirtschaft das Zimmervermietungswesen miteinbegriffen ist, was auf die Prozentziffer natürlich nicht ohne Einfluß ist. Das Verhältnis der Selbständigen zur Gesamtbevölkerung geht aus folgender Tabelle hervor.

Auf 1 Selbständigen kamen Personen der Bevölkerung

1882	1895	1907
315	295	259

Von den 1907 gezählten 238 676 Selbständigen waren:

		davon weiblich
Eigentümer	192 445	63 888
Pächter	38 208	4 182
Sonstige Inhaber (Betriebsleiter) . .	8 023	1 433
Summa	238 676	69 503

Auf Grund der ganzen Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens kann man es den Wirten nicht verdenken, wenn sie mit allen Mitteln darauf bedacht sind, mit Nachdruck ihre wirtschaftlichen Interessen zu verteidigen und zu diesem Zweck sich zu Verbänden zusammengeschlossen haben. Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse drängen sie einfach dazu. Eiben sagt in seiner „Geschichte des Gastwirtschaftswesens“:

> „Es konnte nicht ausbleiben, daß sich das Bedürfnis nach einem engen gewerblichen Zusammenschluß zur Bildung von Fach- und Berufskorporationen wie in anderen Gewerben geltend machte. Man wurde sich bewußt, daß eine gewerbliche Organisation, eine gemeinsame Ausbildung eines eigenen Berufsstandes mit Rechten und

> Pflichten an Gesetz und Gewerbe und eine berufene Vertretung geschaffen werden mußte, um dem großartigen Entwicklungsgange des Gastwirtschaftswesens folgen zu können. Mittel und Wege mußten geschaffen werden, um den vergrößerten Ansprüchen, die das Gewerbe an den Berufsstand stellt, genügen zu können. Diese natürlichen Vorbedingungen waren dann die erste Ursache zur Gründung von gewerblichen Korporationen für Gastwirte und deren Gehilfen“.

Es ist ein großer Mangel, daß bis jetzt von Reichs wegen eine Vereinsstatistik so gut wie gar nicht besteht. Es existiert zwar ein gelegentlich erscheinendes „Verzeichnis der im deutschen Reiche bestehenden gewerblichen Unternehmer zur Wahrung ihrer Interessen“ (herausgegeben vom Reichsamt des Innern). Auch das Reichsarbeitsblatt macht in seinem 8. Sonderheft über die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter bemerkenswerte Angaben. Aber trotz der umfangreichen Vorarbeiten kann, wie das erstgenannte Werk selbst betont, Anspruch auf Vollständigkeit nicht gemacht werden. Wir müssen uns infolgedessen zum großen Teil mit anderen privaten Nachweisen begnügen.

Der erste zum Zwecke der Interessenvertretung gegründete Verein war der „Verein der Schank- und Tavernenwirte“ in München, der im Jahre 1805 ins Leben gerufen wurde. Das Verständnis für eine praktische Berufsvertretung war im allgemeinen aber noch nicht in allzuhohem Maße entwickelt. Huldigte man zu dieser Zeit besonders in Norddeutschland doch dem Prinzip der ausgedehntesten Gewerbefreiheit, mit der man besser zu fahren hoffte als mit dem starren System der Zünfte. Hinzu kam, daß am Anfang des 19. Jahrhunderts das Gastwirtsgewerbe noch eine zu untergeordnete Rolle spielte und der Verkehr zu wenig ausgeprägt war, als daß Gastwirtsvereine hätten bestehen können. In den 40er Jahren beginnen in Österreich-Ungarn vereinzelte Organisationen aufzutauchen, an die sich dann in Deutschland in den 60er Jahren ebenfalls einige Vereinsgründungen anschließen (so in Königsberg, Hamburg, Leipzig, Stettin). Größeres Interesse brachte man einer solchen Bewegung jedoch erst in der nunmehr folgenden Periode wirtschaftlichen Aufschwunges entgegen. Im Jahre 1869 wurde in Köln der jetzt noch bestehende Internationale Hotelierverein gegründet, dessen Hauptzweck die gemeinschaftliche Regelung der Personal- und Nachwuchsfrage, sowie der Stellenvermittlung sein sollte. Zugleich mit der Gründung wurde auch ein eigenes Organ, die Wochenschrift des Internationalen Hoteliervereins, herausgegeben. Statistische Angaben

über diesen Verein haben wir schon früher angeführt. Nur kurz wollen wir noch hinzufügen, daß das Vereinsvermögen sich heute auf über 182 000 Mk. beläuft, daß für den unentgeltlichen Arbeitsnachweis im letzten Geschäftsjahre 11 313 Mk. ausgegeben wurden und daß die Vermittlungsziffer sich auf 11 059 bemaß. Die Zahl der Mitglieder beträgt zurzeit 1700. Da der Internationale Hotelierverein insofern eine gesonderte Stellung einzunehmen begann, als nur Hoteliers aufgenommen wurden, machte sich bald das Bedürfnis nach einem einheitlichen deutschen Gastwirtsverband, in dem sämtliche Gastwirtsvereine vertreten waren, geltend. So kam es dann im Jahre 1867 zur Gründung des Deutschen Gastwirtsverbandes, der seit 1870 auch ein eigenes Organ, „Das Gasthaus", besitzt und augenblicklich wohl der größte bestehende Verband ist. Er umfaßte 1913 754 Vereine mit 53 000 Mitgliedern und besaß ein Vermögen von rund 1 Million Mk. Ende der 70er Jahre begann man, nachdem sich das Vereinswesen das Vertrauen der Wirte nur langsam erworben hatte, nunmehr überall zur Gründung von größeren Verbänden zu schreiten. Es entstanden neben kleineren Lokalvereinen und gastgewerblichen Innungen:

der Rheinisch-Westfälische Verband in Essen a. R.,
der Bayerische Gastwirtsinnungs-Verband in München,
der Pfälzer Gastwirte-Verband in Landau,
der Süddeutsche Gastwirts-Verband in Stuttgart,
der Badische „ „ „ Karlsruhe,
der Elsässer „ „ „ Straßburg i. E.,
der Rhein-Main-Gastwirte- „ „ Darmstadt,
der Mitteldeutsche Gastwirts- „ „ Cassel,
der Schlesische „ „ „ Breslau,
der Norddeutsche „ „ „ Hamburg.

Diese aufgezählten Organisationen nahmen zu dem Deutschen Gastwirtsverband ein mehr oder weniger loses Verhältnis ein.

Wie immer aber, wenn ein Verband zu groß wird, so traten auch hier infolge von Meinungsverschiedenheiten bald mehrere Strömungen auf, die darauf abzielten, eine neue Interessengemeinschaft ins Leben zu rufen. Die Folge war, daß im Jahre 1893 der Bund deutscher Gastwirte mit dem Sitze in Leipzig gegründet wurde, dessen Bundesorgan das Centralblatt für das deutsche Gastwirtsgewerbe wurde. Nach einer in den letzten Jahren erhobenen Statistik zählte der Bund 536 Vereine mit 20 160 Mitgliedern. Auf Grund von Fragebogen erhalten wir von 243 Vereinen nähere Angaben über die Verhältnisse im Gastwirtschaftsgewerbe. Neu beigetreten waren in dem betreffen-

den Jahre 2517 Mitglieder. Wegen Nichtbestehens gaben 878 Wirte ihren Beruf auf; 188 machten Konkurs. Zwangsversteigerungen fanden 187 statt.

Neuerdings scheint man eingesehen zu haben, daß eine Zersplitterung des gewerblichen Zusammenschlusses den Wirten nur schaden kann, um so mehr, als gerade die beiden genannten größten Verbände, Der deutsche Gastwirtsverband und Der Bund deutscher Gastwirte, in jeder Weise dieselben Ziele verfolgen. Es lag daher auch kein Grund vor, zur tatkräftigeren Vertretung ihrer Interessen nicht solidarisch vorzugehen. Im Jahre 1906 wurde vorläufig Der Reichsverband deutscher Gastwirtsverbände geschaffen; auf dem gerade stattfindenden 41. deutschen Gastwirtstage sowie der Tagung des Bundes deutscher Gastwirte wird in diesem Jahre höchstwahrscheinlich die endgültige gegenseitige Verschmelzung in die Tat umgesetzt werden[1].

Wenn man die Ziele und die Tätigkeit dieser Organisationen näher verfolgt, so kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß der kleinere und mittlere Wirt nur durch Zusammenschluß ein Faktor werden kann, der im öffentlichen Leben berücksichtigt werden muß. Die Lasten werden immer größer; Betriebs- und Lustbarkeitssteuern, Automaten-, Stempel- und Konzessionssteuern für die Kreise, ferner die indirekten Steuern für Bier usw. sind bloß die Abgaben an die Behörden. Der Konkurrenzkampf gegen das Großbrauerkapital und schließlich die Propaganda der Antialkoholvereine, die gerade in letzter Zeit bedeutende Fortschritte machen, bilden weitere Momente, gegen die der Gast- und Schankwirt sich zu wehren hat.

Führen wir uns einmal vor Augen, was diese Vereine tatsächlich leisten. Wohlfahrtseinrichtungen (Unterstützungs-, Hinterbliebenenversorgungs- und Sterbekassen) schützen den in Not geratenen Kollegen vor dem Schlimmsten. Der deutsche Gastwirtsverband besitzt zum Zwecke materieller Unterstützung folgende Einrichtungen:

1. die Unterstützungskasse für Witwen und Waisen ehemaliger Mitglieder; die Unterstützung darf im einzelnen Falle die Höhe von 200 Mk. nicht übersteigen;
2. die Unterstützungskasse für in Not geratene Mitglieder;

[1]) In der jüngsten Zeit hat sich auf Grund der Sonderstellung, die das Café immer mehr einzunehmen beginnt, eine Anzahl von Cafétiervereinen zu dem Verband der Caféhausbesitzer Deutschlands mit dem Sitze in Berlin zusammengeschlossen. Schon hieraus ist zu ersehen, daß das moderne Café sich von der Schankwirtschaft losgelöst hat und ein fast selbständiger Gewerbezweig geworden ist.

3. die Sterbe- und Unterstützungsvereinigung; die Höhe der Auszahlung bemißt sich hier nach Altersstufen;
4. die sogen. Theodor-Müller-Stiftung, die den Zweck hat, Personen, welche 10 Jahre ununterbrochen bei einem Verbandsmitgliede tätig gewesen sind, bei eintretender Notlage zu unterstützen.

Durch Errichtung von Fach- und Fortbildungsschulen ist man ferner bestrebt, das Bildungsniveau des gastgewerblichen Nachwuchses zu heben. Die einzelnen Staaten sind in neuerer Zeit bemüht, das Fortbildungswesen mit Nachdruck auszugestalten. Man hat dabei den Lehrstoff nach Möglichkeit der Berufsarbeit des Lehrlings anzupassen gesucht; so gibt es unter anderem auch Fachklassen für das Gastwirtsgewerbe. Die erste gastgewerbliche Fachschule wurde im Jahre 1876 in Dresden von dem dortigen Gastwirtsverein gegründet, nachdem im Jahre vorher in Sachsen das Gesetz über die obligatorischen Fortbildungsschulen, dem auch das Gastwirtsgewerbe unterstand, erlassen worden war. Nach diesem Gesetz war es auch gestattet besondere Berufsfachschulen zu gründen. Die Dresdner Schule wurde zuerst von nur 27 Schülern, die in einer Klasse vereinigt waren, besucht. Ende des Schuljahres 1877 waren dagegen schon 93 Schüler vorhanden, deren Fleiß man durch Prämiierung der Tüchtigsten anzuspornen suchte. Die Kosten der Schule, die in den ersten zehn Jahren über 10 000 Mk. betrugen, wurden fast ganz allein von dem Dresdner Gastwirtsverein getragen. Bald entstanden in Leipzig, Gera, Magdeburg, Stettin, Cassel und Berlin weitere Fachschulen. Das erste höhere Bildungsinstitut jedoch, in der auch auf betriebstechnische, kaufmännische und theoretische Ausbildung Wert gelegt wurde, errichtete man erst 1890 in Frankfurt a. M. Die Mittel dazu waren aus freiwilligen Beiträgen in Höhe von 2388 Mk. aufgebracht worden. Es wurden hier u. a. Hotelbuchführung, Hotelbau, Warenkunde, Behandlung der Getränke, Service und Aufstellung von Menus gelehrt. Die Schule fand anfangs beim Internationalen Hotelierverein die nötige finanzielle Unterstützung. Leider mußte die Anstalt aber aus Mangel an einem geeigneten Leiter nach zwei Jahren wieder eingehen. Die nächste höhere Fachschule wurde sodann 1893 zu Ouchy b. Lausanne eröffnet. Die Lehrfächer waren die schon vorhin genannten; auch der Lehrkörper bestand aus tüchtigen Fachmännern. 1900 endlich wurde in Buchwald-Friedewald bei Dresden ein ähnliches Institut gegründet, das unter Aufsicht des Kgl. Sächs. Ministeriums steht.

Im großen und ganzen schließen sich die einzelnen Vereine aber wohl den allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen an.

Um auch geeignete Lehrkräfte zu haben, hat das Kgl. Preuß. Handelsministerium Ausbildungskurse für Lehrer, die in Fachklassen des Gastwirtsgewerbes unterrichten, eingeführt. Sie fanden zuerst im Jahre 1913 in Berlin statt; die Räume und Lehrmittel wurden von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Der Deutsche Gastwirtsverband besitzt ferner eine eigene Fachschulkommission, die das Fortbildungsschulwesen nach Kräften fördern soll.

Von ganz besonderem Interesse dürfte es aber sein, daß man heute sogar an die Gründung von gastgewerblichen Hochschulen denkt. Der Internationale Hotelierverein hatte zu diesem Zwecke einen Bildungsausschuß eingesetzt, der nach dem uns vorliegenden Protokoll der 42. ordentlichen Generalversammlung eingehend über die Verhandlungen berichtete, die mit der Stadt Düsseldorf hinsichtlich der Gründung eines Internationalen Instituts für das Hotelbildungswesen schwebten. Seitens des Vereins wurde Wert darauf gelegt, daß eine kommunale Behörde Trägerin dieser Hotelakademie würde, ferner, daß im allgemeinen das Einjährigenzeugnis für die Aufnahme verlangt und das Institut überhaupt ein Gegenstück der Handelshochschulen werden sollte. Nach längeren Verhandlungen kam ein Vertrag mit der Stadt Düsseldorf zustande; als Beitrag zur Unterhaltung der Akademie wurden jährlich 10 000 Mk. bewilligt (vgl. Verhandlungsprotokolle). Das neu zu errichtende Institut soll in geregeltem Bildungsgange das lehren, was für Stellungen wie Hoteldirektoren usw. erforderlich ist. Der Lehrstoff, der in vier Semestern bewältigt werden soll, umfaßt die Hotelbetriebslehre, die Fragen der Rentabilität, Organisation und Reklame, ferner Bau und Einrichtung eines Hotels, Verkehrswesen und Hotelrecht, Aktien- und Gewerberecht, Nahrungsmittelgesetz usw. Es wird vorläufig abzuwarten sein, welche Erfolge man mit dieser neuen Art von Hochschule aufzuweisen hat.

Wenn man in dieser Weise bestrebt ist, dem gewerblichen Nachwuchs eine gediegene Fachausbildung zukommen zu lassen, so ist man andererseits aber auch bemüht, sich einen Stab von tüchtigen Gehilfen zu erhalten. Dies glaubt man am besten durch Ausstellen von Verbandslehrbriefen, ferner durch Unterstützung und Auszeichnung von treu Dienenden zu erreichen.

Um nun auch der Öffentlichkeit zu zeigen, was der Gastwirt imstande ist zu leisten, greift man vielfach zu dem beliebten Mittel der Ausstellungen. Seitens des Deutschen Gastwirtsverbandes sind bisher allein acht Kochkunst- und fachgewerbliche Ausstellungen veranstaltet worden.

Neuerdings werden zur Vertretung der Standesinteressen der Wirte eigene Gastwirtskammern angestrebt, besonders von dem Deutschen Gastwirtsverbande, der diese Frage auf seinem letzten Verbandstage sehr eingehend erörterte. Irgendwelche Schritte in dieser Richtung seitens des Staates sind bisher aber noch nicht unternommen worden.

Im alten Handwerke war es Brauch gewesen, daß jeder Lehrling später einmal, wenn er sich sonst dazu eignete, Meister wurde. Wenn der Eigenart der Gast- und Schankwirtschaft entsprechend eine beträchtliche Anzahl von verkrachten Existenzen auch von jeher dies Gewerbe als ihre letzte Rettung betrachtet hat und auch heute noch betrachtet, so ist doch bezüglich des anderen Teiles, der früher ordnungsmäßig gelernt und auf Grund seiner Tüchtigkeit und einer bescheidenen ersparten Summe Geldes eine Wirtschaft betrieben hatte, zu sagen, daß heute in der modernen kapitalistischen Unternehmung jeder Kellner mehr oder weniger ewig dazu verdammt bleibt, auf die Trinkgelder zu spekulieren, die ihm von den Gästen zugeschoben werden. Natürlich ist damit nicht gesagt, daß er sich unter Umständen dabei nicht vorteilhafter steht, als wenn er sich für teures Geld eine Zwergwirtschaft kauft oder pachtet; denn es beginnt bereits innerhalb der Angestellten selbst eine bedeutende soziale Differenzierung platzzugreifen. Steht sich doch, wenn auch nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Oberkellnern und sonstigem höheren Personal in großen Hotels besser, als mancher Staatsbeamte oder selbständige Gewerbetreibende. Immerhin befindet sich das Gros der Kellner und das niedere Personal in einer alles andere als beneidenswerten Lage.

Führen wir auch hierfür einige Zahlen an.

Der Anteil der Unselbständigen an den gesamten Erwerbstätigen in der Gast- und Schankwirtschaft bemißt sich für die drei Berufszählungen nach folgender Tabelle.

	1882	1895	1907	
Unselbständige:	136 078	316 951	412 221	Personen
oder:	48,7 %	64,3 %	63,3 %	
davon weiblich:	78 300	214 315	270 052	

1895 waren von den 316 951 Angestellten 2416 solche, die im kaufmännischen Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft tätig waren, und 314 535 Gewerbsgehilfen und Arbeiter. 1907 hatte sich die erstgenannte Kategorie etwas gehoben und betrug 6289; 405 932 Personen waren Gewerbsgehilfen und Arbeiter. Von diesen letzteren wiederum waren 98 000 Kellner und 188 105 andere Hilfspersonen.

Wie wir vorhin erwähnten, hat die Zahl der Erwerbstätigen im Verhältnis zur Bevölkerung ebenfalls bedeutend zugenommen, eine Tatsache, auf die wir hier noch einmal hinweisen wollen. Das Verhältnis der Unselbständigen zur Bevölkerung ergibt sich aus folgender Tabelle:

Auf 1 Unselbständigen kamen Personen der Bevölkerung:

1882	1895	1907
332	163	150

Es ergibt sich hieraus, daß die Zahl der Unselbständigen in ungleich höherem Maße zugenommen hat, als die der Selbständigen. Mit der Masse jener ersteren, den Gastwirtsgehilfen, werden wir uns nunmehr des längeren zu beschäftigen haben, weil gerade deren soziale Lage manche Schwierigkeiten bietet und sich in vielfacher Hinsicht von den Verhältnissen in anderen Gewerben abhebt. Wir haben schon hervorgehoben, daß man selbst innerhalb der Unselbständigen verschiedene Klassen zu unterscheiden hat. Statistisch läßt sich dies bis jetzt noch nicht nachweisen; vielleicht wäre aber die nunmehr ins Leben getretene Angestelltenversicherung in der Lage, auf Grund der neun Gehaltsstufen, nach denen die im Gastwirtsgewerbe Bediensteten ihre Beitragszahlungen zu leisten haben, mit geringer Mühe eine brauchbare Statistik der Einkommensverhältnisse der Gasthausangestellten zu liefern.

Anfang der 90er Jahre wurden vielfach Stimmen laut, die die sozialen Zustände im Wirtsgewerbe für unhaltbar erklärten und staatliche Maßnahmen forderten. Die Kommission für Arbeiterstatistik[1]) im Kaiserl. Stat. Amt wurde, nachdem die maßgebenden Stellen die Notwendigkeit einer Untersuchung darüber eingesehen hatten, schließlich im Jahre 1893 damit beauftragt, eine Enquête zu veranstalten, und zwar speziell hinsichtlich der Kellner und Kellnerinnen und ihrer sozialen Lage. Es handelte sich bei dieser Untersuchung um verschiedene Fragen, von denen die brennendste sicherlich die Regelung der Arbeitszeit war. Über die damals herrschenden Zustände werden wir am besten durch einige Zahlen orientiert.

Es betrug die Arbeitszeit der Kellner

bei 2,7 %	der erhobenen	Betriebe	12 Std. und weniger			
„ 12,7 %	„	„	„	mehr als	12—14	Std.
„ 53,3 %	„	„	„	„ „	14—16	„
„ 29,8 %	„	„	„	„ „	16—18	„
„ 1,5 %	„	„	„	„ „	18	„

[1]) vgl. Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen 1893, bearbeitet im Kaiserl. Stat. Amt.

Die Arbeit begann in

$^1/_3$ der Betriebe um 7 Uhr früh und vorher,
$^1/_3$ zwischen 7 und 8 Uhr und
$^1/_3$ nach 8 Uhr.

Bei $^3/_4$ der Betriebe war die Arbeitszeit erst nach Mitternacht zu Ende. Es lag also auf der Hand, daß hier Wandel geschaffen werden mußte; es fragte sich nur wie. Von den meisten Wirtevereinigungen wurde eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nicht gewünscht, da sie ihrer Ansicht nach nicht durchführbar sei; die Kellnervereinigungen vertraten die gegenteilige Ansicht. Man konnte nun die Arbeitszeit einerseits durch Festsetzung einer Mindestruhezeit, für die sich $^2/_3$ der Kellner erklärten, oder einer Maximalarbeitszeit regeln. Vor allem sträubte man sich aber auf beiden Seiten gegen eine verschiedene Behandlung der einzelnen Angestelltenkategorien, die auf Grund der Bundesratsverordnung vom Jahre 1902 aber doch eintrat. 1893 war die Erhebung gewesen; 1902 endlich entschloß man sich, wenigstens das höhere Personal, die Kellner, Köche und Lehrlinge der Reichsgewerbeordnung zu unterstellen und für sie die Achtstundenruhe einzuführen. Das übrige Personal dagegen (Portiers, Hausdiener, Gläserputzer usw.) blieb nach wie vor schutzlos. Man hört wohl zuweilen von Hausdienern, die sich große Vermögen gesammelt haben sollen; im großen und ganzen darf man aber wohl mehr einer Statistik Glauben schenken, die von dem Hoteldienerverband veranstaltet wurde und sich auf 1201 Hoteldiener erstreckt. Von diesen hatten tägliche Arbeitszeit zu verrichten:

25,23 %	16—17	Stunden
40,05 %	17—18	„
14,74 %	18—19	„
4,08 %	19—20	„

Über 16 Stunden Arbeitszeit hatten also im ganzen 84,10 % aller Hoteldiener. Dazu mußte fast die Hälfte alle ein bis drei Tage Nachtdienst verrichten. Selbst die Zimmermädchen werden wohl in der größeren Mehrheit über 16 Stunden beschäftigt.

Eng mit der Arbeitszeit zusammen hängt die Frage der Ausgehzeit. Die Kommission stellte fest, daß in mehr als 50 % Betrieben Ausgehtage gewährt wurden; aber nur in 19,9 % wurden regelmäßig 24 Stunden bewilligt. Durchschnittlich wurden diese Ausgehtage den Kellnern alle 14 Tage zugebilligt. Hierzu ist zu sagen, daß jeder Gastwirtsgehilfe ab und zu einen vollen Tag für sich benötigt, um sich einmal ungestört seiner Familie widmen zu können. Die von den Wirten vielfach gewünschten

halben Tage sind aus dem Grunde nicht zu empfehlen, weil der Betreffende sich bei Beginn seiner Ruhezeit nur abhetzen würde, um so früh wie möglich fortzukommen, sich darauf irgendeinen fraglichen Genuß verschaffen würde, um unmittelbar hierauf wieder ins Geschäft zu eilen, wo er schließlich ermatteter ankommt, als er fortgegangen ist. Nach der erwähnten Neuregelung vom Jahre 1902 kann jeder Kellner alle 2—3 Wochen einen vollen Ausgehtag beanspruchen.

Sonntagsruhe besteht jedoch für die Gast- und Schankwirtschaft nicht. Von ihr wird billigerweise wohl auch abzusehen sein, da gerade am Sonntage die Kellner ihren Hauptverdienst haben.

Eine andere Frage, über die uns die Kommissionsstatistik sehr interessante Nachweise liefert, bezieht sich auf einen der wundesten Punkte in der ganzen Kellnerfrage, nämlich das Entlohnungssystem. Es ist dies ein ebenso schwieriges Problem, wie es die Erfassung der Konzentrationsbewegung in der Gast- und Schankwirtschaft war. Es werden daher alle Angaben, falls überhaupt solche in bestimmter Form gemacht werden, mit Vorsicht aufzunehmen sein, da der Wirt sie einerseits zu optimistisch bemißt, der Kellner dagegen kaum seinen Verdienst in normaler Höhe angeben wird, und zwar aus Furcht, seine Einnahme dadurch event. noch mehr zu verringern. Wir wollen uns infolgedessen nur auf einige Daten beschränken, die uns die Kommissionsstatistik hinsichtlich des an die Kellner gezahlten festen Gehaltes angibt. Von den erhobenen Gehilfen erhielten: 17,9 % höchstens 10 Mk. und 72,6 % höchstens 30 Mk. den Monat. Nur 9,9 % erhielten mehr als 30 Mk., die übrigen sind somit gänzlich auf Trinkgelder angewiesen.[1]) Die Trinkgelderablösung macht nur sehr langsame Fortschritte, da sie im Publikum sehr tiefe Wurzel geschlagen hat. In einigen Großstadthotels vielleicht und in den christlichen Hospizen hat man sie durchzuführen versucht; aber sonst ist nur wenig davon zu spüren.[2]) Von Interesse dürfte eine private Darstellung der Trinkgeldverhältnisse in Berlin sein, die uns Dr. Magnus Hirschfeld gibt. Hierin heißt es: „Gegenwärtig ist der Trinkgelderumsatz so bedeutend, daß in Berlin die meisten Kellner nicht nur keinen Lohn beziehen, sondern an den Wirt Abgaben leisten. Wir geben als Beispiel die ziffernmäßige Auf-

---

[1]) vgl. auch Oldenberg, Arbeiterschutz in Gast- u. Schankwirtschaften, in Soziale Reform 1902.

[2]) Auf eine interessante, nur in kleinem Umkreise und nur für eine bestimmte Art von Wirtschaften erhobene Statistik, Die Trinkgeldablösung im Gastwirtsgewerbe von Dr. L. Heyde, Soziale Reform 1914, sei hier besonders verwiesen.

stellung eines bekannten Kaffeehauses in der Friedrichstraße. In denselben sind 15 Kellner beschäftigt. Jeder hat einen Zuträger für Hilfeleistung, der vom Wirt einen Monatsgehalt von 30 Mk. erhält.

Dafür zahlt jeder Kellner 1,50 Mk. den Tag, also monatlich	45,— Mk.
bleibt für den Wirt ein Gewinn von 15 Mk., bei 15 Kellnern von	225,— Mk.
Von den 10 Kellnern, die im ersten Stocke arbeiten, erhebt der Wirt für tägliche Zuweisung des Reviers eine Placeurgebühr von 1 Mk., also von den Kellnern täglich 10,— Mk.; ergibt für den Wirt eine Monatseinnahme von	300,— „
Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und die Zuträger vom Wirt. Er bezahlt dafür an diesen täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihgeschäft und zahlt für die beiden Anzüge des Kellners und des Zuträgers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1,20 Mk., ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in 2 Tagen, einen Monatsgewinn von 12,— Mk., bei 15 Kellnern . . .	180,— „
Von der Garderobe und den 3 Toiletten bezieht der Wirt als Pacht zusammen	900,— „
Die Blumen- und Postkartenverkäuferinnen zahlen an den Wirt zusammen täglich 7,50 Mk., ergibt eine Monatseinnahme von	225,— „
Der Silhouettenschneider zahlt monatlich	150,— „
Alles zusammen macht 1980,— Mk. im Monat,	

also fast 24 000 Mk. im Jahre. Und die 24 000 Mk. — fügt Hirschfeld hinzu — leisten die Angestellten im wesentlichen aus ihrer Einnahme an Trinkgeldern![1]) Die Trinkgeldfrage hat schon immer im Mittelpunkt der gastgewerblichen Interessen gestanden und so wird es vorläufig wohl auch bleiben. Auf der letzten Tagung des Internationalen Hoteliervereins wurde z. B. wieder eine eifrige Diskussion über die Trinkgeldablösung hervorgerufen.

T a r i f v e r t r ä g e scheinen noch ziemlich wenig Eingang gefunden zu haben, so daß die Kellner so gut wie gar keine Mittel in der Hand haben, ihren Forderungen den Wirten gegenüber irgendwelchen Nachdruck zu verleihen.

---

[1]) Dr. Magnus Hirschfeld, Großstadtdokumente Bd. 41.

Ziemlich eingehend wurde in der Kommission auch die S t e l l e n v e r m i t t e l u n g und der A r b e i t s n a c h w e i s erörtert. Besonders gefährlich für den Kellnerstand ist die Ausbeutung durch die gewerbsmäßige Stellenvermittelung, worauf auch Oldenberg des längeren hinweist. In neuerer Zeit ist ein heftiger Kampf der Kellnerorganisationen gegen diese gewerbsmäßige Vermittelung erfolgt. Der Kampf war insofern glücklich, als im Jahre 1900 für letztere der Betrieb von einer Konzession, sowie ferner von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht wurde. Man suchte sich vor allem in diesem Kampfe aber dadurch zu helfen, daß man selbst Arbeitsnachweise einrichtete. Die verschiedenen Interessenverbände sowohl der Wirte als auch der Angestellten haben es sich angelegen sein lassen, diesen Arbeitsnachweis zu organisieren, und haben, nach den statistischen Angaben zu gehen, bereits sehr gute Erfolge erzielt. Wir werden hierauf später noch zurückkommen.[1])

Von einem Arbeiterschutzgesetz kann man verlangen, daß u. a. auch die j u g e n d l i c h e n A n g e s t e l l t e n berücksichtigt werden. Ganz besonders trifft dies bei der Gast- und Schankwirtschaft zu, wo es heißt, die nachfolgende Kellnergeneration in einem Alter, wo sie noch nicht widerstandsfähig genug ist, durch Festsetzen einer Minimalruhezeit und hauptsächlich durch Verbot der Nachtarbeit gesund und arbeitsfreudig zu erhalten.

---

[1]) Größeren Erfolg haben in der Neuzeit neben den berufsgenossenschaftlichen auch die öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweise aufzuweisen, die entweder Vereins- und Verbandsarbeitsnachweise oder einer kommunalen Verwaltung angegliedert sein können. Beide haben den ausgesprochenen Zweck, Arbeit j e d e r Art zu vermitteln, die Vermittelung unentgeltlich zu bewerkstelligen und eine paritätische Verwaltung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchzuführen. Welche von beiden Formen die bessere ist, läßt sich schwer sagen; die lokalen Verhältnisse geben letzten Endes sicherlich den Ausschlag. Man wird allerdings nicht umhin können, den kommunalen paritätischen Nachweis als stabiler anzusehen wegen der einheitlicheren Organisation und des festeren finanziellen Unterbaus. Vielfach geht der Verbandsarbeitsnachweis auch allmählich in kommunale Verwaltung über, besonders wenn — wie schon hervorgehoben — finanzielle Gründe und zunehmende Entwicklung es angebracht erscheinen lassen. Beide Arten von Arbeitsnachweisen sind größtenteils zu Landes- oder Provinzialverbänden vereinigt und dem Verband deutscher Arbeitsnachweise angeschlossen. Für einzelne größere Gewerbe sind meist eigene Fachnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingerichtet worden. Als Beispiel führen wir hier den Facharbeitsnachweis für das Gastwirtsgewerbe des Arbeitsnachweises in Leipzig an, der in ihren Details sehr bemerkenswerte Angaben macht. (Vgl. dazu Tabelle IX S. 113.) Vgl. auch: Der Arbeitsmarkt XVI Nr. 12 Dr. Bernhard, Zur neueren Entwicklung der öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsvermittlung im Gastwirtschaftsgewerbe.

1893 betrug die Arbeitszeit der Angestellten unter 16 Jahren für 15 % nur 14 Stunden und weniger, für mehr als die Hälfte (die Angaben der Arbeitgeber und Arbeitnehmer schwanken ziemlich beträchtlich)

14—16 Stunden, für den
Rest 16—18 „

Vom Gesetze sind nur die Kellner- und Kochlehrlinge unter 16 Jahren bedacht worden, und zwar in der Weise, daß sie nicht über 15 Stunden beschäftigt werden dürfen. Vielleicht wäre eine noch größere Ruhezeit zu wünschen. Im Jahre 1895 gab es im Beherbergungsgewerbe 11 156 und im Erquickungsgewerbe 6361 Lehrlinge. Nach der Zählung von 1907 ergaben sich 8285 bezw. 7902 Lehrlinge, woraus wir ohne weiteres einen Rückgang fesstellen können. Im Verhältnis machten die Lehrlinge 1895: 5,5 % und 1907 3,9 % der Angestellten aus. Diese Abnahme scheint doch etwas auffallend zu sein und wird sich kaum als eine zufällige Schwankung erklären lassen. Die übrigen Bediensteten unter 16 Jahren genießen gar keinen rechtlichen Schutz.

Was für Schäden natürlich die Folgen sind, zeigen die Krankheiten, die im Wirtsgewerbe vorkommen. Nach Oldenberg („Arbeiterschutz") trafen jährlich auf den Durchschnitt allgemein 8,2, auf jede Köchin 9,9 Krankheitstage, auf die Kassenmitglieder aller gegen Krankheit versicherten Berufsarten nur 6,3 Tage. Auf 1468 Münchener Kellnerinnen entfielen 8,8, auf das männliche Kellnerpersonal im Reiche nur 4,7, in München 2,7 Krankheitstage. Nach den Ergebnissen der Leipziger Ortskrankenkasse stehen die in der Gastwirtschaft Tätigen in bezug auf die Zahl der Krankheitstage im Vergleiche zu anderen Berufen an erster Stelle, und zwar bei Geschlechtskrankheiten, bei akutem Gelenkrheumatismus, bei Drüsenentzündung, Bindehautentzündung und Hautausschlägen. Im „Deutschen Kellnerbund" waren 1912 von 15 735 Mitgliedern 1109 erkrankt, davon allein 179 an Lungenkrankheiten, 127 an Rheumatismus und Gicht, 84 an Luftröhren-, Hals- und Kehlkopferkrankungen, 80 an Gehirn- und Nervenkrankheiten, 195 (!) an akuten Entzündungen, Infektionskrankheiten und Hautleiden.

Bedauerlich ist es, daß die Verordnungen des Bundesrates von den Wirten ziemlich leicht umgangen werden können. Dies scheint zum Teil auf die Mangelhaftigkeit der Kontrolle zurückzuführen zu sein. Nach der amtlichen Statistik der Gewerbeaufsichtsbeamten sind von sämtlichen revisionspflichtigen Betrieben im Jahre 1909 nur 3,8 % revidiert worden. Auch die Prüfung durch die Polizei kann nicht für ausreichend erachtet werden; ferner scheinen die bei Übertretung der Schutzbestimmungen vorgeschriebenen Geldstrafen für die Wirte doch nicht empfindlich genug zu sein.

Wie überall im wirtschaftlichen Leben, so haben sich auch hier die in der Gast- und Schankwirtschaft Bediensteten zu Vereinen und größeren Verbänden zusammengeschlossen, um ihre berechtigten sozialen Forderungen tatkräftiger zur Geltung zu bringen. Wir wollen im folgenden die Entwicklung kurz skizzieren.

Von einer richtigen Kellnerbewegung kann man wohl erst in neuerer Zeit sprechen, wo die schlechte soziale Lage der Angestellten und der Zusammenschluß der Gastwirte zu Gastwirtsverbänden die Gehilfen zu gleichen Maßnahmen trieb. Es finden sich wohl schon vorher hier und da Ansätze; so wurde im Jahre 1826 in Leipzig der sogen. 60er Verein gegründet, der besonders sozialpolitische Tendenzen verfolgte. Auch das Jahr 1848 neigte zur Vereinsbildung. Ein ausgesprochenes Gepräge erhält diese Bewegung jedoch erst Anfang und Mitte der 70er Jahre, wo von Köln und Wien eine starke Zentralisationsbewegung ausging, die vorläufig aber zu keinem erheblichen Resultate führte. Im Jahre 1877 wurde gleichsam als Reaktion auf die von den Wirten abgeschlossene „Oltener Konvention", nach der man die Trinkgelder abschaffen wollte, der jetzige Genfer Verein der Hotelangestellten gegründet. In ihm haben wir neben dem „Deutschen Kellnerbund" wohl die größte Organisation unter den Gastwirtsgehilfen zu erblicken. Er ist trotz seines Namens hauptsächlich ein deutscher Verein, dessen Sitz im Jahre 1879 nach Wiesbaden verlegt wurde und mit kurzer Unterbrechung seit 1895 auch in Deutschland geblieben ist. Der Verband hat in sozialpolitischer Hinsicht sehr Bemerkenswertes geleistet. Er besitzt u. a. eine Unterstützungskasse, eine eigene Stellenvermittlung und ein obligatorisches Vereinsorgan, „Der Verband". Fast zu derselben Zeit, wie sich in der Schweiz die genannte Bewegung entwickelte, trachteten auch in Deutschland die inzwischen überall entstandenen Lokalvereine nach einem inneren Zusammenschluß. Für den Oktober 1878 wurde nach Erfurt ein Kongreß einberufen, der schließlich zu der Gründung des Deutschen Kellnerbundes Union Ganymed, dessen Sitz nach Leipzig gelegt wurde, führte. Der junge Verband dehnte sich bald über ganz Deutschland aus; den inneren Zusammenschluß suchte er ebenfalls durch ein

eigenes Fachorgan[1] zu festigen. Er umfaßte 1912: 15735 Mitglieder in 181 Bezirksvereinen (Sektionen) und schloß beispielsweise im Jahre 1911 mit einer Bilanz von 1 Million Mk. ab. Durch einen gut zentralisierten Arbeitsnachweis sucht er seinen Mitgliedern die Grundlage allen sozialen Aufstieges, nämlich gute Arbeitsbedingungen zu schaffen; der Deutsche Kellnerbund hat seine Stellennachweise auf 38 Bureaus im In- und Auslande verteilt; im Laufe von 28 Jahren hat er im ganzen 372351 Stellen vermittelt. Durch Hebung der wirtschaftlichen Stellung der Gehilfen und der Lehrlinge, durch Verbesserung des Bildungswesens, durch umfassenderen Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen, durch Klubhäuser, Altersversorgungseinrichtungen und Genesungsheime vertritt er zielbewußt die Interessen des Kellnerstandes nicht nur den Wirten, sondern auch der menschlichen Gesellschaft gegenüber.

Außer diesen beiden nationalen Verbänden wäre vielleicht noch der sozialdemokratische Tendenzen verfolgende Verband deutscher Gastwirtsgehilfen zu erwähnen, der von Pötzsch im Jahre 1898 gegründet wurde und seinen Sitz in Berlin hat.[2] Er zählte 1912 15398 männliche und 1144 weibliche Mitglieder. Nach der Angabe von Pötzsch „erstreckten sich Lohnbewegungen und Streiks auf 5389 Personen erfolgreich“.

Leider verhindert uns das Fehlen einer amtlichen Vereinsstatistik, auch die kleineren Organisationen eingehender zu erfassen.

Durch ihren festen Zusammenschluß haben die Gasthausangestellten schon manches erreicht und werden hoffentlich noch mehr erreichen. Eiben sagt am Schlusse seiner Geschichte des Gastwirtschaftswesens:

> „Den Hauptanteil an den erreichten Resultaten und dem daraus hervorgegangenen Segen hat die Zentralisation des ganzen Bundes gehabt. Denn nur durch diese zentrale Sammlung aller Kräfte zu einem unteilbaren Ganzen war es möglich, das zu erreichen, was erreicht wurde. Nur an der Uneinigkeit und der Zersplitterung der Kräfte gehen große Werke, ja selbst Völker und Staaten zugrunde!“

---

[1]) die „Hotel-Revue“.

[2]) vgl. Pötzsch, Zehn Jahre Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe, in Annalen f. soz. Politik u. Gesetzgebung. 1913.

V. Die sozialen Schäden der Schankwirtschaft.

Das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe ist schon vielfach in den Mittelpunkt des sozialen Interesses gerückt worden, indem man nämlich meinte, es untergrabe die Gesundheit, die Moral und den sozialen Aufstieg der einzelnen Individuen und schlage der Volkswirtschaft besonders dadurch unzählige Wunden, daß der Staat dem Alkohol jährlich Unsummen Geldes opfern müsse. Ehe wir hierzu Stellung nehmen, müssen wir von vornherein das Beherbergungsgewerbe von einer solchen Betrachtung ausschließen; denn dieses dürfte doch auf Grund seiner Bedeutung, die auf der Entwicklung des modernen Verkehrs beruht, eine andere Beurteilung zu beanspruchen haben. Für das Schankgewerbe jedoch müßten diese Behauptungen statistisch erst hinlänglich belegt werden, ehe man berechtigt ist, ein Urteil zu fällen oder gar positive Reformvorschläge zu machen. — Es ist zwar in dieser Richtung eine Literatur vorhanden, die kaum noch zu übersehen ist; aber darin liegt auch schon der Fehler. Einmal sind die statistischen Angaben meist mehr oder weniger privater Natur; sodann liest man bei der Mehrzahl der Arbeiten schon auf den ersten Seiten die Tendenz heraus, daß der Alkohol mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft werden müsse. Eine geeignete Zusammenstellung der bisher veröffentlichten staatlichen Erhebungen ist dagegen so gut wie gar nicht vorhanden. Aber gerade diese würde uns auf Grund ihrer Objektivität am besten irgendwelche Aufschlüsse geben, so daß wir nicht umhin zu können glauben, eine solche Zusammenstellung im folgenden vorzunehmen und einen neutralen Boden für die Beurteilung dieser Frage zu schaffen. Im übrigen dürften der Alkohol selbst und die Stätten, wo er ausgeschänkt wird, in bezug auf zu ergreifende Maßnahmen gleichzuwerten sein.

Die schädlichste Seite des Alkohols hinsichtlich des einzelnen Menschen ist natürlich der frühzeitige Tod. Dem Zwecke dieses Kapitels entsprechend haben wir also in bezug auf die Gesamtheit die Beziehungen zwischen Alkohol und Mortalität zahlenmäßig im Deutschen Reiche festzustellen. Der Tod durch Alkoholismus kann sowohl direkt als indirekt erfolgen, direkt als akute und chronische Alkoholvergiftung, deren schwerste Form der Säuferwahnsinn ist, indirekt durch tödliche Unfälle und im Trunk hervorgerufene Selbstmorde. Wir finden eine derartige Zusammenstellung über die durch Alkohol verursachte Sterblichkeit nirgends und müssen daher die Alkoholvergiftungen, die Unfall- und Selbstmordstatistik einzeln untersuchen.

Zuerst ein Wort über die Art der Erhebung. Bei

Feststellung der Krankheit nach dem Tode durch den Arzt segelt der größte Teil der Todesursachen unter dem Namen irgendeiner Organkrankheit, wie Herzleiden usw. Es wird meist aus persönlichen Rücksichten eine Bemerkung darüber, ob Alkoholismus vorliegt oder nicht, vermieden, da der Totenschein durch viele Hände geht; es würde daher wohl besser sein, wenn dieser anonym ausgestellt und an einer zentralen Sammelstelle bearbeitet würde. Die Stadt Berlin hat vor einigen Jahren die Bestimmung eingeführt, daß jedem Totenscheine ein abtrennbarer Zettel beigefügt wird, der nur Alter und Geschlecht des Verstorbenen, sodann auch die Frage, ob Alkoholismus vorliegt, enthält, aber keinen Namen. Die Erfahrungen damit sollen entschieden gute sein. Eine Schwierigkeit bei der Erhebung ist auch die, daß sich mitunter die Krankheit gar nicht feststellen läßt, und daß ferner oft durch den Alkoholismus sekundäre Krankheiten hervorgerufen werden. Diesen Unterschied zwischen primärer und sekundärer Todesursache hat seit 1901 die Schweiz für das ganze Land auf der statistischen Sterbekarte vorgesehen.

Die akute Alkoholvergiftung spielt schon bei Süßmilch eine Rolle, indem er von 1686 bis 1758 1175 Personen ermittelt, die sich in London auf der Stelle zu Tode getrunken haben. Überhaupt kann die englische Mortalitätsstatistik als eine der besten bezeichnet werden. Die akute Alkoholvergiftung tritt dann ein, wenn ein übermäßig zu sich genommenes Quantum Alkohol unmittelbar tödlich wirkt, also bei der Unsitte der Trinkerwetten, Bierkraftproben usw. Diese Form der Alkoholvergiftung ist streng zu scheiden von dem Delirium tremens oder dem eigentlichen Säuferwahnsinn, einer Krankheit, die durch fortdauernden Alkoholgenuß schließlich zum Tode führt. Der Unterschied zwischen beiden Erscheinungsformen wird jedoch nicht allzu häufig in der Statistik berücksichtigt; in der Regel wird beides zusammengefaßt.

Das Deutsche Reich veröffentlicht in seinem Statistischen Jahrbuche über den Einfluß des Alkohols bei der Erhebung der Todesursachen nichts. Detaillierte Ziffern wären vielleicht aus der Statistik des Kaiserl. Gesundheitsamtes zu entnehmen.

In bezug auf die bundesstaatliche Statistik seien hier angeführt:

Preußen: Die Statistik der Heilanstalten 1900 und 1906, Zeitschr. des Preuß. Stat. Bur. 1898, Medizinalstat. Nachr., Stat. Jahrb.

Bayern: Zeitschr. des Bayr. Stat. Landesamts 1912, Stat. Jahrb.

Baden: Stat. Mitt. für das Großherzogtum Baden, n. F. Bd. 5. 3. Sondernummer.

Elsaß-Lothringen, Bremen: Stat. Jahrbücher.

Ferner statistische Angaben der Städte, besonders von Berlin. Es kommen außerdem noch eine Anzahl von Erhebungen und Zusammenstellungen privater Natur in Betracht. Eine größere Zahl medizinischer Professoren haben Statistiken veröffentlicht, in denen sie die von ihnen behandelten Fälle von Trunksucht zahlenmäßig verwerteten.

An grundlegenden Werken, in denen die Ergebnisse dieser privaten Statistik vielfach enthalten sind, seien hier angeführt:

Baer, Der Alkoholismus 1878;
Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol 1912;
Prinzing, Handbuch der medizinischen Statistik 1906.

Wertvolle Zusammenstellungen macht auch Hartwig in seiner Abhandlung „Der Alkoholismus im Lichte der Statistik 1913."

Ganz außer acht darf man schließlich nicht die statistischen Berechnungen lassen, welche die Lebensversicherungen und die Krankenkassen betreffs ihrer Versicherten bezw. Mitglieder aufstellen. In ihnen wird den schädigenden Wirkungen des Alkohols ebenfalls größere Beachtung geschenkt. Doch bieten die Berechnungen, besonders der Versicherungsanstalten, keine sehr vollständige Statistik, da diese sich bekanntlich sehr gegen die Aufnahme von Alkoholikern wehren.

Was nun die Statistik selbst anbetrifft, so starben in Preußen in den Jahren 1909—1911 jährlich zwischen 825 und 1096 Personen am Säuferwahnsinn, 1911 allein 948 (849 Männer und 99 Frauen). In Bayern waren es 1909 129, 1910 72 Personen. Für Baden führen wir folgende Tabelle an:

Es starben an	1910	1909	1908
akuter Alkoholvergiftung . .	5	9	7
chronischer Alkoholvergiftung	21	34	29
Säuferwahnsinn	8	23	22

Die Ziffer für das ganze Reich dürfte sich demnach (nach Hartwig) wohl auf etwa 1300—1600 Todesfälle stellen.

Daß die Sterblichkeit bei den Alkoholikern größer ist als bei der Allgemeinheit, scheint durch die Untersuchung der Leipziger Ortskrankenkasse bestätigt zu werden, wonach die Sterblichkeitsziffer bei den Alkoholikern um 1,2—2,9 mal so groß wie bei den anderen ist. Die Mortalität ist (nach Hoppe) in den letzten 30 Jahren aber bedeutend gesunken.

Es ist dieser Umstand wohl nicht so sehr dem Nachlassen des Alkoholismus zuzuschreiben als den sanitären und medizinischen Einrichtungen, die man dagegen getroffen hat.

Zum Vergleiche mit deutschen Verhältnissen wollen wir nur Norwegen heranziehen, wo früher der Alkohol eine so zersetzende Wirkung ausübte und die Zahlen eine so beredte Sprache hinsichtlich der Trunksucht reden. Seit Mitte der 50er Jahre hat der Alkoholkonsum abgenommen, gleichzeitig damit auch die Trunksucht. Von 10 000 angegebenen Todesursachen waren

1853—1855	33,8
1861—1865	22,1
1871—1875	28,7
1881—1885	10,1
1886—1888	6,9

delirium tremens.

Daß die Alkoholgewerbetreibenden zu einer hohen Prozentzahl in der Sterblichkeit prädestiniert sind, hat die Gothaer Lebensversicherungsbank in der Zeitschr. f. d. ges. Vers.Wiss. 1905 Bd. 5 nachgewiesen.

Es ergibt sich für den Zeitraum von 1859 bis 1902 in allen Gruppen des Gast- und Schankwirtsgewerbes eine bedeutende Übersterblichkeit über die rechnungsmäßige mit Ausnahme der Weinhändler. Am ungünstigsten stehen die Braumeister und Bierfahrer da. Die Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft ermittelte, daß von 1886 bis 1899 unter den in Alkoholberufen tätigen Versicherten 40 % mehr Todesfälle eingetreten waren, als der Erwartung entsprach. Es war dies trotz der großen Vorsicht der Fall, die man bei der Aufnahme gerade der Angehörigen der Alkoholberufe walten ließ. In der Leipziger Ortskrankenkasse ergab sich, daß in allen Berufen auf 1000 beobachtete Jahrpersonen 7,65, bei den Bierbrauern aber 11,64 Todesfälle kamen.

Ein Zweig der Mortalitätsstatistik ist die Selbstmordstatistik, die wir, besonders da Alkohol und Selbstmord in ziemlich engem Kausalkonnex stehen, an dieser Stelle nicht übergehen dürfen. Beim Selbstmord stoßen wir vor allem auf die Schwierigkeit, wenigstens in vielen Fällen, das Motiv festzustellen. Es hat sich dabei gezeigt, daß ein großer Prozentsatz der Selbstmordkandidaten sich aus den Reihen der Alkoholiker rekrutiert. Denn ein Trinker besitzt vor allem nicht die Widerstandskraft und die Energie mehr wie ein anderer Mensch, den Einwirkungen und Wechselfällen des Lebens die Stirne zu bieten. Weil nun eben direkt oder indirekt der Selbstmord sehr häufig auf Alkoholismus zurückzuführen ist, sollten eigentlich sämtliche

Statistiken bei der Erhebung der Selbstmorde diesen Gesichtspunkt berücksichtigen, was aber durchaus nicht der Fall ist. So veröffentlicht das Deutsche Reich nichts über die Motive des Selbstmordes. Auch Preußen macht in seinem Jahrbuche keine Angaben darüber. Dafür finden wir aber in seinen Med. stat. Nachrichten Bd. 3 und 4 eingehende Daten. Im Jahre 1911 gingen danach in Preußen 581 männliche und 28 weibliche Personen auf diese Weise an Alkohol zugrunde. Die höchste Ziffer von den Provinzen hatte Schlesien mit 93 männlichen und 5 weiblichen; es folgt sodann die Rheinprovinz mit 82 männlichen und 4 weiblichen. Die niedrigste Ziffer hatte Ostpreußen mit 14 männlichen Selbstmördern. Nach dem Gesagten ist es nicht gerade allzu verwunderlich, daß bei Beschäftigungen, die am meisten der Trunksucht ergeben sind, wie im Baugewerbe und bei den Tagelöhnern und Arbeitern, die Ziffer außerordentlich hoch ist. Die Selbstmorde betrugen 68 männliche Fälle und 1 weiblichen Fall für das Baugewerbe und 74 männliche und 3 weibliche bei den Tagelöhnern und Arbeitern. Auf 100 Selbstmörder kamen in Preußen: 1908 11,8 männl. und 1,3 weibl. Alkoholiker, 1909 10,7 männl., 1,5 weibl., 1910 10,1 männl., 1,5 weibl., 1911 9,1 männl., 1,4 weibl. Im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe ist der Prozentsatz jedoch nicht so groß, wie man eigentlich annehmen müßte.

Wir sehen daran, daß im allgemeinen doch eine Tendenz zum Sinken der Selbstmordfrequenz vorhanden ist.

Eine sehr ausführliche Statistik besitzt das Königreich Sachsen. Hier werden u. a. die Alkoholisten nach Beruf (also Landwirtschaft, Gewerbe, Handel usw.) mit Scheidung von Selbständigen und Unselbständigen erhoben, desgl. mit Unterscheidung des Geschlechts nach den einzelnen Altersstufen. Die Erhebung ist laut Polizeianzeigen angefertigt. Es waren im Jahre 1911 57 männliche, keine weiblichen Selbstmörder infolge von Trunksucht vorhanden, die sich in überwiegender Mehrheit aus den gewerblichen Berufen rekrutierten, von den 57 allein 44. Von den genannten 57 Personen befanden sich 48 im Alter zwischen 30 und 60 Jahren.

Elsaß-Lothringen bringt bei der Statistik der Selbstmorde die Frequenz für Alkoholismus nicht gesondert, sondern zieht letztere mit anderen naheliegenden Motiven wie „unordentliches Leben" zusammen. Es unterscheidet auch nicht zwischen männlichen und weiblichen Selbstmördern. In der Ziffer ist seit 1872 keine wesentliche Veränderung eingetreten. Sie betrug 1872—1881 durchschnittlich jährlich: 29, 1906: 44, 1911: 27.

In der Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen

finden wir im Jahrgang 1908 ebenfalls eine Statistik über die Selbstmorde, für die die herzoglichen Standesbeamten besondere Zählkarten auszufüllen hatten. Dort hat, während die Zahl der Selbstmorde im allgemeinen etwas gestiegen ist, die Ziffer der aus Trunksucht verübten Selbstmorde abgenommen. Während 1890 11,55 % aller Selbstmorde als eine Folge der Trunksucht angesehen wurden, hatte sich dieser Prozentsatz 1903 auf 3,28 % verringert.

Dazwischen schwanken jedoch die Verhältniszahlen zwischen 1,92 % im Jahre 1895 und 11,11 % im Jahre 1901. Die Gewohnheitssäufer, die Selbstmord begehen, stehen vorwiegend im reiferen Alter von 40—60 Jahren. In der Mehrheit haben sich diese freiwillig aus dem Leben Geschiedenen aufgehängt.

Die private Statistik sowie die der gerichtsärztlichen Institute usw. können wir leider nicht berücksichtigen. Hartwig schätzt den Prozentsatz der durch Alkohol hervorgerufenen Selbstmorde auf 10 %; das macht für Deutschland jährlich 1400 Fälle.

Nicht berücksichtigt werden meist die Selbstmordversuche, von denen aber sicherlich auch eine größere Anzahl den Wirkungen des Alkoholismus zuzuschreiben ist.

Gewissermaßen einen Übergang von der Mortalitätsstatistik zur Morbiditätsstatistik bildet die Unfallstatistik aus dem Grunde, weil ein Unfall nicht unbedingt tödlich zu verlaufen braucht. Die Anzahl der jährlich tödlich Verunglückten ist einwandfrei durch die Statistik des Reiches, der Bundesstaaten, der Versicherungen und Krankenkassen festzustellen. Besonders letztere berechnen vielfach den Zusammenhang zwischen Alkohol und Unfall; u. a. hat die Leipziger Ortskrankenkasse ermittelt, daß die Unfallhäufigkeit und Unfallsdauer bei Trinkern 4 mal so hoch ist wie bei der Allgemeinheit. Inwieweit aber der Alkoholismus in Deutschland tatsächlich mit den Unfällen in Verbindung steht, ist aus der amtlichen Statistik sehr schwer nachzuweisen, da äußer dem Königreich Sachsen wohl kein größerer Bundesstaat Angaben in dieser Richtung macht. Das Sächs. Stat. Jahrb. bringt getrennt die Fälle, in denen Trunksucht erwiesen ist, und solche, in denen sie vermutet wird.

1885—1887 war in Sachsen (Stat. Jahrb.) der Prozentsatz bei Erwachsenen 5,8 %, 1888 5 %. Von 1901 bis 1906 betrug er bei männlichen Personen über 14 Jahren 6,8 %, bei Frauen 1,2 %. 1908 belief sich der Satz bei Männern über 30 Jahren auf 14,4 %. Hoppe meint, wenn man einen Schluß aus der sächsischen Statistik auf das Reich ziehen wollte, so fielen hier jährlich mindestens 1500 Menschen einem Unfall zum Opfer, den sie dem Alkohol

verdanken. Das Reichsversicherungsamt ermittelte im Jahre 1901 bei der Land- und Forstwirtschaft durch Zählkarten, daß von 56 936 Verletzten 94, d. h. 0,17 % den Unfall in der Betrunkenheit sich zugezogen hatten, davon 27 mit tödlichem Verlauf. Die meisten Unfälle ereigneten sich durch Überfahren und Absturz vom Fuhrwerk. Hoppe sagt sehr richtig, daß die Zahlen wohl bei weitem nicht an die Wirklichkeit heranreichen, da schon ein ganz gehöriger Grad von Trunkenheit dazu gehört, um im allgemeinen, hauptsächlich auf dem Lande, als solche anerkannt zu werden. Daß die Alkoholberufe natürlich wieder höher betroffen werden als andere Berufe, wird keiner weiteren Erklärungen bedürfen.

In Belgien sollen von den gesamten Unfällen in Bergwerken und Fabriken 43 % dem Alkohol zuzuschreiben sein. In Dänemark soll nach Hoppe unter den tödlich verunglückten Männern über 15 Jahren jeder fünfte, zwischen 45 und 65 Jahren jeder dritte ein Trinker sein.

Wie eng übrigens Alkoholismus und Unfallstatistik zusammenhängen, beweist die Bedeutung, die der Sonntag und der Montag in der Unfallstatistik haben. Der Montag ist trotz des vorangegangenen Ruhetages der mit den meisten Unfällen behaftete Tag der Woche. Daß man diesen engen Zusammenhang nicht unterschätzen darf, zeigt uns ohne weiteres ein Blick auf die Eisenbahn- und Schiffskatastrophen, die durch Trunkenheit der Weichensteller, der Lokomotivführer, der Kapitäne, Steuerleute usw. hervorgerufen werden.

Die amtliche Statistik bringt nur äußerst wenig über diese tödlichen Unfälle durch Alkoholismus, desgl. aber auch über die durch Unfall hervorgerufenen Verletzungen. Diese zu belegen ist natürlich besonders Aufgabe der Statistiken der Unfallversicherungen, der land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen, die wir natürlich nicht alle anführen, da sie keinen Anspruch auf allzu große Vollständigkeit machen können. Wir greifen als Beispiel wieder die Leipziger Ortskrankenkasse heraus. Wenn man einen Unfall als Norm bei der Allgemeinheit setzt, so entfielen auf Alkoholiker bei Betriebsunfällen, die jemand 4—28 Tage arbeitsunfähig machen, im Jahre bei Personen im Alter von 25—34 Jahren 3,1 Unfälle, bei längerdauernder Arbeitsunfähigkeit 3,0 Unfälle.

Neben der Unfallstatistik enthält die Morbiditätsstatisik sehr wertvolles Material, das uns äußerst willkommen sein muß, da wir, wenn man den größten Feind der Volksgesundheit bekämpfen will, vor allem wissen müssen, wo man diesen

überhaupt anzufassen und in welchem Umfange man Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen hat. Die unten angeführten Zahlen werden am besten dafür zeugen, welche Summen Staat und Kommune alljährlich für die Behandlung der in den öffentlichen Kranken- und Heilanstalten untergebrachten Trunksüchtigen auswerfen müssen. Wie groß ist nun aber erst die Zahl jener Alkoholiker, die keine Heilanstalt aufsuchen und sich so der Heilung und dadurch auch der Statistik überhaupt entziehen. Wir haben es immerhin anzuerkennen, daß wir in der Lage sind, den Umfang der amtlich bekannten Trunksucht statistisch zu belegen, und wir müssen bestrebt sein, diese Statistik des sozialen Fortschritts wegen immer weiter auszubauen.

Wenn diese Statistik auch nicht völlig erschöpfend ist, so haben wir doch wenigstens einheitliche Zahlen für das Reich; das Stat. Jahrb. Jahrg. 1911 und die Med.-stat. Mitt. des Kaiserl. Gesundheitsamtes bringen beide Angaben über die Heilanstalten. Danach kamen in den letzten 3 Jahren insgesamt 32151 Erkrankungsfälle von Alkoholismus in den allgemeinen Krankenhäusern vor, daß sind 865 weniger als in den 3 Jahren vorher. In den Anstalten für Geisteskranke wurden 41921 alkoholische Krankheitsfälle behandelt, darunter 3936 bei Frauen. Das vom Kaiserl. Gesundheitsamte und vom Kaiserl. Stat. Amte herausgegebene Buch „Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung“ 1907 veröffentlicht einige Ziffern über den Zugang an chronischen Alkoholikern in den allgemeinen Krankenhäusern von 1877 bis 1901, wonach allerdings eine starke Zunahme eingetreten ist. 1877—1879 waren es 12863 Krankheitsfälle, 1898 — 1901 65433. Außerdem werden die sich in den Irrenanstalten wegen delirium potatorum befindlichen Personen angegeben. Daß die Zunahme aber nicht allein absolut gestiegen ist, beweist wohl der Umstand, daß 1879 auf einen Krankheitsfall 3516 Personen der Bevölkerung, 1901 aber nur noch 861 Personen kamen.

Zu diesen in den deutschen Heilanstalten wegen Alkoholismus untergebrachten Kranken kommt noch die große Zahl derer, die sich infolge Mißbrauchs geistiger Getränke in eine Heilanstalt begeben mußten. Es stellte sich dabei heraus, daß in den Anstalten für Geisteskranke usw. deren Ziffer doppelt so hoch war als die der reinen Alkoholiker.

Was nun die einzelnen Bundesstaaten betrifft, so kamen nach den Med.-stat. Nachr. in Preußen auf die allgemeinen Heilanstalten 1909 7145 und 1910 6253 Personen und auf die Anstalten für Geisteskranke 1909 7528, 1910 7414 Krankheitsfälle. Nach Hoppe lieferten in den einzelnen Landesteilen von 1891 bis 1895 die meisten Alkoholisten die nördlichen und nordöstlichen Provinzen mit Ausnahme des Reg.-Bez. Stralsund (1,3 %) und zwar mit 3—6 %, während der Prozentsatz bei den übrigen Provinzen unter 2 % blieb.

Neben der bundesstaatlichen Statistik geben ferner noch Aufschluß über Alkoholerkrankungen die Ortskrankenkassen, sodann auch private Statistiken, die meist wohl die von öffentlichen und privaten Kliniken behandelten Fälle zusammenstellen.

Wir führen hier nur wieder die Untersuchung der Ortskrankenkasse für Leipzig an, nach der die Krankheitshäufigkeit in allen Altersklassen 1,8—2,9 mal so groß und die Krankheitsdauer 1,5—2,7 mal so lang bei Alkoholikern war wie bei der Allgemeinheit. Auch die städtischen statistischen Ämter veröffentlichen zum Teil in ihren Jahrbüchern Bewegungsstatistiken der in den Krankenhäusern vorkommenden alkoholischen Krankheitsfälle, wie z. B. Berlin und Dresden.

Die Zahl der Erkrankungen ist natürlich in den Berufen, in denen stark getrunken wird, auffallend hoch. Es erkrankten im Jahre 1901 in den Berliner Ortskrankenkassen mit 370000 Mitgliedern durchschnittlich von den männlichen Mitgliedern allgemein 40,8 %, von den Berliner Maurern 53,1 %, von den Bierbrauern 54,2 %. In Königsberg betrug bei einem Durchschnittsprozentsatze der männlichen Mitglieder von 44,2 % die Krankenziffer der Maurer 64,7 %, der Zimmerer 76,6 %. Prinzing hebt hervor, daß bei den Bierbrauern und -kutschern die Morbidität sehr groß ist.

Wir haben bisher in großem Rahmen die gesundheitlichen Folgen des Alkohols behandelt und gesehen, daß diese Schäden nicht allein rein physischer Natur in bezug auf den einzelnen Menschen sind, sondern daß das Volk als solches ebenfalls von ihnen schwer betroffen wird. Alkoholiker sind keine nützlichen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft mehr. Sie fallen, da volkswirtschaftliche Produktion und Konsumtion bei ihnen in gar keinem Verhältnisse stehen, der Volkswirtschaft einfach zur Last. Doch wenn es das allein wäre! Wieviel Krüppel und sonstige unverschuldete Kranke werden von einem Volke nicht auch mit durchgeschleppt, ohne daß man ihnen einen Vorwurf daraus machte. Es kommt eben eine andere Seite des Alkohols noch hinzu, nämlich seine sittlich zersetzende Wirkung. Diese kann allerdings weniger genau in Zahlen gefaßt werden, da sie sich zum großen Teil hinter den Kulissen des Strafgesetzbuches abspielt und ihre Tragik nur zu selten vor den Schranken des Gerichtes als vielmehr in dem Elend der Familie und der Kaschemmen offenbart. Wir können hier nur näher auf die amt-

liche Kriminalstatistik eingehen. Sie ist heute in bezug auf die Bedeutung des Alkoholismus aber noch sehr wenig ausgebaut. Betrachten wir zuerst die Reichskriminalstatistik, so finden wir, daß einmal nur die Straftaten gegen das Reichsstrafgesetzbuch oder andere Reichsgesetze in Frage kommen, die doch nur einen Teil der infolge Alkoholgenusses hervorgerufenen Straftaten in sich schließen, sodann aber, daß die Statistik überhaupt gar nicht darauf eingeht, ob die Tat in nüchternem oder im Zustande der Trunkenheit geschehen ist, kurz gesagt also, die Motive vollständig beiseite läßt. Im Jahre 1876 hat Baer eine Erhebung auf Grund von Fragebogen hinsichtlich der Insassen der deutschen Strafanstalten durchgeführt und veröffentlicht. Sie betraf 32 837 Personen aus 120 Anstalten. Es stellte sich heraus, daß von diesen allein 13 706, d. i. 41,7 %, das Verbrechen infolge starken Alkoholgenusses begangen hatten. Davon waren bei den Männern 53,6 % Gelegenheitstrinker und 46,4 % Gewohnheitstrinker. Nach Hoppe kamen bei den Gelegenheitstrinkern als Straftaten sehr häufig Körperverletzung in Höhe von 81,7 %, Widerstand gegen die Staatsgewalt mit 89 %, Hausfriedensbruch 94,2 %, Vergehen gegen die Sittlichkeit 73,3 %, Raub 57 %, Mord und Todschlag 58,6 % vor.

In der Statistik des Preuß. Stat. Landesamtes finden wir keinerlei nähere Angaben über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechen. Es muß daher die Statistik der Strafanstalts- und Gefängnisverwaltungen die Lücke ausfüllen. 1888/89 fanden in den preußischen Zuchthäusern 7375 männliche und 1717 weibliche Personen Aufnahme. Davon waren 1069, d. i. 14,5 %, von den Männern und 22 Frauen, d. i. 1,3 %, bei Ausübung der Tat betrunken gewesen. Von den Männern waren 15,4 %, von den Frauen 6,5 % Gewohnheitstrinker. 1909 betrug die Zahl der neu eingelieferten Personen, die die Tat im Zustande der Betrunkenheit verübt hatten, 26,6 % und die der Gewohnheitstrinker 15,4 %. 1895/96—1900/01 waren von sämtlichen in die preußischen Straf- und Gefangenenanstalten Eingelieferten bei Begehung der Tat 23,7 % männliche und 5,4 % weibliche Personen betrunken gewesen. Es waren 19,9 % männliche und 10 % weibliche Personen als Gewohnheitstrinker festgestellt worden. Von 1872—1895 sind in Deutschland 202 Mörder zum Tode verurteilt worden, von denen nach Hoppe 59,9 % Gewohnheitstrinker und 43,1 % zur Zeit der Tat im Zustande des Rausches gewesen waren.

Eine sehr dankenswerte Erhebung über die durch Alkoholgenuß hervorgerufenen Straftaten finden wir in der Statistik Bayerns, und zwar in der mehrfach erwähnten Zeitschrift des bayrischen statistischen Landesamtes Jahrg. 1910. Die Zusammenstellung hat zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr wird nur eine bestimmte vor dem niederbayrischen Schwurgericht Straubing verhandelte Anzahl von Fällen, in denen die Anklage auf Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgange gelautet hatte, statistisch untersucht. Es wird festgestellt, daß von den 208 Personen, die dabei ihr Leben einbüßten, fast $^2/_3$ (131) an Sonn- und Feiertagen erschlagen wurden, ferner, daß auch der Sonnabend und der Montag sehr hohe Ziffern aufzuweisen hatten. In 175 also 84 % Fällen fielen die Getöteten solchen Personen zum Opfer, die ein Wirtshaus besucht oder sonstwie Alkohol zu sich genommen hatten. Die Fälle von Totschlag, die von nüchternen Personen an Wochentagen begangen waren, umfaßten dagegen nur 9 %. Von der Gesamtzahl sind 31 Straftaten näher untersucht worden, besonders mit Hinblick auf den Ort der Tat, die Art der Tat und Tag und Stunde, wo sie stattfand. In 13 Fällen waren das Wirtshaus selbst, der Hausgang oder die unmittelbare Nähe des Gasthauses der Schauplatz der Tat, in 13 Fällen geschah sie auf dem Heimwege; aber auch in den übrigen 5 Fällen war vorher Alkohol getrunken worden. Im Jahre 1909 wurde vom bayrischen Justizministerium eine Statistik für ganz Bayern angeordnet, die den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Häufigkeit und die Erscheinungsformen des Verbrechens ermitteln sollte. In Bayern ist die vom Reiche vorgeschriebene Zählkarte durch die Fragen: 1. Im Zustande der Trunkenheit begangen? 2. Auf gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen? erweitert worden. Die Ergebnisse sind in der Zeitschrift für Rechtspflege und im Stat. Jahrbuche Bayerns veröffentlicht, behandeln allerdings nur die Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze mit Rücksicht auf den Alkohol. Uns fehlen dabei aber wie in der Reichskriminalstatistik die Zahlen für die Übertretungen und Polizeistrafverfügungen, die uns vielleicht noch mehr als die Verbrechen und Vergehen die sittenverderbliche Wirkung des Alkohols vor Augen führen würden. Es werden für die einzelnen Oberlandesgerichte die verurteilten Personen erhoben, und zwar mit Unterscheidung derjenigen, die die strafbare Handlung im Zustande der Trunkenheit begangen haben, und derjenigen, deren Straftat auf gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen ist. Es wird dabei auch nach Geschlecht, Altersperioden, Familienstand, Beruf und Staatsangehörigkeit geschieden. 1910 machten diese Personen 11,5 % aller Verurteilten aus; fast die Hälfte der Straftaten waren Körperverletzungen und 12,1 % Beleidigungen. 1912 wurden im Königreich Bayern 8445 Personen, die ihre Tat im Zustande

der Trunkenheit begangen hatten, und 184 Personen, deren Tat auf gewohnheitsmäßiges Trinken zurückzuführen war, verurteilt; 1911 betrugen diese Ziffern 7551 bezw. 144. Die meisten Straftaten im Jahre 1912 wurden im Alter von 18—35 Jahren begangen; sie beliefen sich auf 6169 Fälle.

Es stellten in beruflicher Beziehung das Hauptkontingent die Arbeiter mit 3876 strafbaren Handlungen, während der Anteil der Gewerbsgehilfen nur mit 1839 zu veranschlagen war. In den bayrischen Gefängnissen wurden nach Hartwig von 1894 bis 31. 3. 1897 21,9% Männer interniert, welche die ihnen zur Last gelegte Straftat in trunkenem Zustande begangen hatten, ferner 28,1 Gewohnheitstrinker.

Baden scheidet in seinem Stat. Jahrb. die in den Zentralstrafanstalten untergebrachten Gefangenen analog den anderen Bundesstaaten danach, ob sie Gewohnheitstrinker sind, oder ob sie die Tat in der Trunkenheit begangen haben. Besonders die Zahl der letzteren hat sich von 95 im Jahre 1906 auf 189 im Jahre 1912 gesteigert.

Hoppe führt aus den Beiträgen zur Statistik Hessens an, daß von den 1895/96—1899/1900 in die Zuchthäuser eingelieferten Gefangenen überhaupt 6,1% bei der Tat betrunken und 9,[illegible]% Gewohnheitstrinker waren, ferner daß von den in die Gefängnisse eingelieferten Personen 10,7% ihre Tat im Zustande der Trunkenheit begangen hatten und 5,4% Gewohnheitstrinker waren.

Nach der Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen Jahrg. 1908 wurden schätzungsweise auf 100 Straftaten bei Vergehen gegen die Sittlichkeit 77 im Zustande der Trunkenheit begangene, bei gefährlicher Körperverletzung 74 und Mord und Totschlag 54 angenommen.

Besonderen Aufschluß über den Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen gibt die belgische Kriminalstatistik (Statistique judiciaire de la Belgique, sixième année p. XXX).

Weitere Zahlen werden auch für England und Schweden angegeben, wo ungefähr 3/4 bis 4/5 sämtlicher Verbrechen auf Trunksucht zurückzuführen sind.

Die Trunksucht kann außer den strafrechtlichen auch noch zivilrechtliche Folgen haben, nämlich die Entmündigung wegen Trunksucht, die seit dem 1. 1. 1900 möglich ist. Die deutsche Justizstatistik gibt jährlich genaue Auskunft darüber. Bis zum 31. 12. 1910 wurden nach Hartwig 10 590 Personen wegen Trunksucht entmündigt. Davon entfielen auf die Jahre 1900 688, 1901 852, 1902—1907 zwischen 900 und 1000, 1908 1075, 1909 und 1910 1200.

Aber auch noch auf andere Gebiete erstreckt sich die soziale Wirkung des Alkohols. Wie oft führt nicht die Trunksucht zu ehelichen Zerwürfnissen, deren Folge dann vielfach die Ehescheidung ist; wie oft werden nicht die Mädchen der Prostitution in die Arme getrieben (nach Hoppe ist der Prozentsatz hier genau so groß wie bei den Verbrechen).[1] Wie oft sinken durch Alkoholismus nicht angesehene Familien in völlige Armut und fallen der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last.[2] In dem Etat der Städte spielen die Summen, die für die Fürsorgetätigkeit aufgewendet werden, eine bedeutende Rolle. In Halle a. S. sind 1902 und 1903 durch Verpflegung von 75 Trinkern 9239 Mk. Kosten entstanden. Außerdem sind für 72 Familien von Trinkern 6033 Mk. und für 28 Kinder 4107 Mk. Kosten der Stadtkasse erwachsen. Erwähnt sei hier auch noch das preußische Fürsorgegesetz v. 2. 7. 1900. Vielfach führt gerade die Trunksucht der Eltern zur Verwahrlosung der Kinder, so daß der Staat diese erziehen lassen muß. Von 1900 bis 1904 betrug die Zahl der den Anstalten überwiesenen Minderjährigen: 1901 7787, 1902 6196, 1903 6523, 1904 6438. Es läßt sich leider nicht feststellen, inwieweit die Fälle auf Alkoholismus der Eltern zurückzuführen sind. Vgl. Waldschmidt, Die Trinkerfürsorge in Preußen. Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bur.

Nicht die letzte Wirkung ist die Übertragung der alkoholischen Degeneration des dem Trunke ergebenen Individuums auf die Nachkommen, da sich die krankhafte Anlage bekanntlich forterbt. Nach Hoppe ist die Degeneration ganzer Völker dem zunehmenden Alkoholmißbrauch zuzuschreiben; beispielsweise sei die Abnahme der Geburten in Frankreich auf diesen Umstand zurückzuführen.

Wir können den Umfang der mannigfaltigen sozialen Schäden des Alkohols kaum in der richtigen Weise würdigen, ohne auch einen Überblick über den volkswirtschaftlichen Konsum des Alkohols zu besitzen. Alkoholkonsum und Trunksucht stehen in ursächlichem Zusammenhange, und so würde ein wichtiges Glied in der Kette unserer Betrachtungen fehlen, wenn wir ihn unberücksichtigt lassen würden. Wir haben eine sehr brauchbare Statistik in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Reiches,

[1] Wir verweisen hier auf die Denkschrift über die in Deutschland bestehenden Verhältnisse in bezug auf das Bordellwesen 1904 (herausgegeb. vom Bund deutscher Frauenvereine).

[2] Die Armenstatistik ist leider noch nicht soweit ausgebaut, daß wir aus ihr irgendwelche hier interessierenden Schlüsse ziehen könnten. Ihre Vervollkommnung auch hinsichtlich des Alkoholismus erscheint daher äußerst wünschenswert.

aus der wir zunächst den Konsum an Bier für das ganze Zollgebiet sowie für die einzelnen Steuergemeinschaften hervorheben. Der mutmaßliche Verbrauch im Brausteuergebiete war 1907 am höchsten mit 44 296 000 hl, das heißt, es kamen 89,3 l auf den Kopf der Bevölkerung.

1912 bezifferte sich der Konsum auf 41 488 000 hl, d. h. es kamen 78,6 l auf die einzelne Person.

Für das deutsche Zollgebiet war der mutmaßliche Verbrauch an Bier am höchsten in dem außerordentlich heißen Jahre 1911 mit 69 987 000 hl; das macht pro Kopf der Bevölkerung 106,4 l.

Im Jahre 1912 ist er wieder auf 67 486 000 hl gesunken; auf den Kopf der Bevölkerung kamen also 101,3 l.[1])

Die Ausfuhr überragte die Einfuhr um 386 000 hl. Selbstverständlich ist in Bayern die auf die Bevölkerung berechnete Ziffer für Bier am höchsten. Es waren im Jahre 1911 nicht weniger als 246 l pro Kopf. Im Jahre 1912 ist diese Ziffer aber auf 237,6 l gesunken. Es folgen Württemberg mit 178,8 l (1911) und 166,5 l (1912) und Baden mit 146 l bezw. 145,3 l. Auf Elsaß-Lothringen kamen 1911 98,5 l und 1912 92,3 l. Deutschland besitzt die zweitgrößte Ziffer hinsichtlich des Bierkonsums im Verhältnis zur Bevölkerung und wird nur noch von Großbritannien übertroffen. Hartwig setzt nun in Deutschland das Liter Bier zu 0,40 Mk. an und berechnet daraus, daß für 1911 2800 Millionen Mk. im Deutschen Reiche für Bier verausgabt wurden, das sind 42,56 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung; diese Zahl bleibt für 1912 dieselbe.[2])

Auch über die Branntweinproduktion und die Branntweinbesteuerung sowie, was uns hier am meisten interessiert, über den Branntweinkonsum veröffentlicht das Reich in seinen Vierteljahrsheften eine Statistik. Im Jahre 1902 und 1903 wurden gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe 2 352 853 hl in den Verkehr gesetzt, das macht 4 l auf den Kopf der Bevölkerung. Zu gewerblichen Zwecken wurden 1 278 712 hl steuerfrei verabfolgt, das sind 2,2 l pro Kopf. Im ganzen waren es 3 631 565 hl Branntwein oder 6,2 l auf die einzelne Person berechnet. Am meisten Branntwein wurde in den Jahren 1908 und 1909 verbraucht, wo die Verhältniszahl zur Bevölkerung auf 6,5 gestiegen war. 1911

---

[1]) vgl. dazu Lissner, Die Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland, Finanzwirtschaftl. Zeitfragen, Stuttgart 1914, Heft 9 S. 20ff.

[2]) Lissner setzt in seiner oben zitierten Arbeit das Liter Branntwein mit 1 Mk. an, wobei er den nach dem Urteil von Spritfabrikanten und Destillateuren durch das Schankgewerbe stark verdünnten Trinkbranntwein (Schnaps) von ca 25% Alkoholgehalt berücksichtigt. Im übrigen vgl. die interessanten Ausführungen von Lissner in Finanzwirtschaftl. Zeitfragen 1914 Heft 9 S. 23 f.

und 1912 betrug der Gesamtverbrach 3 507 371 hl, das sind 5,3 l pro Kopf. Davon waren 1 573 839 hl zu gewerblichen Zwecken steuerfrei verabfolgt und 1 933 532 hl zu Trinkzwecken in den Verkehr gebracht. Der eingeführte ausländische Branntwein, der im Vergleich zu dem inländischen keine Rolle spielt, betrug nur 11 123 hl. Wenn man nun mit Hartwig das Liter Branntwein mit 2,00 Mk. berechnet, so wurden 1911 und 1912 in Deutschland für den versteuerten Branntwein 387 Millionen Mk. verausgabt oder 5,8 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.[1])

Es fehlt nun noch die Berechnung des Weinverbrauches in Deutschland. Ihn kann man in gleicher Weise (mit Ausnahme des Schaumweins) wie den Bier- und Branntweinverbrauch jedoch nicht erfassen, da die Besteuerung des Weins nicht Sache des Reiches, sondern der Einzelstaaten ist. Das Kaiserl. Stat. Amt schätzt (vgl. Hartwig)[2]) den Verbrauch an Wein auf 5,82 l pro Kopf, insgesamt auf 378,3 Millionen l. Nimmt man als Preis den geringsten Satz von 1 Mk. an,[3]) so würde sich der Weinkonsum im Reiche auf 378,3 Millionen Mk. belaufen. Der Weinverbrauch im Deutschen Reiche ist innerhalb der verschiedenen Gebiete aber auch verschieden. In Süddeutschland und im Westen ist er zum großen Teil Volksgetränk, während ihn in Nord- und besonders Ostdeutschland nur die Wohlhabenden trinken; dadurch wird die Schwierigkeit der Schätzung noch erhöht. Speziell der Obstweinkonsum ist statistisch ziemlich unfaßbar; nur in Württemberg scheint er eine ziemlich bedeutende Rolle zu spielen.

Hartwig berechnet die gesamte jährliche Ausgabe für alkoholische Getränke in Deutschland nach den letzten Ergebnissen auf rund 3565 Millionen Mk.,[4]) das sind 54,18 Mk. pro Kopf. Darin sind die Kinder, die Kranken und Frauen miteinbegriffen. Die Jahresausgabe der Männer für Alkohol gibt er auf etwa 175 Mk. im Jahre an.

Amtliche Angaben über den Alkoholkonsum in den verschiedenen Ländern veröffentlicht seit 1897 (bisher in 5 Ausgaben) das englische Handelsministerium. Die letzte Ausgabe ist 1904 erschienen. Es werden darin Produktion und Verbrauch von Wein, Bier und Branntwein in den europäischen Ländern,

---

[1]) Lissner kommt nach der oben angeführten Bemerkung naturgemäß zu viel größeren Resultaten.

[2]) Desgl. Reichsarbeitsblatt.

[3]) Lißner nimmt als Satz 1,90 Mk. an (vgl. die oben genannte Schrift S. 22.

[4]) Nach Lißner (S. 24) 4026 Millionen Mk.

den Vereinigten Staaten und den hauptsächlichsten britischen Kolonien behandelt (vgl. Reichsarbeitsblatt und „Quellenmaterial zur Alkoholfrage“, 1910 herausgeg. vom Kaiserl. Stat. Amt). Wir ersehen aus dem Reichsarbeitsblatte, daß in **Deutschland** 1903 auf den Kopf der Bevölkerung für Bier 116,6 l, für Branntwein 4,0 l kamen. Für **Frankreich** betrugen die diesbezüglichen Zahlen: 100 l (Wein), 35 l (Bier), 3,54 l (Branntwein); für **England** 33,9 l (Bier), 2,5 l (Branntwein). Dänemark steht **heute** in bezug auf den Branntweinkonsum an der Spitze, an zweiter Stelle über Deutschland. Den größten Bierverbrauch weist heute England auf (125,4 l), an zweiter Stelle folgt wieder Deutschland. (Vgl. Reichsarbeitsblatt 1910 S. 189.)

Von Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhange noch die Frage, wieviel Geld für Alkohol in Deutschland ausgegeben wird. Nach **Hoppe** betrugen 1890 die für Alkohol verausgabten Summen 2 Milliarden Mk., 1892 2$^1/_2$ Milliarden Mk. Für 1900 berechnete **Hoppe** sie auf weit über 3 Milliarden Mk. Der Reichshaushaltsetat belief sich zum Vergleich für 1909 und 1910 nur auf 2,7 Milliarden Mk. Eine volkswirtschaftliche Erscheinung, die mit solchen Summen arbeitet, hat der Staat dann auch genügend in steuerpolitischer Hinsicht bedacht. Erwägen wir, welche kolossalen Summen das Reich aus der Branntweinsteuer zieht: 1870 waren es 36,8 Millionen; 1908 und 1909 brachte sie schon 162,668 Millionen und 1913 bereits 195,5 Millionen Mk. Sehr hoch sind auch die Einnahmen des Reiches aus der Biersteuer zu veranschlagen. Diese brachte 1881 62 Millionen Mk. ein, 1907 121,7 Millionen Mk.; 1912 waren es 227,6 Millionen oder 3,43 Mk. pro Kopf der Bevölkerung. Davon kamen auf das Brausteuergebiet 1912 140 726 000 Mk., auf Bayern 53 354 000 Mk., auf Württemberg 13 720 800 Mk., auf Baden 12 081 600 Mk., auf Elsaß-Lothringen 7 786 400 Mk. Aus dem Schaumwein wurden in Deutschland 1903 7,0 Millionen Mk., 1906 8,8 Millionen Mk., 1912 9,9 Millionen Mk. gezogen. Dazu kommen noch die den Bundesstaaten überlassenen Weinsteuern. Baden vereinnahmte 1904 über 2,66 Millionen Mk. an solchen Weinsteuern. Außerdem sind noch die Kommunalabgaben für Bier vorhanden, die die Städte in Gestalt von Zuschlägen erheben dürfen. Nach **Karski**, Die Brandschatzung des Volkes durch indirekte Steuern in Deutschland, Leipzig 1909, brachte die Weinsteuer, die nur in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen besteht, 1907 in Württemberg 2,5 Millionen Mk., in Baden 2,3 Millionen Mk. und in Elsaß-Lothringen 1,3 Millionen Mk. 1912 brachte sie in Baden 1,5 Millionen Mk., in Elsaß-Lothringen 0,7 Millionen Mk. und in Württemberg 1910 2,6 Millionen Mk.

Wir haben es bisher vermieden, einer Gasthausreform in irgendeiner Weise das Wort zu reden, im Gegenteil uns vielmehr darauf beschränkt, in diesem Kapitel ein Tatsachenmaterial zusammenzustellen, aus dem die Stellung des Alkohols in gesundheitlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einigermaßen erhellt. Es muß uns jetzt das Interesse einleuchten, das jeder Kulturstaat an der Unterdrückung der Trunksucht nehmen muß und auch tatsächlich nimmt. Wir haben schon am Anfange dieses Kapitels gesagt, daß man Maßnahmen dagegen am besten dort trifft, wo der Alkohol dem Volke zugänglich ist, d. h. in den Schankwirtschaften. Wir werden deshalb nunmehr dazu schreiten, die mannigfachen Mittel, mit denen man die Trunksucht bekämpft, auf ihre Brauchbarkeit hin zu prüfen.

VI. Reformversuche.

Der Genuß des Alkohols läßt sich nicht einfach durch Verbot aus der Welt schaffen; denn wenn man etwas verbietet, muß man auch sicher sein, daß es gehalten wird. Derartige Maßnahmen erscheinen nur gerechtfertigt für besondere Fälle und unter besonderen Umständen, beispielsweise wo es das öffentliche Interesse erfordert. So wurde 1905 von der Verwaltung der preußischen Staatsbahnen allen im Betriebsdienste einschließlich des Fahr-, Rangier- und Bahnbewahrungsdienstes tätigen Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern, ferner allen im Bahnsteigschaffner-, Portier- und Wächterdienst beschäftigten Bediensteten der Genuß alkoholartiger Getränke jeder Art während des Dienstes fortan untersagt; auch die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen hat eine ähnliche Bestimmung erlassen. In bezug auf die Allgemeinheit kann man der Trunksucht auf diesem Wege aber nicht begegnen. So schreitet das Strafgesetzbuch gegen sie an und für sich nicht ein. Nach § 361 Nr. 5 kann nur derjenige, der sich dem Trunke dergestalt ergibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, mit Haft und geeignetenfalls mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bestraft werden. Ferner kann der Betreffende nach § 6 Nr. 3 BGB. entmündigt werden. Alle, die hier reformieren wollen, dürften sich vielmehr darüber klar sein, daß Abhilfe nur durch Einschränkung der Schankstätten bezw. des Ausschankes geistiger Getränke geschaffen werden kann. Es bleibt also bloß noch die Frage zu beant-

worten, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Das zu erörtern soll den Abschluß unserer Arbeit bilden.

Der Alkoholismus ist eine internationale Volksseuche, die sich auf alle Klassen der menschlichen Gesellschaft erstreckt. Deshalb kann man die reformatorischen Bestrebungen in dieser Richtung auch nicht von der universalen Bedeutung des Alkohols loslösen und sie für ein Volk gesondert untersuchen, sondern muß im Gegenteil die verschiedenen Wege, die in den einzelnen Ländern zur Bekämpfung der Trunksucht eingeschlagen worden sind, auf ihre Durchführbarkeit hin kritisch betrachten.

Am schärfsten tritt uns die Alkoholgesetzgebung in den *Vereinigten Staaten* entgegen. Hier hatte schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine private Antialkoholbewegung eingesetzt. Diese Bestrebungen hatten den Erfolg, daß zuerst im Staate Maine 1846 ein Prohibitionsgesetz eingeführt wurde. Es wurde damit der Verkauf mittelbar oder unmittelbar berauschender Getränke außer zu medizinischen, technischen oder rituellen Zwecken verboten. Mit gewissen Einschränkungen wurde auch die Herstellung berauschender Getränke untersagt. Mit der Kontrolle und der Durchführung des Gesetzes wurden Beamte des Staates betraut. Eine derartige rigoros erscheinende Maßnahme rief natürlich eine Gegenströmung hervor, der es gelang, 1856 das Gesetz aufzuheben. 1858 wurde die Prohibition aber aufs neue gesetzlich beschlossen. 1884 wurde sie sogar in die Verfassung des Staates aufgenommen. An die Stelle der Prohibition trat im Laufe der Zeit vielfach die local option d. h. es wurde den einzelnen Gemeinden überlassen, darüber abzustimmen, ob in dem betreffenden Orte die Prohibition stattgreifen sollte oder nicht. Sie kann in verschiedener Weise gehandhabt werden, worauf wir hier jedoch nicht näher eingehen können. Eine Art Prohibition besteht nach internationalen Abmachungen auch hinsichtlich des Branntweinkleinhandels auf der Nordsee.

Zu dieser schärfsten Form der staatlichen Alkoholgesetzgebung tritt des weiteren das sogen. *Staatsmonopol*, bei dem die Herstellung und der Verkauf der alkoholischen Getränke dem privaten Gewerbe entzogen werden. Als Nebenform dazu kann man das Gotenburger System, d. h. die Übertragung des Ausschanks an gemeinnützige Gesellschaften ansehen. Staatsmonopole finden wir auch in den Vereinigten Staaten, und zwar in Süd-Carolina seit dem 1. 7. 1893. Statt der Wirtshäuser sind Apotheken vorhanden, die unter staatlicher Kontrolle in verschlossenen Flaschen alkoholische Getränke verkaufen, die

aber nicht auf der Stelle verzehrt werden dürfen. Jeder Käufer muß sodann erklären, für wen er die Getränke haben will. Außerdem darf der Verkauf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Der Erlös wird zu Volksbildungszwecken benutzt. Ein Staatsmonopol finden wir ferner noch in *Rußland*.[1]) Es ist hier seit 1896 eingeführt, aber nur in bezug auf gebrannte Getränke. Die Produktion ist zwar dem privaten Gewerbe nicht entzogen, untersteht aber aus steuerpolitischen Gründen der staatlichen Kontrolle. Der Branntwein wird nur in verschlossenen Flaschen verkauft, und zwar von einem besoldeten Verwalter; er darf also nicht auf der Stelle genossen werden. In den Städten wird der Verkauf an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen um 6 Uhr nachmittags geschlossen, in den Dörfern schon um 5 Uhr. Laut Gesetz vom Jahre 1894 sind sodann Temperenzkomitees eingesetzt worden, die für Aufklärung zu sorgen haben und bei der Bevölkerung auf Enthaltsamkeit hinwirken sollen. Sie bestehen in allen Gouvernements. Ausreichende Resultate liegen jedoch nicht vor.

Zum Schluß wäre noch die *Schweiz* zu erwähnen, die in gewisser Weise auch die Form des Staatsmonopols benutzt hat, um den Alkoholmißbrauch einzudämmen. Hier ist jedoch nicht der Verkauf, sondern die Herstellung gebrannter Getränke monopolisiert. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1886. Ungefähr $^1/_4$ des Bedarfs an Spiritus wird auf Rechnung des Bundes durch staatlich konzessionierte Privatbetriebe hergestellt; den Rest bezieht man aus dem Auslande. Unter Erhebung eines Monopolzuschlages (120—150 Franken pro Hektoliter absoluten Alkohols) wird sowohl der inländische als auch der ausländische Spiritus von der Alkoholverwaltung in den Handel gebracht. Von dem Reinertrag wird $^1/_{10}$ benutzt, um den Alkoholismus zu bekämpfen. Dieses $^1/_{10}$ hat von 1889 bis 1904 insgesamt 9440138 Franken betragen. Ausgeschlossen vom Monopol waren u. a. Trauben- und Obstwein. Durch Aufhebung der kantonalen und gemeindlichen Zölle und Steuern, die bislang auf gegorenen Getränken ruhten, wurde beabsichtigt, diese durch

---

[1]) Infolge des Krieges ist in Rußland die Alkoholgesetzgebungsmaschine von neuem in Tätigkeit getreten. U. a. griff die Regierung in ihren Kriegsmaßnahmen auch zu dem radikalen Mittel des Alkoholverbotes. Man war sich bei Erlaß dieses Verbotes sicherlich wohl bewußt, welch ansehnlicher finanzieller Einnahmen der Staat sich dadurch begab, muß andererseits aber doch die zersetzenden Wirkungen des Alkohols, die gerade im Kriege besonders hervortreten konnten, auf das russische Volk für weit gefahrdrohender als den großen finanziellen Ausfall gehalten haben.

die infolgedessen eintretende Verbilligung an die Stelle der gebrannten Getränke zu setzen.

Anstatt des Staatsmonopoles kann, wie schon betont wurde, auch die Übertragung des Schankrechts an gemeinnützige Gesellschaften, das sogen. Gotenburger System, eintreten. Dieses System ist benannt nach der schwedischen Stadt Gotenburg, wo es zuerst zur Durchführung gelangte. In Schweden hatte in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine Gesetzgebung bestanden, die die Herstellung und den Verkauf von Branntwein sehr erleicherte. Infolgedessen hatte anfangs der 30er Jahre eine starke Mäßigkeitsbewegung eingesetzt, die zunächst im Jahre 1855 dazu führte, daß allen Landeigentümern und Landwirten das bisher innegehabte Recht genommen wurde, im eigenen Hause und für den eigenen Bedarf beliebige Mengen Branntwein zu brennen. Es wurde eine hohe Produktionsabgabe dafür eingeführt; außerdem wurden die Landgemeinden ermächtigt, den Kleinhandel mit Branntwein oder den Ausschank ganz zu untersagen oder ihn drittens einer gemeinnützigen Gesellschaft zu übertragen. (Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat 1885 eine von Dr. Wieselgren verfaßte Schrift, „Die Entwicklung der schwedischen Branntweingesetzgebung von 1835 bis 1885“, herausgegeben, woraus man die ganze Umwälzung deutlich ersehen kann.) Mit dem letztgenannten Rechte machte zuerst die Stadt Gotenburg einen Versuch. Einer aus 20 angesehenen Geschäftsleuten und Standespersonen bestehenden Gesellschaft, einer sogen. „Bolag“, wurden 40 Schankgerechtsame übertragen. Der Erfolg blieb nicht aus. 1853 gab es in Schweden noch 33342 Brennereien, deren Produktion nach niedrigen Berechnungen ca. 36 Millionen Kannen Branntwein betrug (eine Kanne = 2,617 l), und die eine Steuer von 722032 Kronen bezahlten. 1855 sank die Zahl der Brennereien bereits auf 3841, die zusammen 9436820 Kannen Branntwein erzeugten und 4857837 Kronen Steuern einbrachten. Vor 1855 hatte man fast in jeder Hütte Branntwein kaufen können. 1856 konnte man durch ganze Provinzen fahren, ohne eine einzige Kleinhandelsstelle anzutreffen. 1856 gab es in den Landgemeinden des Reiches nur 64 Kleinhandelsstellen und 493 ständige Schankgerechtsame. In den Städten mußte sich nun, da auf dem Lande meist die Herstellung und der Verkauf von Branntwein verboten war, man andererseits auf rein gesetzgeberischem Wege den Alkohol nicht aus der Welt schaffen konnte, der Handel konzentrieren. 1856 hatten die Städte allein 584 Kleinhandelsstellen aufzuweisen gegen 64 des platten Landes und 1170 Schänken gegenüber 493 des übrigen Reiches, obgleich die Einwohner der Städte nur 12 % der Einwohnerzahl des Reiches ausmachten. Ein Teil des Gewinns der Branntweinschankstellen wurde zur Verzinsung des Kapitals, das übrige zu Wohlfahrtszwecken verwendet. Der Verkauf von Branntwein, sei es nun über die Straße oder zu sofortigem Genuß, wurde an Sonn- und Feiertagen ganz verboten und mußte an den voraufgehenden Abenden um 6 Uhr eingestellt werden. An Werktagen wurde auf Beschluß der Gesellschaft im Herbste und Winter der Schluß auf 7 Uhr, im Sommer auf 8 Uhr festgesetzt. Auf ihr Bestimmungsrecht über den erzielten Gewinn mußte die Gesellschaft 1868 jedoch verzichten. Heute ist das Gotenburger System in sämtlichen Städten Schwedens eingeführt. 1895 wurde der Ausschank an Wochentagen auf 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends auf dem Lande und bis 10 Uhr in den Städten beschränkt. In Gotenburg selbst werden Branntwein und andere Spirituosen nur von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends im Winter und 7 Uhr abends im Sommer verkauft. Zwischen 12 und 2 Uhr mittags erhalten nur speisende Gäste Branntwein ausgeschänkt. Der Branntweinkonsum betrug 1830 36 l pro Kopf, während im Jahre 1903 nur noch 7,5 l darauf entfielen.

Von Schweden aus kam das Gotenburger System nach Norwegen. Dort wurde es im Jahre 1871 eingeführt. Schon 1845 war ein Gesetz erlassen worden, nach dem die uneingeschränkte Freiheit des Branntweinbrennens aufgehoben und der Ausschank von Branntwein wesentlich erschwert wurde.

Auch in Finnland besteht in gewisser Weise diese Reformrichtung. Dort ist wenigstens in den Städten das sogen. Samlagsystem eingeführt, während auf dem Lande der Ausschank so gut wie verboten ist. Die Antialkoholbewegung in den nordischen Ländern ist nach Ansicht der Sachkundigen hauptsächlich aus der großen inneren Erregung des Volkes vor der Einführung zu erklären. Es wird wörtlich betont: „Es tritt uns hier ein mächtiger Druck des öffentlichen Geistes auf die gesetzgebenden Gewalten entgegen, wie er in altfreien und deshalb zugleich konservativen Nationen von Zeit zu Zeit vorkommt, dann aber auch auf Jahrzehnte hinaus die Politik des Landes bestimmt“.

Wir haben von den verschiedenen Methoden in bezug auf die internationale Alkoholgesetzgebung das sogen. Gotenburger System besonders ausführlich behandelt, weil man gerade ihm in Deutschland ein reges Interesse entgegenbringt, ja sogar Stimmen laut geworden sind, die eine Einführung dieses Systems im Deutschen Reiche befürworten. Es war deshalb nötig, uns die Erfahrungen, die man in Schweden und Norwegen damit

gemacht hat und die im großen und ganzen recht gute sind, vor Augen zu führen. Wir haben im Deutschen Reiche, wie wir schon in Kapitel I eingehend ausführten, das Prinzip der Konzessionierung der Wirtschaften, durch das diese auf einem normalen Stande gehalten werden sollen. Auch die hierbei gemachten Erfahrungen sind keine schlechten. Es kommt unserer Ansicht nach deshalb gar nicht so sehr darauf an, welches Prinzip überhaupt in einem Lande zu herrschen hat, sondern vielmehr darauf, in welcher Weise es gehandhabt wird. Ob es nun Staatsmonopol oder das Gotenburger System oder Beschränkung durch das Konzessionswesen ist, die Hauptsache bleibt, daß mit allen Mitteln der Branntweinkonsum und die Branntweinproduktion durch Erschwerung des Betriebes eingedämmt wird. Dies kann unserer Ansicht nach in Deutschland durch das jetzt herrschende System ebenso gut erreicht werden wie in anderer Weise. Nach B. G. Gruber, Der Alkoholismus 1911 würden für Deutschland bei Einführung des Gotenburger Systems zwar 216 Millionen Mk. für gemeinnützige Zwecke frei, wenn man wie in Norwegen nur 20 % des Reinerträgnisses ausgeben würde. Daß das System in Deutschland aber nicht so rückhaltlos anerkannt wird, auch nicht einmal bei den Antialkoholikern, sieht man schon, wenn man die Verhandlungen der internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus näher verfolgt. Man kann ohne weiteres nicht ein Prinzip gegen ein anderes vertauschen, wenigstens nicht eher, als sich die Verfechter der neuen Idee über die daraus erwachsenden Vorteile einig sind. Die 216 Millionen Mk. können der Volkswirtschaft trotzdem nicht verloren gehen, wenn sie auch gerade nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden; dafür brauchen sie aber nicht erst vertrunken zu werden. Durch einen geeigneten Ausbau unserer Alkoholgesetzgebung würden wir zum mindesten dasselbe erreichen wie durch das Gotenburger System. Es ist damit aber nicht gesagt, daß wir auf Gasthausreformen vollkommen verzichten sollen. Durch lange gründliche Beobachtungen muß festgestellt werden, ob eine Übertragung nordischer Verhältnisse auf Deutschland überhaupt ratsam erscheint, und vor allem, ob durch eine so tiefgreifende Umwälzung in genügender Weise sich kulturelle und soziale Vorteile ergeben würden. Man muß berücksichtigen, daß bei Einführung von Neuerungen die Nachteile sich oft erst sehr spät herausstellen. Deswegen ist eine reformatorische Tätigkeit auf diesem Gebiete vorläufig den einzelnen Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen zu überlassen. Macht die Bewegung in Deutschland größere Fortschritte, so kann die staatliche Gesetzgebungsmaschine, falls es notwendig wird, noch

immer früh genug in Aktion treten. An sich sind die aufgestellten Grundsätze bei einer vorzunehmenden Reform durchaus zu billigen. Der Wirt als Angestellter der Gemeinde oder der Gesellschaft bezieht festes Gehalt und freie Wohnung sowie Anteil nur an alkoholfreien Getränken (vgl. Reetz, Gasthausreform auf dem Lande). Als Gesellschaftsform ist, um die Konzentration oder die mangelnde Stabilität zu vermeiden, die Gesellschaft m. b. H. zu bevorzugen. Die Verzinsung darf, um die Spekulation zu verhindern, 4 % nicht übersteigen. Im übrigen ist für Unterhaltungs- und Spielräume in ausgedehntem Maße zu sorgen. Der 1902 in Bremen gegründete Verein für Gasthausreform und der Deutsche Verein für Wohlfahrts- und Heimatspflege, sowie ferner eine Anzahl von Gemeinden sind eifrig an der Arbeit, derartige Reformen durchzuführen. In nicht allzu langer Zeit werden wir daher die Erfolge, die man erzielt hat, überblicken können (vgl. Rath, Die Aufgabe der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus). Vorläufig müssen die innezuhaltenden Richtlinien folgende ein: Die Schnapsdestillen, die so oft zum Aufenthaltsorte lichtschenen Gesindels heruntersinken, müssen dergestalt beschränkt werden, daß nur zuverlässigen Wirten die Konzession gewährt, außerdem rein quantitativ ihre Zahl bedeutend verringert wird. Auch wäre hier eine beschränkte Schankzeit sehr am Platze. Es gibt in manchen Städten, wie schon betont wurde, sehr sinngemäße Bestimmungen, nach denen die Destillen morgens erst ziemlich spät öffnen dürfen; denn sie bewirken im Arbeiter vielfach erst den Durst nach Branntwein. Durch erhöhte Steuern sollte man dem Schnapsteufel zu Leibe rücken; dagegen sollte man möglichst wenig das Bier besteuern, überhaupt den Bierrestaurants freieren Spielraum lassen als den Branntweindestillen. Denn es wäre schon als ein großer Vorteil zu begrüßen, wenn sich der Arbeiter auf Grund wirtschaftlicher Vorteile vom Branntwein lossagen und sich zum Bier bequemen würde. Ferner muß vom Staate aus eine rege Begünstigung alkoholfreier Lokale eintreten, die möglichst Mitgliedern von Abstinentenvereinen zu übertragen sind. Jedoch scheint es verfehlt zu sein, wie es ein jetzt vom Bundesrate eingebrachter Entwurf beabsichtigt, auch die alkoholfreien Wirtschaften der Bedürfnisfrage zu unterstellen. Die Tatsache, daß in diesen Betrieben oft unerlaubter Ausschank geistiger Getränke stattfindet, wird durch die Einführung der Bedürfnisfrage auch nicht behoben, da nur eine wirksame Kontrolle mit Strafen ausgeübt werden muß, um jenes zu verhindern. Staat und Gemeinde müssen außerdem durch Wort und Schrift für Aufklärung über den Alkohol sorgen. Es müssen ferner

Versuche mit Reformwirtschaften gemacht werden. In einigen Orten des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, z. B. Langenbochum, sind schon Gemeindegasthäuser ohne Trinkzwang und mit Lese- und Badegelegenheit errichtet worden; in ihnen erhält der Wirt ein bestimmtes Gehalt und Anteil am Reingewinne nur bei den alkoholfreien Getränken. In einer ostfriesischen Kolonie namens Marcardsmoor hat der preußische Staat ein Gemeindehaus sogar mit Krämerei und Apotheke eingerichtet mit — wie Gruber behauptet — gutem wirtschaftlichen und sittlichen Erfolge. Es ist vor allem nötig, auf diesem Gebiete Erfahrungen zu sammeln. Die Schankbetriebe, besonders die Bierrestaurants, sind zudem einer großen Gefahr ausgesetzt. Wie wir gesehen haben, beginnt das Großbrauerkapital hier zu herrschen. Durch große, prächtige, behaglich ausgestattete Räume sucht man die Männer dem Familienleben zu entlocken und dem Alkohol zuzuführen. Der Wirt muß, wenn er nicht eines guten Tages auf die Straße gesetzt werden will, mit allen Mitteln für vergrößerten Alkoholkonsum sorgen und agitieren. Das Großbrauerkapital hat oft eine ganze Anzahl von Konzessionen in seiner Hand. Diesem Übelstande muß bei einer Reform wirksam entgegen getreten werden.

Man sollte Kaffeehäuser, Milch- und Limonadenbuden errichten, die schon morgens geöffnet sind, wenn die Arbeiter an ihr Tagewerk gehen, und an sie die Getränke zu billigen Preisen ablassen. Vor allem muß man auch die Jugend frühzeitig vor dem Alkohol zu schützen suchen. Hier haben Eltern und Lehrer eine hohe soziale Pflicht zu erfüllen.

In Deutschland sind außer den auf das Gotenburger System oder andere direkte Gasthausreformen hinzielenden Bestrebungen in der jetzigen Zeit eine große Anzahl von Organisationen entstanden, die auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhend gegen den Alkohol den Kampf eröffnet haben. Ehe wir jedoch auf die bestehenden Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine näher eingehen, müssen wir einen Blick zurückwerfen auf die Entstehungszeit dieser Bewegungen. Die ersten Vereinigungen von Privatpersonen, die sich das Ziel setzten, die Trunksucht zu unterdrücken, finden wir in Nordamerika, wo im Jahre 1808 in Moreau im Staate Neuyork 43 Männer zusammentraten, die das Gelübde ablegten, kein berauschendes Getränk zu genießen und auch keiner anderen Person ein solches zu geben. Einen größeren Erfolg hatte jedoch erst die 1827 in Boston gegründete American Temperance Society, deren Mitglieder gleichfalls auf dem Boden der Abstinenz standen. Ende des Jahres 1828 waren in Amerika bereits über 280 Vereine mit mehr als 30 000 Anhängern; Ende 1829 gab es schon mehr als 1000 Gesellschaften mit mehr als 100 000 Anhängern. Auf dem ersten allgemeinen Temperenzkongreß 1833 konnte berichtet werden, daß über 6000 Temperenzvereine vorhanden seien mit mehr als 1 000 000 Mitgliedern. Über 2000 Brennereien hatten ihren Betrieb eingestellt und über 5000 Kaufleute hatten den Handel mit Spirituosen aufgegeben; mehr als 5000 Säufer hatten schon innerhalb von 7 Jahren dem Alkohol entsagt. Von Amerika aus griff die Antialkoholbewegung bald auf den Kontinent über, kam 1829 nach Irland, dann nach Schottland und schließlich nach England; überall entstanden Temperenzvereine, die für völlige Enthaltsamkeit in bezug auf gebrannte Getränke und Mäßigkeit bei gegorenen Getränken eintraten. Auch in Schweden, Norwegen und Dänemark wurden in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auf Anregung der amerikanischen Temperenzgesellschaft antialkoholische Vereine begründet.

In Deutschland war schon durch Kaiser Friedrich III., der 1439 den Thron bestieg, ein Mäßigkeitsorden ins Leben gerufen worden, dessen Abzeichen mit der Aufschrift „Halt Maß“ er bei feierlichen Gelegenheiten selbst zur Schau trug. Berühmt geworden ist auch der 1600 vom Landgrafen Moritz von Hessen gegründete „Temperenzorden“. Diese Vereine gingen jedoch bald wieder ein. Um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts hatte die Unmäßigkeit infolge der napoleonischen Kriege, wie die Trunksucht in Kriegszeiten überhaupt zu steigen pflegt, stark zugenommen; es bildeten sich hier und da kleinere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine. Einen größeren Fortschritt machte die Bewegung jedoch erst vom Jahre 1835 ab, als auf Veranlassung König Friedrich Wilhelms III. die amerikanische Temperenzgesellschaft einen Vertreter nach Deutschland sandte. Der König ließ eine von diesem verfaßte Schrift in Höhe von 30 000 Exemplaren auf seine Kosten verteilen. Es entstanden hierauf eine ganze Anzahl von Vereinen. 1845 wurde in Berlin auf einer Generalversammlung der deutschen Mäßigkeitsvereine festgestellt, daß in Norddeutschland allein 1072 Vereine mit 425 552 Mitgliedern vorhanden seien. Die Gesamtzahl der allen deutschen Mäßigkeitsvereinen angehörenden Mitglieder wurde auf 1 650 000 geschätzt. Die politische Struktur der nächsten Zeit drängte diese soziale Frage jedoch wieder in den Hintergrund.

Die ältere Richtung wandte sich hauptsächlich gegen den Branntweingenuß; das Typische der neueren Antialkoholbewegung ist vor allem die strenge Scheidung zwischen Abstinenzvereinen, die völlige Enthaltsamkeit bis zum Lebensende verlangen, und

Temperenzvereinen, die nur Mäßigkeit voraussetzen. Außerdem tritt jetzt ein internationaler Zug in der ganzen Bewegung hervor.

Wir betrachten daher zunächst die wichtigsten internationalen Organisationen, von denen die stärkste wohl der Unabhängige Guttemplerorden ist. Er ist streng auf Enthaltsamkeit gerichtet, wurde 1851 im Staate Neuyork gegründet und kam 1868 nach Europa. 1875 zählte er schon 11850 Logen und 735000 Mitglieder. In Deutschland hatte er 1905 26665 Mitglieder.[1] In Groß-Berlin besaß er 1912 151 Logen mit 6750, in Hamburg 125 mit 6149 Mitgliedern. Es folgt sodann Bremen mit 52 Logen und 2877 Mitgliedern. 1905 zählte der ganze Orden insgesamt gegen 900000 Anhänger. Eine weitere große Organisation bildet der Weltbund abstinenter Frauen, der über mehr als 56 Länder verbreitet gegen 500000 Mitglieder umfaßt. Er entstand im Jahre 1874 in Amerika, scheint in Deutschland jedoch nicht so viele Anhänger zu besitzen wie der internationale Guttemplerorden. Ferner wären hier noch zu nennen die Heilsarmee, der Internationale und der Deutsche Alkoholgegnerbund, sodann das Blaue Kreuz, das 1877 in Genf gegründet wurde und das religiöse Moment sehr in den Vordergrund rückt. Es zerfällt in Deutschland in die Bielefelder (kirchliche) und die Barmer Richtung. Außerdem gehören auch die katholischen Kreuzbündnisse hierher. Schließlich gibt es noch methodistische und nicht angeschlossene Blaukreuzvereine. 1905 zählte der ebenfalls international gewordene Verband 1062 Ortsvereine mit 53903 Mitgliedern. Davon entfielen auf Deutschland 20409 in 401 Ortsvereinen. Unter den 53903 Bundesmitgliedern befanden sich im Jahre 1905 14228 ehemalige Trinker. 1910 bestanden in Deutschland 48 Abstinenzvereine; davon sind die bedeutendsten der Guttemplerorden und das Blaue Kreuz. Von den Guttemplern gibt es in Deutschland hauptsächlich drei Verbände: den internationalen, den neutralen und den freien. Außerdem sind noch eine Reihe von abstinenten Berufsgruppen vorhanden, von Ärzten, Geistlichen, Lehrern usw., desgleichen ein Arbeiterabstinentenbund. In Deutschland besteht seit 1904 ein Allgemeiner deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, in dem die Enthaltsamkeitsvereine vereinigt sind. Man kann nicht sagen, daß in Deutschland die Organisationen mit Enthaltsamkeitsprinzip vorherrschen; vielmehr gibt es eine Reihe von solchen, die nur das Mäßigkeitsprinzip auf ihre Fahnen

[1] 1910 war diese Zahl nach Rapmund auf 70000 Personen, d. i. ca. 0,1 % der Bevölkerung, gestiegen (vgl. Rapmund, Das öffentliche Gesundheitswesen 1914).

geschrieben haben. Von diesen Mäßigkeitsvereinen ist der bekannteste wohl der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Wie schon der Name besagt, soll von ihm aus nur der Mißbrauch des Alkohols bekämpft werden. Er wurde im Jahre 1883 gegründet und besaß 1910 im Deutschen Reiche schon 210 Bezirksvereine mit 35000 Mitgliedern. Für 1912 ist seine Stärke auf 237 Bezirksvereine mit 40232 Mitgliedern angegeben. Nach dem Jahrb. deutscher Städte waren allein in den größeren Städten 9684 Mitglieder vorhanden. Die Bestrebungen des Vereins gehen im besondern darauf hinaus, bessere Sitten, bessere Einrichtungen und Gesetze zu schaffen. Er sucht seine Ziele durch Verbreitung von Flugschriften, durch Vorträge, durch Ausstellungen und Wandermuseen zu erreichen. 1906 wurde eine Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke gegründet, der auch der Verein angehört. Außer den genannten Verbänden gibt es noch eine Anzahl von kleineren Mäßigkeitsvereinen, für die das Jahrb. deutscher Städte in bezug auf die größeren Orte eine Mitgliederzahl von 12515 angibt. Ferner kommen noch einige Gruppen hinzu, die Volkswohl, Volksbildung und Volksgeselligkeit, Trinkerfürsorge, Frauenhilfe usw. zum Ziele ihrer Bestrebungen haben.

Welche Fortschritte übrigens die Antialkoholbewegung in Deutschland macht, beweist der Umstand, daß es 1906 im Deutschen Reiche 45 Zeitschriften für totale Abstinenz und 8 für Mäßigkeit gab.

Wir wollen damit unsere Betrachtungen über die soziale Bedeutung des Alkohols und die Reformbestrebungen in Deutschland schließen und somit auch am Ende unserer Arbeit angelangt noch einmal auf das deutsche Gasthaus zurückkommen, indem wir einen unserer deutschen Denker, nämlich Otto v. Leixner (aus seinen „Soziale Briefe“ aus Berlin 1888—1891) das Schlußwort sprechen lassen:

„Die Schädigung der Gesundheit ist nicht das einzige der Übel, die dem Wirtshausleben entspringen. Als das größte derselben muß die Rückwirkung auf das Leben der Familie betrachtet werden. Leider wird der Wirtshausbesuch immer mehr zur Gewohnheit in weiten Kreisen der Bevölkerung. Stundenlang sitzen die Männer dann in den trotz aller künstlichen Luftzufuhr immer staub- und raucherfüllten Zimmern und Sälen und trinken immer mehr, als zur Stillung des Durstes nötig ist. Hier wird gezüchtet jene politische Vielgeschäftigkeit, die über alles urteilt und alles verurteilt, was nicht zu dem Bekenntnis des Sprechers paßt. Je reicher die Räume ausgestattet sind und je leichter zugänglich, desto mehr ziehen sie an. Der Unterschied

zwischen ihnen und den oft sehr beschränkten Wohnungen des Mittelstandes und der unteren Schichten fällt ins Auge, und das bescheidene Heim verliert immer mehr an Reiz. Dabei aber vergessen die Leute, daß sie mit jenem Golde, das jährlich dem Moloch des Bieres geopfert wird, nicht nur das Heim sich traulicher, sondern auch das Leben sich inhaltsreicher gestalten könnten durch geistigen Genuß.“

Tabelle I.

Polizeiverordnungen der Städte.

Nach Neefe, Jahrbuch deutscher Städte 1913.
(Die leergelassenen Rubriken sind zum geringeren Teil auf das Fehlen von Angaben zurückzuführen.)

Städtenamen	Ortsstatut betr. Bedürfnisnachweis	Beginn d. Branntweinausschankes morgens	Polizeistunde abends	Polizeiverordn. üb. Wirtschaft. m. weibl. Bedienung	Anfang morgens (m.) Ende abends (a.)
Berlin	—	6 Uhr	11 Uhr	1892	7 Uhr (m.)
Bremen	1902	—	11 „	1904	7—11 „
Breslau	1907	4 „	11 „	1911	7—11 „
Charlottenburg	—	—	10 bezw. 11 Uhr	—	7—10 „ (Sommer 11)
Chemnitz . . .	1888	—	—	1893	—
Cöln	1890	8 „	12 bis 6 Uhr	—	—
Dortmund . . .	1884	8 „	11 Uhr	1901	8—11 „
Dresden	1887	7 „	1 „	1907	8 – 1 „
Duisburg . . .	1880	—	—	—	—
Düsseldorf . .	1879	8 „	11 „	—	—
Essen	1880	8 „	11 „	—	—
Frankfurt a. M.	—	8 „	11 „	1892	7 „ (m.)
Hamburg . . .	1908	6 „	1 „	1908	8—11 „
Hannover . . .	1900	—	11 bezw. 4 Uhr	1905	7—11 „ (Bars 4 Uhr)
Kiel	1880	8 „	11 Uhr	—	11 „ (a.)
Königsberg . .	1908	8 „	—	—	—
Leipzig	1886	—	—	1911	—
Magdeburg . .	1880	4 „	11 „	—	10 „ (a.)
München . . .	—	—	2 „	—	—
Neukölln . . .	1879	—	10 bezw. 11 Uhr	—	—
Nürnberg . . .	—	—	—	1910	—
Stettin	—	—	10 Uhr	—	10 „ (a.)
Stuttgart . . .	1880	—	—	—	—
Aachen	1879	8 „	11 „	—	—
Altona	1882	6 „	1 „	1909	8—10 „
Augsburg . . .	1879	—	—	—	—
Barmen	1879	8 „	2 „	1896	7—11 „
B.-Schöneberg .	—	—	10 bezw. 11 Uhr	1904	—
B.-Wilmersdorf	1895	—	—	1902	7 „ (m.)
Bochum	1879	—	—	1900	7—11 „
Braunschweig .	1880	—	11 Uhr	—	—
Cassel	1902	5 „	12 „	—	7—10 „
Crefeld	1879	8 „	2 „	—	—
Danzig	1902	7 „	—	1877	—
Elberfeld . . .	1885	8 „	2 „	—	11 „ (a).
Erfurt	1884	—	—	—	—
Gelsenkirchen .	1903	8 „	11 „	—	—
Halle a. d. S. .	1908	—	2 „	1902	7—11 „
Karlsruhe . . .	1894	—	—	—	—
Mainz	—	—	11 „	1910	7—10 „
Mannheim . . .	—	—	2 „	—	—
Mülheim a. d. R.	1879	8 „	—	—	—
Plauen i. V. . .	1879	—	12 „	1903	—
Posen	—	8 „	10 „	—	—
Saarbrücken . .	1909	7 „	11 „	1910	8—11 „
Straßburg i. E.	1908	—	12 „	—	—
Wiesbaden . .	1893	—	—	1910	—

Tabelle II.

Die Hotelaktiengesellschaften des Deutschen Reiches im Jahre 1912.

Name der Aktiengesellschaft	Gründungsjahr	Aktienkapital in Mk.	Aktienkapital inkl. Hyp. u. Anleih. in Mk.	Dividende in %	Bemerkungen
Grand Hotel Bellevue, Dresden	1872	1 125 000	2 375 000	0	An der Börse notiert
Berliner Hotel-Gesellschaft	1872	6 000 000	23 725 000	4	do.
Eisenbahn-Hotel-Gesellschaft, Berlin	1877	1 584 000	9 084 000	?	
Bazar Poznanski, Posen	1879	85 500	508 833	14	
AG. Central-Hotel, Mülhausen i. E.	1880	800 000	800 000	0	
Hotel-AG. Hamburger Hof, Hamburg	1881	2 000 000	5 075 000	3	
Münsterer Hotel-AG., Münster i. E.	1882	160 000	160 000	0	
Neuhäuser Hotelgesellschaft, Königsberg	1883	9 900	120 689	0	
Hotel-AG., München	1885	1 090 000	4 450 127	7	do.
AG. Schloßhotel und Hotel Bellevue, Heidelberg	1886	600 000	876 000	2	
Hotel und Kurhaus St. Blasien, Baden	1887	615 000	615 000	?	
Zum Herzog Christoph, Ev. Vereinshaus, Stuttgart	1888	190 000	354 463	4	
Restaurant- und Hotel-Gesellschaft, Hamburg	1889	250 000	555 000	0	
Gasthaus Kohlhof AG., Heidelberg	1889	230 000	455 000	?	
Hotel Disch AG., Köln	1890	1 800 000	3 080 000	$3\frac{1}{2}$	do.
AG. Porta Westfalica bei Minden	1890	25 000	273 500	0	
AG. Gasthof zu den 4 Jahreszeiten, Dürkheim	1891	100 200	100 200	0	
Baugesellschaft, Breslau	1892	900 000	1 450 000	$4\frac{1}{2}$	
Union AG., Straßburg	1894	300 000	1 460 600	0	
Hotel zum König von England AG., Münster (Westf.)	1895	120 000	560 000	0	
Augusta Viktoriabad u. Hotel AG. Kaiserhof, Wiesbaden	1895	1 700 000	4 000 000	0	
Musenhaus AG., Dresden	1895	200 000	625 000	0	
Europäischer Hof AG., Dresden	1895	1 000 000	3 904 981	0	An der Börse notiert
Hotel de l'Europe, Bremen	1895	190 000	1 490 000	0	
Rheinischer Hof AG., Hannover	1896	500 000	1 662 521	0	
AG. Grand Hotel Royal, Bonn a. Rh.	1896	500 400	1 270 400	0	
Hotel zum römischen Kaiser, Dortmund	1897	199 000	1 252 307	6	
Hotel-Betriebs-AG., Conrad Uhls Hotel Bristol, Centr.-Hotel, Berlin	1897	12 300 000	16 950 000	5	do.
Continental-Hotel AG., Wiesbaden	1897	1 500 000	3 100 000	0	
Frankfurter Hof AG., Frankfurt a. M.	1899	1 800 000	5 865 550	7	do.
Savoy-Hotel AG., Berlin	1899	1 500 000	5 925 000	0	
Park-Hotel AG., Düsseldorf	1900	408 000	1 508 000	4	
Aschingers AG., Berlin	1900	3 000 000	33 384 200	8	
Kaiserhof AG., Altona	1901	390 000	1 162 000	0	
Gasthof St. Jakob AG., Straßburg	1902	180 000	340 000	0	
Residenz-Hotel u. Café AG., Dresden	1904	1 000 000	2 460 000	$8\frac{1}{2}$	
AG. Hotel Wangenburg bei Zabern	1905	240 000	240 000	1	
Hotel Nassau AG., Wiesbaden	1905	3 200 000	7 853 109	$5\frac{1}{2}$	
Große Drei Aehrenhotel AG., Dürkheim	1905	600 000	1 200 000	0	
Kaiserkeller AG., Berlin	1905	3 300 000	14 291 000	8	do.
Volkshotel AG. (Ledigenheim), Charlottenburg	1905	80 000	580 000	4	
Deutsche Hotel-AG., Berlin [1]	1907	5 000 000	23 175 000	0	
Grand Hotel de Russie AG., Berlin	1907	1 000 000	4 135 000	$2\frac{1}{2}$	
Parkhotel, Café Lück AG., Braunschweig	1908	300 000	1 050 000	0	
Krefelder Hotel-AG.	1910	600 000	1 450 000	0	
Hotel-AG. Bad Elster	1910	490 000	2 227 000	0	

[1]) Nach dem letzten Geschäftsberichte hat die dem Fürstenkonzern angehörende Gesellschaft mehr als die Hälfte ihres Aktienkapitals verloren.

Name der Aktiengesellschaft	Gründungsjahr	Aktienkapital in Mk.	Aktienkapital inkl. Hyp. u. Anleih. in Mk.	Dividende in %	Bemerkungen
Hotel-AG Lome . . .	1910	100 000	100 000	0	
Hotel Fürstenhof AG., Salzuflen	1910	275 000	575 000	0	
Kaiserhof AG., Elberfeld	1910	700 000	2 600 000	0	
Schloßhotel AG., Gotha	1911	525 000	970 500	0	An der Börse notiert
AG. für Grundbesitz in Koblenz	1911	820 000	2 161 800	0	
Hotel Reichshof AG., Hamburg	1911	1 000 000	3 000 000	10	
Neue Hotelgesellschaft AG., Berlin	1911	800 000	7 800 000	5	
Carlton-Hotel AG., Esplanade, Palast-Fürstenhof, Frankfurt a. M.	1912	700 000	2 100 000	5	
Kolberger Hotel-AG., Berlin	1913	300 000	861 000	0	
		64 382 000	217 347 780		

Tabelle III.

Verteilung der Aktienhotelgesellschaften auf je 5 Jahre nach ihrem Gründungsdatum und der Höhe des in ihnen investierten Kapitals.

Jahre	Anzahl der noch bestehenden Gründungen	Jetziges Aktienkapital[1]) in Mill. Mk.	Jetziges Gesamtkapital inkl. Hypotheken und Anleihen in Mill. Mk.
1872—1875	2	7,1 (7,3)	26,1
1876—1880	3	2,5 (6,2)	10,4
1881—1885	4	3,3 (4,4)	9,8
1886—1890	7	3,7 (3,6)	6,2
1891—1895	8	4,5 (5,2)	13,6
1896—1900	9	21,7 (11,4)	70,9
1901—1905	8	9 (7,9)	28,1
1906—1910	8	8,5 (5,7)	35,3
1911—1913	6	4,1 (4,2)	16,9
	55	64,4 (55,9)	217,3

[1]) Die in Klammern beigefügte Zahl gibt das bei der Gründung vorhandene Aktienkapital an.

Tabelle IV.

Graphische Darstellung der fünfjährlichen Bewegung des in den Neugründungen investierten Kapitals bei den deutschen Aktienhotels.

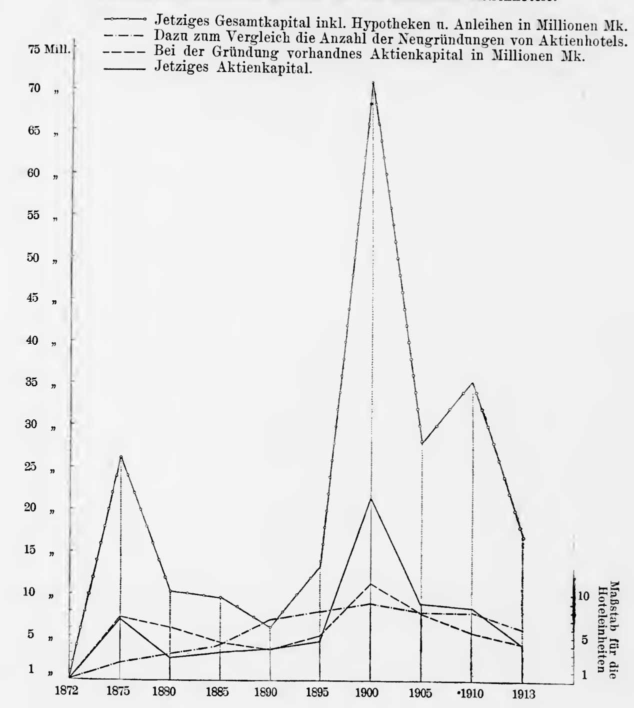


Tabelle V.

Aktien-Etablissements-Gesellschaften des Deutschen Reiches 1912.

Namen	Gründungsjahr	Aktienkapital in Mk.	Hypotheken und Anleihen in Mk.	Dividenden in %	Bemerkungen
Conventgarten AG., Hamburg	1889	325 000	520 000	7	
Englischer Garten AG., Hamburg	1889	200 000	229 500 100 000	—	
Segebiels Etablissement, Hamburg	1887	600 000	1 250 000	8	An der Börse not.
Restaurant Tonhalle AG., Saarbrücken	1906	200 000	229 222	—	
Deutsche Eisenbahnwagen-Speisegesellschaft	1896	2 500 000	—	10	do.
Inn-AG., Berlin[1]	—	177 000	—	38	
AG. Bielefelder Volkskaffeehaus	1888	60 000	75 000	4	
AG. Restaurant Gattersburg, Grimma	1882	21 000	18 000	3	
AG. des Fährhauses auf der Uhlenhorst	1870	243 750	307 000	$1^2/_3$	
AG. Gambrinus, Hamburg	1893	160 000	343 500	—	
		4 486 750	3 072 222		

[1]) Aktien im Besitz der Schloßbrauerei zu Schöneberg.

Tabelle VI.

Verteilung der Wirtschaften auf die Regierungsbezirke Preußens 1911.

(Statistisches Jahrbuch für Preußen 1912.)

Regierungsbezirke	Reine Schankwirtschaften		Schank- u. zugleich Speisewirtschaften		Nur Kleinhandel mit Branntwein	
	überhaupt	Städte	überhaupt	Städte	überhaupt	Städte
Königsberg .	2 096	1 402	1 007	366	169	153
Gumbinnen .	1 181	475	809	143	68	49
Allenstein .	940	482	754	177	46	22
Danzig . .	1 328	947	1 032	205	160	142
Marienwerder	1 555	1 044	1 830	453	68	51
Kreis Berlin	13 753	13 753	458	458	2 996	2 996
Potsdam . .	11 249	6 900	3 492	953	2 547	1 749
Frankfurt .	3 040	1 878	2 276	663	502	421
Stettin . . .	2 484	1 846	1 724	519	439	314
Köslin . . .	736	562	1 057	289	113	88
Stralsund .	447	292	608	199	343	239
Posen . . .	2 577	1 515	1 468	723	261	214
Bromberg .	1 683	927	912	483	78	65
Breslau . .	3 958	2 686	3 997	1 058	904	753
Liegnitz . .	2 276	1 050	3 156	739	513	417
Oppeln . . .	3 032	1 254	2 206	586	422	317
Magdeburg .	2 315	1 685	2 792	749	1 699	1 210
Merseburg .	2 869	1 664	2 594	776	1 502	1 141
Erfurt . . .	827	628	1 203	372	653	551
Schleswig .	3 694	1 956	3 971	1 310	1 456	965
Hannover .	1 680	1 410	1 780	551	631	584
Hildesheim .	492	311	2 026	516	452	304
Lüneburg .	768	342	2 126	329	253	180
Stade . . .	949	328	1 827	328	200	109
Osnabrück .	1 178	353	1 051	203	64	52
Aurich . . .	461	175	828	155	227	175
Münster . .	1 870	796	1 853	588	167	131
Minden . .	1 343	704	1 366	374	265	181
Arnsberg .	4 545	2 563	3 586	1 169	658	532
Cassel . . .	1 452	983	3 312	774	531	403
Wiesbaden .	4 273	3 184	2 871	999	1 061	872
Coblenz . .	1 632	579	2 700	626	388	242
Düsseldorf .	8 246	5 663	3 056	1 854	1 305	1 150
Cöln	2 787	1 930	2 708	756	531	422
Trier . . .	1 343	592	3 110	440	304	172
Aachen . .	2 028	721	2 008	472	331	254
Sigmaringen	328	50	281	22	45	11
	97 415	63 630	73 835	21 377	22 352	17 631

Tabelle VII.

Verteilung der Wirtschaften auf die größeren deutschen Städte (nach Neefe, Jahrbuch deutscher Städte. Jahrg. 1913) am 1. 1. 1911.

(Die leergelassenen Rubriken sind zum Teil auf das Fehlen von Angaben zurückzuführen.)

Städte	Gastwirtschaften mit voller Schankkonzession	Gastwirtschaften ohne Schankkonzession	Schankwirtschaften ohne Beschränkung	Schankwirtschaften mit Beschränkung	davon mit weibl. Bed.	Kleinhandl. mit Branntw.
Berlin . . .	568		9 059	2 964	708	3 181
Bremen . .	182	—	1 033	7	72	209
Breslau . .	160	28	1 121	627	51	409
Charlottenb.	67	—	643	725	48	429
Chemnitz .	76	—	521	30	—	314
Cöln	187	7	1 089	238	17	189
Dortmund .	72	—	419	43	9	—
Dresden . .	220	170	1 407	660	799	439
Duisburg .	188	—	315	1	—	130
Düsseldorf .	156	—	529	42	5	175
Essen . . .	60	—	384	8	20	30
Frankf. a. M.	204	17	670	1 394	46	401
Hamburg .	257	—	3 164	1 211	147	623
Hannover .	166	3	936	102	45	474
Kiel	96	5	265	55	—	125
Königsberg .	169		557	369	200	12
Leipzig . .	174	21	1 342	265	200	627
Magdeburg .	83	3	558	162	26	436
München . .	169	—	191	1 841	—	623
Neukölln . .	5	2	1 029	108	—	273
Nürnberg .	70	—	1 754	—	—	3
Stettin . . .	90	—	691	360	185	51
Stuttgart .	125	—	840	200	369	461
Aachen . .	139	26	305	32	—	82
Altona . . .	87	4	443	23	15	10
Augsburg .	49	—	110	165	—	50
Barmen . .	32	—	454	39	—	8
B.Schöneberg	7	—	454	337	41	255
B. Wilmersd.	4	—	346	56	—	102
Bochum . .	140	—	205	17	13	—
Braunschweig	71	1	119	78	—	242
Cassel . . .	125	2	316	3	4	148
Crefeld . .	53	—	370	4	—	82
Danzig . .	61	4	228	137	10	92
Elberfeld . .	60	—	453	36	30	4
Erfurt . . .	64	—	165	108	—	156
Gelsenkirch.	50	—	241	13	—	8
Halle a. S. .	101	—	216	303	—	238
Karlsruhe .	95	—	243	33	250	28
Mainz . . .	63	—	602	32	107	47
Mannheim .	182	—	288	566	309	30
Mülheim Ruhr	69	—	206	21	—	48
Plauen i. V.	56	—	228	15	109	119
Posen . . .	29	7	286	233	—	—
Saarbrücken	119	1	275	94	102	78
Straßburg i.E.	76	1	620	116	—	30
Wiesbaden .	141	57	197	46	9	138

Städte	Wirtschaften i. Besitz v. Brauereien	Wirtschaften i. Pacht v. Brauereien	Zahl der Wirte in eigenen Räumen	Zahl der Wirte i. gemietet. Räumen	Kantinen größerer Arbeitsstätten	Auf 1000 Einwohner Wirtschaft. überhaupt	Auf 1000 Einwohner Nach der Dortmund. Erhebung	Auf 1000 Einwohner Kleinhandl. mit Branntw.
Berlin	48	56	347	12 244	153	6,1	5,7	1,5
Bremen	16	63	933	210	7	4,9	6,8	0,8
Breslau	—	—	—	—	—	3,8	4,3	0,8
Charlottenb.	3	2	55	1 375	15	4,7	5,8	1,4
Chemnitz	—	—	—	—	—	2,2	2,6	1,1
Cöln	114	80	1 071	450	4	2,9	3,6	0,4
Dortmund	27	17	261	273	—	2,5	2,7	—
Dresden	14	7	474	1 983	120	4,5	3,5	0,8
Duisburg	—	—	—	—	—	2,2	2,9	0,6
Düsseldorf	46	31	548	179	24	2,0	2,3	0,5
Essen	—	—	—	—	—	1,5	1,8	0,1
Frankf. a. M.	—	—	—	—	—	5,5	5,5	1,0
Hamburg	—	—	—	—	—	5,0	5,5	0,7
Hannover	—	—	614	593	—	4,0	4,9	1,6
Kiel	—	—	—	—	—	2,0	2,1	0,6
Königsberg	—	2	—	—	11	4,4	5,6	0,05
Leipzig	—	—	—	—	—	3,1	3,3	1,1
Magdeburg	52	46	271	481	31	2,9	2,8	1,6
München	—	—	—	—	—	3,7	—	1,0
Neukölln	4	4	124	1 020	1	4,8	3,5	1,1
Nürnberg	—	—	—	—	—	5,5	5,8	0,01
Stettin	—	—	—	—	—	4,9	6,8	0,2
Stuttgart	179	66	604	561	95	4,1	4,0	1,6
Aachen	—	—	—	—	—	3,2	3,8	0,5
Altona	8	—	348	209	11	3,2	3,8	0,1
Augsburg	162	6	99	225	42	3,1	3,7	0,5
Barmen	13	15	313	145	—	3,1	3,5	0,05
B.Schöneberg	7	—	19	720	25	4,6	4,8	1,4
B. Wilmersd.	—	—	—	—	2	3,7	—	0,9
Bochum	20	23	261	101	6	2,7	3,8	—
Braunschweig	1	—	—	—	—	1,9	2,0	1,7
Cassel	35	75	199	213	—	2,9	3,7	1,0
Crefeld	22	14	338	51	1	3,3	3,4	0,6
Danzig	8	—	—	—	11	2,5	5,4	0,5
Elberfeld	1	—	—	—	11	3,2	3,6	0,02
Erfurt	42	5	154	136	—	3,0	3,2	1,4
Gelsenkirch.	—	—	285	19	11	1,8	2,6	0,05
Halle a. S.	11	25	222	362	5	3,4	4,6	1,3
Karlsruhe	166	27	115	256	14	2,8	3,0	0,2
Mainz	47	177	244	453	—	6,3	7,3	0,4
Mannheim	163	376	287	282	4	5,3	6,0	0,2
Mülheim Ruhr	23	5	225	43	3	2,6	3,5	0,4
Plauen i. V.	—	—	—	—	—	2,5	2,9	1,0
Posen	—	—	—	—	1	3,5	4,4	—
Saarbrücken	29	55	155	273	4	4,7	6,9	0,7
Straßburg i.E.	—	—	—	—	—	4,5	4,9	0,2
Wiesbaden	15	31	200	118	3	4,0	4,3	1,3

Tabelle VIII.

Alkoholfreie Restaurants (Jahrbuch deutscher Städte. Jahrgang 1913) am 1. 1. 1911.
(Die leergelassenen Rubriken sind zum Teil auf das Fehlen von Angaben zurückzuführen.)

Städte	Kaffee-, Kakaostuben, Restaurants ohne geistige Getränke geführt von		Selterwasserbuden			Milchhäuschen	andere Trinkhallen [1]	alles zusammen	alles auf 1000 Einwohner
	Privatpersonen	Gemeinn. Verein.	insgesamt	mit Kaffee- oder Milchausschank	das ganze Jahr geöffn.				
Berlin . . .	70	11	54	10	10	16	12	163	0,1
Bremen . . .	59	9	51	14	11	3	4	126	0,5
Breslau . . .	83	—	107	—	—	6	26	222	0,4
Charlottenb.	4	1	3	—	—	2	2	12	0,04
Chemnitz . .	61	—	35	—	—	—	—	96	0,3
Cöln	188	3	128	2	—	32	32	383	0,7
Dortmund .	78	1	144	12	12	5	3	231	1,1
Dresden . .	255	4	93	11	5	4	8	364	0,7
Duisburg . .	3	5	114	75	—	15	—	137	0,6
Düsseldorf .	140	3	163	53	32	20	68	394	1,1
Essen . . .	80	—	102	54	—	13	—	195	0,7
Frankfurt a.M.	220	19	56	17	—	11	—	306	0,7
Hamburg . .	—	—	82	12	—	42	40	210	0,2
Hannover . .	18	2	73	3	3	8	10	111	0,4
Kiel	—	—	29	—	—	—	3	43	0,2
Königsberg .	13	—	32	9	9	2	—	47	0,2
Leipzig . . .	—	—	30	—	—	—	—	218	0,4
Magdeburg .	29	—	14	8	—	9	11	92	0,3
München . .	183	7	192	1	—	—	—	382	0,6
Neukölln . .	6	—	12	3	2	—	—	18	0,1
Nürnberg . .	—	—	—	—	—	—	16	19	0,1
Stettin . . .	11	6	24	24	—	1	8	50	0,2
Stuttgart . .	60	12	17	3	3	4	6	99	0,3
Aachen . . .	—	—	13	13	—	10	—	65	0,4
Altona . . .	40	—	30	30	15	10	4	84	0,5
Augsburg . .	7	1	4	—	—	1	—	13	0,1
Barmen . . .	67	—	97	—	—	5	—	169	1,0
B. Schöneberg	1	2	9	1	1	—	—	12	0,1
B. Wilmersdorf	12	—	—	—	—	1	—	13	0,1
Bochum . .	38	—	106	—	—	4	2	150	1,1
Braunschweig	46	3	9	—	—	1	—	59	0,4
Cassel . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld . . .	32	1	38	11	—	14	4	89	0,7
Danzig . . .	13	3	18	4	4	—	—	34	0,2
Elberfeld . .	48	—	90	—	—	6	—	144	0,8
Erfurt . . .	48	—	18	3	3	1	2	69	0,6
Gelsenkirchen	6	—	58	4	3	1	—	65	0,4
Halle a. S. .	6	7	20	—	—	5	16	54	0,3
Karlsruhe . .	14	—	41	6	6	2	—	57	0,4
Mainz . . .	25	1	40	14	—	2	—	68	0,6
Mannheim .	14	1	40	10	10	8	1	64	0,3
Mülheim Ruhr	60	—	66	16	6	7	—	133	1,2
Plauen . . .	40	1	12	—	—	—	—	53	0,4
Posen . . .	10	2	5	5	—	4	—	21	0,1
Saarbrücken	18	1	31	—	—	5	—	55	0,5
Straßburg .	39	—	44	—	—	5	—	88	0,5
Wiesbaden .	26	5	23	—	—	3	—	57	0,5

[1] Darunter auch solche mit Alkoholausschank.

Tabelle IX.

Tätigkeitsbericht

der Fachabteilung für das Gastwirtsgewerbe des Vereins für Arbeitsnachweis in Leipzig.

(Von Januar bis Juli 1914.)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Zusammen
a) Männliche Abteilung.								
Arbeitslose aus dem Vormonat übernommen . .	—	120	80	40	120	140	21	521
Arbeitslose neu eingeschrieben	320	252	197	308	487	609	828	3 001
Aufträge aus dem Vormonat übernommen . . .	—	9	12	12	8	21	—	62
Personen wurden verlangt	171	260	205	359	694	707	826	3 222
Davon nach auswärts	15	16	31	56	93	53	57	321
Personen wurden vermittelt	150	250	188	334	675	688	798	3 083
Davon nach auswärts	12	17	25	50	96	53	54	307
Detaillierte Vermittlung.								
Direktoren und Oberkellner	—	—	—	1	—	—	—	1
Büffetiers und Rechnungskellner	—	—	—	1	4	—	2	7
Hotelkellner	—	3	1	—	1	1	2	8
Wein-, Bier- und Restaurantkellner	3	7	8	8	5	4	4	39
Kaffeekellner	1	1	5	3	5	3	6	24
Portiers und Hoteldiener	1	6	2	2	—	1	2	14
Hilfspersonal aller Art	25	53	52	66	73	68	88	425
Köche und Konditoren	—	—	—	1	7	9	4	21
Lehrlinge	—	—	—	—	—	—	—	—
Aushilfskellner	120	180	120	252	580	602	690	2 544
b) Weibliche Abteilung.								
Aushilfen aller Art	34	71	119	106	116	133	—	579
Ständiges Haus- und Küchenpersonal	85	75	72	113	93	84	—	522
Kellnerinnen	2	8	3	1	3	1	—	18
Vermittelt wurden:								
Aushilfen aller Art	36	73	120	105	120	133	—	587
Ständiges Haus- und Küchenpersonal	44	30	42	44	56	40	—	256
Kellnerinnen	2	5	2	—	2	—	—	11

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Friedrich Albert Ernst Vitzdamm, evang. wurde geboren am 29. Februar 1892 zu Stralsund (Pommern) als Sohn des Königl. Regierungskanzleiinspektors Heinrich Vitzdamm. Ich besuchte das Realgymnasium meiner Vaterstadt, an dem ich am 14. September 1910 die Reifeprüfung bestand. Nach einem einsemestrigen Studium in Halle bezog ich die Universität Leipzig, wo ich mich besonders statistischen, volkswirtschaftlichen, geschichtlichen und ethnologischen Studien widmete.

Ich möchte nicht verfehlen, an dieser Stelle meinen hochverehrten Lehrern, Herrn Prof. Ferd. Schmid sowie Herrn Geh. Rat Stieda, für ihre Anregung zu danken, die ich in ihren Seminaren empfangen habe, besonders aber Herrn Prof. Schmid für den Rat, den er mir bei Abfassung meiner Dissertation hat zuteil werden lassen.

END OF
TITLE